

AMNESTY INTERNATIONAL Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V.
Politik und Activism. Zinnowitzer Straße 8 . 10115 Berlin
T: +49 30 420248-0 . F: +49 30 420248-444 . E: themen@amnesty.de . W: www.amnesty.de

SPENDENKONTO . Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE 233 702050 0000 8090100 . BIC: BFS WDE 33XXX



An das
Verwaltungsgericht Wiesbaden

7. Kammer

Postfach 5766
65047 Wiesbaden

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Berlin, den
19.04.2017	7 K 1757/16.WI.A	ASA 11-17.019	05.02.2018

VERWALTUNGSSTREITSACHE EINES AFGHANISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN

Sehr geehrte/r

Ihre o.g. Anfrage haben wir mit bestem Dank erhalten. Zu den im Beweisbeschluss aufgeworfenen Fragen können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

1a) Wie stellt sich die Sicherheitslage für Zivilpersonen in Afghanistan bei wertender Gesamtbetrachtung dar?

Anmerkung: Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass Amnesty International keine „wertende Gesamtbetrachtung“ der Sicherheitslage liefern kann.

Derzeit herrscht in Afghanistan ein interner bewaffneter Konflikt, der von einer großen Vielzahl an Gewaltakteuren, von denen Gefahren für die Zivilbevölkerung ausgehen, gekennzeichnet ist. Auf eine Phase zwischen 2013 und 2014, in der vorsichtiger Optimismus aufkam, folgte ab 2015 eine deutliche Verschlechterung der Sicherheitslage, als die Taliban und andere regierungsfeindliche Gruppen auf verschiedene Ballungsräume vorrückten.¹ Nach dem Abzug der Streitkräfte der *International Security Assistance Force (ISAF)* Ende 2014 nahmen Angriffe durch regierungsfeindliche Gruppen zu. Bis Ende 2015 hatten die Taliban wieder ein größeres Gebiet unter ihre Kontrolle gebracht

¹ United Nations High Commissioner for Human Rights (UNHCR), *UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs Afghanischer Asylsuchender*, 19. April 2016, Abrufbar unter:
<http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?relid=y&docid=57b6bea84>, S.13

als je zuvor seit ihrem Sturz 2001.² Berichte der Vereinten Nationen (UN) und andere Quellen verweisen auf eine Zuspitzung des bewaffneten Konflikts während der vergangenen drei Jahre und eine dramatische Verschlechterung der Lage für Zivilpersonen.³

Die Verschärfung des Konflikts hat zu einer Zunahme von Menschenrechtsverletzungen geführt. Zehntausende Afghan_innen wurden während des aktuellen bewaffneten Konflikts getötet, verletzt oder von ihrem Wohnort vertrieben. Nach Berechnungen der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (*United Nations Mission of Afghanistan*, UNAMA) starben zwischen 2009 und 2016 fast 25.000 Zivilpersonen und weitere 45.000 wurden verletzt.⁴ Der Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und anderen unerlässlichen Dienstleistungen ist wegen der anhaltenden Unsicherheit im Land stark eingeschränkt. Kennzeichnend ist zudem, dass die Sicherheitslage in Afghanistan unberechenbar ist – Menschen können überall Opfer von Kampfhandlungen, Anschlägen und Verfolgung werden.

Zu dieser Einschätzung kommt auch die UNAMA, das *Office of the United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR)* sowie der UN-Generalsekretär. Diese berichten übereinstimmend, dass insbesondere die Zivilbevölkerung unter der Verschlechterung der Sicherheitslage zu leiden habe. UNAMA beispielsweise beschrieb das Jahr 2016 als das blutigste seit Beginn der Erfassung ziviler Opfer im Jahr 2009⁵ und der UN-Generalsekretär berichtete an die UN-Generalversammlung, dass sich die Sicherheitslage in Afghanistan im Jahr 2017 erneut verschlechtert habe.⁶ Auch UNHCR spricht in einer Stellungnahme an das Bundesinnenministerium vom Dezember 2016 von einer sich deutlich verschlechternden Sicherheitslage.⁷ In Anbetracht dieser Entwicklungen kam der UN-Generalsekretär in einem Bericht vom August 2017 zu dem Schluss, die Situation in Afghanistan sei nicht mehr als „Postkonflikt-Land“, sondern als „laufender Konflikt“ einzustufen.⁸ Dies spiegelt die Verschlechterung der Sicherheitslage wider.

Um ein Bild zu erhalten, wie desaströs die Sicherheitslage in Afghanistan ist, ist es nötig, auf verschiedene Indikatoren zurückzugreifen.

1) Die Statistiken der *United Nations Assistance Mission in Afghanistan* (UNAMA) zu **zivilen Opfern** belegen, dass die Gewalt im Land immer mehr zunimmt: laut UNAMA lag die Anzahl ziviler Opfer im

² UNHCR, *UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs Afghanischer Asylsuchender*, 19. April 2016, Abrufbar unter: <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?relid=y&docid=57b6bea84>, S.12

³ Eine aktuelle umfassende Darstellung der Sicherheitslage in Afghanistan mit Informationen zu den einzelnen Provinzen findet sich beispielsweise bei European Asylum Support Office (EASO), *Country of Origin Information Report, Afghanistan Security Situation*, Dezember 2017, Abrufbar unter:

https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO_Afghanistan_security_situation_2017.pdf

⁴ United Nations Assistance Mission in Afghanistan (UNAMA), *Protection of Civilians in Armed Conflict – Annual Report 2016*, Februar 2017, Abrufbar unter:

https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_annual_report_2016_final280317.pdf, S.3

⁵ Ebd., S.3

⁶ UN Report of the General Secretary, *The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security*, 15. September 2017, Abrufbar unter:

https://unama.unmissions.org/sites/default/files/sg_report_on_afghanistan_21_sept_2017.pdf

⁷ UNHCR, *Anmerkungen von UNHCR zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministeriums des Innern*, Dezember 2016, Abrufbar unter: <http://www.asylworms.de/wp-content/uploads/2017/01/UNHCR-BMI-zu-AFG.pdf>, S.1

⁸ UN Report of the Secretary General, *Special report on the strategic review of the United Nations Assistance Mission in Afghanistan*, 10. August 2017, Abrufbar unter:

<https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/N1723365.pdf>, S.3



Jahr 2016 auf dem Rekordniveau von 11.418 getöteten und verletzten Menschen.⁹ Im Jahr 2017 war keine Verbesserung zu erkennen: im Zeitraum von Januar bis September verzeichnete UNAMA 8.019 zivile Opfer. Die Anzahl der Toten stieg im Vergleich zum Vorjahreszeitraum auf 2.640 an, während die Anzahl an Verletzten mit 5.379 nur leicht sank.¹⁰ Auch die Anzahl an Kindern unter den Opfern ist erneut gestiegen. Bereits 2016 war ein Drittel der zivilen Opfer Kinder, so viele wie nie zuvor. In den ersten neun Monaten des Jahres 2017 starben 689 Kinder durch Bomben, Minen oder bei Kämpfen zwischen Sicherheitskräften und regierungsfeindlichen Kräften – fünf Prozent mehr als in demselben Zeitraum des vergangenen Jahres. 1.791 Kinder wurden verletzt. Die Zahl der Opfer unter Frauen hat ebenfalls deutlich zugenommen. Sie stieg um 13 Prozent im Vergleich zum Vorjahr auf 298 Tote und 709 Verletzte zwischen Januar und September 2017.¹¹ Regierungsfeindliche Kräfte waren für 64 Prozent der Opfer verantwortlich, die Regierung und regierungsfreundliche Kräfte für 20 Prozent.¹²

Die Taliban und andere regierungsfeindliche Kräfte haben in der Vergangenheit immer wieder **gezielte Angriffe auf Zivilpersonen** durchgeführt, darunter auch Selbstmordanschläge an stark bevölkerten Orten. Die Nutzung von Unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV) durch regierungsfeindliche Kräfte war von Januar bis September 2017 für 37 Prozent der zivilen Opfer verantwortlich – 880 Menschen verloren ihr Leben und 2.107 wurden verletzt.¹³ Besonders betroffen von komplexen Selbstmordanschlägen ist Kabul wo sich im Jahr 2017 mehr als 20 große Anschläge ereigneten. Kabul ist die Provinz mit den meisten zivilen Opfern – 1.048 alleine im ersten Halbjahr 2017.¹⁴ Am 29. August 2017 beispielsweise sprengte sich ein Selbstmordattentäter der Taliban vor einer Bankfiliale in die Luft und riss dabei vier Menschen mit in den Tod und verletzte neun weitere.¹⁵ Rund zwei Wochen später, am 13. September 2017, ereignete sich ein weiterer Selbstmordanschlag vor dem Cricket-Stadion in Kabul, bei dem drei Menschen getötet wurden.¹⁶ Am 20. Oktober 2017 kam es zu einem Selbstmordattentat in einer schiitischen Moschee im Kabuler Stadtviertel Dascht-e Bartschi, bei dem ein Angreifer mindestens 39 Menschen tötete und 45 verletzte, indem er erst auf die anwesenden Gläubigen schoss und sich dann selbst in die Luft sprengte.¹⁷

Auch bei Anschlägen, deren primäres Ziel Regierungseinrichtungen, Sicherheitskräfte oder Staatsbeamte sind, sind Zivilpersonen häufig die Hauptleidtragenden. So waren bei einem Doppelanschlag der Taliban mit zwei Sprengsätzen in unmittelbarer Nähe des Parlamentsgebäudes in

⁹ UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Annual Report 2016*, Februar 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_annual_report_2016_final_a280317.pdf, S.3

¹⁰ UNAMA, *Quarterly Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict: 1 January to 30 September 2017*, Oktober 2017, Abrufbar unter:

https://unama.unmissions.org/sites/default/files/unama_protection_of_civilians_in_armed_conflict_quarterly_report_1_january_to_30_september_2017_-english.pdf, S.1

¹¹ Ebd., S.3

¹² Ebd., S.5. Die restlichen Opfer waren nicht eindeutig einer der Konfliktparteien zuzuschreiben.

¹³ UNAMA, *Quarterly Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict: 1 January to 30 September 2017*, Oktober 2017, Abrufbar unter:

https://unama.unmissions.org/sites/default/files/unama_protection_of_civilians_in_armed_conflict_quarterly_report_1_january_to_30_september_2017_-english.pdf, S.3

¹⁴ UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Midyear Report 2017*, Juli 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_midyear_report_2017_july_2017.pdf, S.5

¹⁵ Deutsche Welle (DW), *Mehrere Tote bei Anschlag in Kabul*, 29. August 2017, Abrufbar unter: <http://www.dw.com/de/mehrere-tote-bei-anschlag-in-kabul/a-40278555>

¹⁶ Zeit Online, *Tote bei Anschlag in Kabul*, 13. September 2017, Abrufbar unter: <http://www.zeit.de/video/2017-09/5574915379001/afghanistan-tote-bei-anschlag-in-kabul>

¹⁷ Zeit Online, *Mehr als 70 Tote bei Attentaten auf Moscheen*, 20. Oktober 2017, Abrufbar unter: <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2017-10/afghanistan-selbstmordattentat-kabul-ghor-anschlaege>



Kabul am 10. Januar 2017 insgesamt 30 Todesopfer und 80 Verletzte zu beklagen. Bei der überwiegenden Mehrheit der Anschlagsopfer handelte es sich um Zivilpersonen.¹⁸ Am 7. Februar 2017 wurden bei einem Selbstmordanschlag vor dem Obersten Gerichtshof Afghanistans in Kabul mindestens 19 Menschen getötet und 41 verletzt – alle Opfer waren Zivilpersonen.¹⁹ Der zunächst folgenschwerste Anschlag der letzten Jahre fand am 31. Mai 2017 in Kabul statt. Durch die Explosion einer Autobombe im Diplomatenviertel starben mehr als 90 Menschen, über 400 Menschen wurden verletzt.²⁰ Am 27. Januar 2018 führten die Taliban einen vergleichbar schweren Anschlag in der Nähe des afghanischen Innenministeriums durch, bei dem mindestens 103 Menschen ums Leben kamen, mehr als 230 wurden verletzt.²¹

Auch in anderen Landesteilen sind regelmäßig Attentate (häufig mit improvisierten Sprengsätzen) durch bewaffnete Gruppen zu beobachten, die das Leben von Zivilpersonen fordern. Die folgende keineswegs vollständige Auswahl zeigt eindrücklich den Kontext landesweiter Gewalt und **das hohe Risiko unvorhersehbarer Angriffe**. Am 25. Februar 2017 starben bei einem Angriff der Taliban auf eine Schule im ländlichen Raum der Provinz Laghman zwei Schüler, sieben wurden verletzt.²² In der Provinz Herat kamen am 27. Mai 2017 bei der Explosion eines Sprengsatzes in einem Kleinbus mindestens 13 Menschen ums Leben, acht weitere wurden verletzt. Unter den Opfern des Anschlags, zu dem sich die Taliban bekannten, waren viele Zivilpersonen, auch Frauen und Kinder.²³ Ein an Motorrädern angebrachter Sprengsatz explodierte am 6. Juni 2017 in unmittelbarer Nähe der historischen Moschee Jama Masjid in Herat. Durch die Explosion wurden sieben Menschen getötet, 15 weitere verletzt – die Taliban stritten die Verantwortung für den Anschlag ab.²⁴ Am 23. Juli 2017 drangen Talibankämpfer in der Provinz Ghor in ein Krankenhaus ein und töteten 35 Zivilpersonen.²⁵ Anfang August ereignete sich ein großangelegter Überfall auf ein Dorf im Mirzaolang-Tal in der Provinz Sar-i Pul. 18 Zivilpersonen wurden ermordet, mindestens 25 verschleppt.²⁶ Durch die Explosion einer ferngezündeten Bombe auf einem Marktplatz in der Stadt Khost im Osten Afghanistans am 17. September 2017 wurden vier Menschen getötet und 14 verletzt.²⁷ Anfang November 2017 verübte die bewaffnete Gruppe „Islamischer Staat“ einen Anschlag in der Stadt Tscharikar in der zentralafghanischen Provinz Parwan. Die Explosion eines an einem Tanklaster befestigten Sprengsatzes

¹⁸ DW, *Doppelanschlag in Kabul*, 10. Januar 2017, Abrufbar unter: <http://www.dw.com/de/doppelanschlag-in-kabul/a-37076582>

¹⁹ Tageszeitung (TAZ), *Mindestens 19 Tote in Kabul*, 7. Februar 2017, Abrufbar unter: <https://www.taz.de/Archiv-Suche/!5382724&s=afghanistan/>

²⁰ Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ), *Terror im Diplomatenviertel*, 31. Mai 2017, Abrufbar unter: http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/terror-in-kabul-war-die-deutsche-botschaft-das-ziel-15041233-p2.html?printPagedArticle=true#pageIndex_1

²¹ DW, *Gewaltwelle versetzt Kabul in Schock*, 31. Januar 2018, Abrufbar unter: <http://www.dw.com/de/gewaltwelle-versetzt-kabul-in-schock/a-42382230>

²² DW, *Islamisten töten Kinder und Polizisten*, 25. Februar 2017, Abrufbar unter: <http://www.dw.com/de/islamisten-t%C3%BCten-kinder-und-polizisten/a-37714042>

²³ TAZ, *Zahlreiche Tote und Verletzte*, 27. Mai 2017, Abrufbar unter: <https://www.taz.de/Archiv-Suche/!5415610&s=afghanistan/>

²⁴ Reuters, *Suspected bomb kills seven outside historic mosque in Afghanistan's Herat*, 6. Juni 2017, Abrufbar unter: <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-attack/suspected-bomb-kills-seven-outside-historic-mosque-in-afghanistans-herat-idUSKBN18X1E0?feedType=RSS&feedName=worldNews>

²⁵ DW, *Mindestens 24 Tote bei Bombenanschlag in Kabul*, 24. Juli 2017, Abrufbar unter: <http://www.dw.com/de/mindestens-24-tote-bei-bombenanschlag-in-kabul/a-39809130>

²⁶ Der Standard, *Uno bestätigt Massaker-Berichte aus Afghanistans Norden*, 20. August 2017, Abrufbar unter: <https://www.derstandard.de/story/2000062889496/uno-bestaeigt-massaker-berichte-aus-afghanistans-norden>

²⁷ Der Standard, *Vier Tote bei Anschlag im Osten Afghanistans*, 17. September 2017, Abrufbar unter: <http://derstandard.at/2000064182986/Vier-Tote-bei-Anschlag-im-Osten-Afghanistans>



forderte das Leben von acht Zivilpersonen und verletzte 28 weitere. Der Laster befand sich zum Zeitpunkt der Detonation in unmittelbarer Nähe eines Reisebusses.²⁸

Im Osten des Landes ist die **bewaffnete Gruppe, die sich „Islamischer Staat“ nennt**, verstärkt aktiv; allerdings führte sie auch in anderen Landesteilen Angriffe aus, wodurch sich vermuten lässt, dass sich das Einflussgebiet dieser Gruppe kontinuierlich ausweitet.²⁹ Allein in der ersten Jahreshälfte 2017 ist im Vergleich zum selben Zeitraum 2016 ein Anstieg um 109 Prozent an zivilen Opferzahlen, die auf Attacken und Angriffe des sogenannten „Islamischen Staats“ zurückzuführen sind, zu verzeichnen (257 Opfer).³⁰ Bereits zwischen den Jahren 2015 und 2016 war es zu einem mehr als zehnfachen Anstieg an Opferzahlen durch Anschläge der Gruppe gekommen: 2015 wurden insgesamt 82 Opfer registriert (39 Tote, 43 Verletzte), 2016 waren es schon 899 Opfer (209 Tote, 690 Verletzte).³¹ Viele der Angriffe sind vor allem gegen schiitische Gläubige, darunter die Minderheit der Hazara, gerichtet. 2017 kam es vermehrt zu Anschlägen auf schiitische Moscheen in Kabul und anderen großen Städten, die vorwiegend von Hazara besucht werden.

Die angeführten Zahlen und Beispiele verdeutlichen das hohe Risiko von Zivilpersonen, Opfer gezielter Anschläge zu werden. Zivilist_innen starben aber auch durch die **Folgen direkter militärischer Kampfhandlungen**. Immer wieder gerieten Zivilpersonen bei Bodengefechten zwischen die Fronten. Im Jahr 2016 dokumentierte UNAMA 4.295 zivile Opfer durch Bodengefechte – die höchste Zahl seit Beginn der Erfassung im Jahr 2009.³² In den ersten neun Monaten des Jahres 2017 waren es 2.807 zivile Opfer: 684 Todesopfer und 2.123 Verletzte.³³ Dies stellt einen Rückgang im Vergleich zum Vorjahreszeitraum von insgesamt 15 Prozent dar, was vor allem auf Maßnahmen der afghanischen Sicherheitskräfte zur Reduzierung von zivilen Opfern zurückzuführen ist. Gleichzeitig stieg die Anzahl an Opfern durch Bodengefechte, die von bewaffneten Gruppen initiiert worden waren.³⁴

Darüber hinaus nahm die Anzahl ziviler Opfer durch **Luftschläge** im Jahr 2017 erneut zu. Von Januar bis September 2017 wurden 205 Zivilpersonen durch Luftschläge getötet und weitere 261 verletzt. Das bedeutet einen Anstieg von 52 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.³⁵ Es ist zu befürchten, dass die geplante Intensivierung der Luftangriffe durch die US-Streitkräfte zu einem Anstieg an zivilen Opfern

²⁸ Südkurier, *Mindestens acht Tote bei Bombenanschlag auf Bus in Zentralafghanistan*, 1. November 2017, Abrufbar unter: <https://www.suedkurier.de/nachrichten/politik/Mindestens-acht-Tote-bei-Bombenanschlag-auf-Bus-in-Zentralafghanistan;art410924,9477442>

²⁹ Amnesty International, *Forced back to Danger: Asylum-Seekers returned from Europe to Afghanistan*, 5. Oktober 2017, Abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/6866/2017/en/>, S.21. Auf Deutsch abrufbar unter: <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2017-12/Amnesty-Bericht-Abschiebungen-nach-Afghanistan-Oktober2017.pdf>

³⁰ UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Midyear Report 2017*, Juli 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_midyear_report_2017_july_2017.pdf, S.48

³¹ UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Annual Report 2016*, Februar 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_annual_report_2016_final280317.pdf, S.79

³² Ebd., S.39

³³ UNAMA, *Quarterly Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict: 1 January to 30 September 2017*, Oktober 2017, Abrufbar unter:

https://unama.unmissions.org/sites/default/files/unama_protection_of_civilians_in_armed_conflict_quarterly_report_1_january_to_30_september_2017_-english.pdf, S.2

³⁴ Ebd., S.2

³⁵ Ebd., S.4



führen wird. Ende August 2017 hatte US-Präsident Donald Trump verkündet, die US-Streitkräfte aufzustocken und den Kampf gegen Terroristen verstärken zu wollen.³⁶

Im **Grenzgebiet zu Pakistan** wurden Zivilpersonen auch Opfer von Bombardierung durch das pakistanische Militär.³⁷ Im ersten Halbjahr 2017 dokumentierte UNAMA zwölf Fälle von Artilleriebeschuss auf afghanisches Territorium von der pakistanischen Seite der Grenze aus, bei denen zehn Zivilist_innen getötet und 24 weitere verletzt wurden; dies war ein deutlicher Anstieg gegenüber dem Vorjahreszeitraum.³⁸

Zudem verursachten **nichtexplodierte Kampfmittel** weiter viele zivile Opfer, insbesondere unter Kindern. So kamen am 8. Juli 2017 in der Provinz Baghlan vier Kinder ums Leben, als ein Geschoss explodierte, das sie beim Spielen entdeckt hatten.³⁹ Gefährlich für Zivilpersonen ist auch der landesweit ausgedehnte Einsatz von improvisierten Sprengkörpern und Landminen. Laut UNHCR war im April 2014 eine Fläche von mehr als 500 qm mit Landminen verseucht. Davon betroffen sind 1.609 Gemeinschaften in 253 Distrikten.⁴⁰

Regierungsfeindliche Kräfte, aber auch staatliche Sicherheitskräfte **erschießen** zudem immer wieder gezielt Zivilpersonen. Wie der jüngste „Quarterly Report 2017“ der UNAMA zeigt, ist die **Tendenz für gezielte Tötungen** steigend – in den ersten neun Monaten des Jahres 2017 haben die Taliban und andere regierungsfeindliche Kräfte 530 Menschen gezielt getötet und 339 verletzt. Dies ist ein Anstieg der Todesopfer um 33 Prozent gegenüber dem Vorjahr.⁴¹

In ihrem Halbjahresbericht 2017 hebt die UNAMA noch einmal hervor, dass der interne bewaffnete Konflikt inzwischen „alle vorstellbaren Alltagssituationen“ der Menschen durchdringe. **Tod und Verstümmelung drohen in fast jeder Lebenssituation.** Zivilist_innen seien getötet oder verletzt worden, während sie zu Hause, in der Schule, in der Moschee, auf Reisen, bei der Arbeit im Büro oder auf dem Feld, beim Einkaufen, beim Spielen, beim Bankbesuch oder im Krankenhaus gewesen seien.⁴²

Die zivilen Opfer verweisen auf den instabilen, wenig vorhersehbaren Charakter des bewaffneten Konfliktes. Diese Situation ist auch ein Ausdruck davon, **dass die beteiligten Konfliktparteien keine ausreichenden Maßnahmen ergreifen, um zivile Opfer zu vermeiden**. Wie Amnesty International und andere Organisationen, wie beispielsweise UNAMA und UNCHR, dokumentieren, halten die

³⁶ Spiegel Online, *Trump will verschärfen gegen Terroristen vorgehen*, 22. August 2017, Abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/donald-trump-zu-afghanistan-us-praesident-will-verschaeft-gegen-terroristen-kaempfen-a-1163873.html>

³⁷ UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Annual Report 2016*, Februar 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_annual_report_2016_final280317.pdf, S.6

³⁸ UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Midyear Report 2017*, Juli 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_midyear_report_2017_july_2017.pdf

³⁹ MOZ, *Vier Kinder beim Spielen in Afghanistan getötet*, 13. Juli 2017, Abrufbar: <http://www.moz.de/artikelansicht/dg/0/1/1588594/>

⁴⁰ UNHCR, *UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs Afghanischer Asylsuchender*, 19. April 2016, Abrufbar unter: <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=57b6bea84>, S.20

⁴¹ UNAMA, *Quarterly Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict: 1 January to 30 September 2017*, Oktober 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/unama_protection_of_civilians_in_armed_conflict_quarterly_report_1_january_to_30_september_2017_-english.pdf, S.4

⁴² UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Midyear Report 2017*, Juli 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_midyear_report_2017_july_2017.pdf, S.7



Konfliktparteien sich nicht an humanitäres Völkerrecht, das den Schutz von Zivilpersonen vorschreibt. Diese Einschätzung teilt auch die Chefanklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs (ICC) Fatou Bensouda, die Ende November 2017 eine Untersuchung von möglichen Kriegsverbrechen in Afghanistan beantragt hat.⁴³

Immer wieder nehmen die Konfliktparteien **zivile Einrichtungen wie Schulen und Krankenhäuser zum Ziel**, was den Zugang zu Bildung und medizinischer Versorgung im Land stark einschränkt. *Human Rights Watch* (HRW) dokumentierte die völkerrechtswidrige militärische Nutzung von Schulen durch Regierungstruppen und regierungsfeindliche Kräfte, was Kinder und Lehrpersonal in Lebensgefahr bringt und die Schulbildung der Kinder oft langfristig unterbricht.⁴⁴ Laut UNAMA wurden im Jahr 2016 36 Schulen für militärische Zwecke genutzt, in 26 Fällen durch das afghanische Militär.⁴⁵ Außerdem kommt es oft zu Angriffen durch bewaffnete Gruppen auf Bildungseinrichtungen. Am 12. August 2016 drangen drei Bewaffnete in die Amerikanische Universität in Kabul ein und töteten zwölf Menschen, fast 40 weitere wurden verletzt. Die Mehrzahl der Opfer waren Studierende und Lehrkräfte. Für diesen Anschlag übernahm niemand die Verantwortung.⁴⁶ Besonders Mädchen haben unter diesen Entwicklungen zu leiden: nur knapp ein Drittel der afghanischen Mädchen erhält eine Schulbildung. Neben der allgemein verschlechterten Sicherheitslage versuchen bewaffnete Gruppen wie die Taliban aktiv, Mädchen den Zugang zum Bildungssystem zu erschweren.⁴⁷

Regierungsfeindliche Kräfte führen regelmäßig **Angriffe auf medizinisches Personal und Krankenhäuser** durch, bei denen medizinisches Personal sowie Patient_innen und deren Besucher_innen ums Leben kommen.⁴⁸ In der ersten Jahreshälfte 2017 dokumentierte UNAMA 32 Fälle, in denen medizinisches Personal bedroht oder angegriffen wurde, mit insgesamt 27 Toten und 31 Verletzten, dazu kamen 18 Entführungsfälle.⁴⁹ Regierungstreue Kräfte verzögerten oder verhinderten zudem die Versorgung mit medizinischen Hilfsgütern, durchsuchten Kliniken und Krankenstationen und nutzten medizinische Einrichtungen für militärische Zwecke.⁵⁰ In den schwer umkämpften Gebieten haben Krankenhäuser

⁴³ Human Rights Watch (HRW), *Afghanistan: ICC Prosecutor Asks to Open Inquiry*, 20. November 2017, Abrufbar unter: <https://www.hrw.org/news/2017/11/20/afghanistan-icc-prosecutor-asks-open-inquiry>

⁴⁴ HRW, "Education on the Front Lines": *Military Use of Schools in Afghanistan's Baghlan Province*, 17. August 2017, Abrufbar unter: <https://www.hrw.org/report/2016/08/17/education-front-lines/military-use-schools-afghanistans-baghlan-province>

⁴⁵ UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Annual Report 2016*, Februar 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_annual_report_2016_final280317.pdf, S.23

⁴⁶ The Guardian, *American University attack: at least 12 dead and 44 injured in Afghanistan*, 25. August 2016, Abrufbar unter: <https://www.theguardian.com/world/2016/aug/24/american-university-afghanistan-attacked-kabul>

⁴⁷ HRW, "I Won't Be a Doctor, and One Day You'll Be Sick": *Girls' Access to Education in Afghanistan*, 17. Oktober 2017, Abrufbar unter: <https://www.hrw.org/report/2017/10/17/i-wont-be-doctor-and-one-day-youll-be-sick/girls-access-education-afghanistan>

⁴⁸ Vergleiche hierzu auch die Informationen im Amnesty Jahresbericht 2016/2017, sowie HRW, *Deadly Attack on Afghan Hospital a War Crime*, 8. März 2017, Abrufbar unter: <https://www.hrw.org/news/2017/03/08/deadly-attack-afghan-hospital-war-crime> und Afghanistan Analyst Network, *Clinics under fire? Health workers caught up in the Afghan conflict*, 15. März 2016, Abrufbar unter: <https://www.afghanistan-analysts.org/clinics-under-fire-health-workers-caught-up-in-the-afghan-conflict/>

⁴⁹ UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Midyear Report 2017*, Juli 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_midyear_report_2017_july_2017.pdf, S.17

⁵⁰ UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Annual Report 2016*, Februar 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_annual_report_2016_final280317.pdf, S.28-31; UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Midyear Report 2017*, Juli 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_midyear_report_2017_july_2017.pdf, S.17f.



häufig keine Kapazitäten mehr, weitere Verletzte aufzunehmen, und Familien können ihre verwundeten Angehörigen aufgrund der schweren Kämpfe gar nicht erst ins Krankenhaus bringen.⁵¹

Am 18. Februar 2016 beispielsweise drangen Männer in Uniformen der afghanischen Nationalarmee in dem von Taliban kontrollierten Dorf Tangi Saidan (Provinz Wardak) in eine Krankenstation ein. Die schwedische Hilfsorganisation, die die Station betreibt, erklärte, die Männer hätten auf Mitarbeiter eingeschlagen und zwei Patienten und einen 15-jährigen Helfer getötet.⁵² Am 8. März 2017 wurde das Militärkrankenhaus in Kabul angegriffen; 49 Menschen verloren ihr Leben und 88 wurden verletzt, darunter auch Zivilpersonen (26 Tote und 22 Verletzte). Die bewaffnete Gruppe „Islamischer Staat“ bekannte sich zu diesem Angriff.⁵³ Vorfälle dieser Art sowie eine allgemeine Verschlechterung der Sicherheitslage bewegten das Internationale Rote Kreuz im Oktober 2017 zur Schließung mehrerer Gesundheitseinrichtungen im Norden Afghanistans.⁵⁴ 2017 war es zu Zwischenfällen gekommen, bei denen Mitarbeiter_innen der Hilfsorganisation getötet wurden.

Laut UNAMA waren im ersten Halbjahr 2017 die zehn Provinzen mit der höchsten Zahl ziviler Opfer:⁵⁵

- Kabul (im Zentrum)
- Helmand (im Süden)
- Kandahar (im Süden)
- Nangarhar (im Osten)
- Urusgan (im Süden)
- Faryab (im Norden)
- Herat (im Westen)
- Laghman (im Osten)
- Kundus (im Norden)
- Farah (im Westen)

2) Auch die Zahl der **Sicherheitsvorfälle** belegt die Intensität des Konflikts. Die UNAMA dokumentierte 16.290 Sicherheitsvorfälle von Januar bis August 2017 – ein Anstieg von fünf Prozent im Vergleich zum gleichen Zeitraum im Vorjahr. Die Anzahl der Sicherheitsvorfälle steht damit auf einem Rekordhoch seit Beginn der Aufzeichnung im Jahr 2001. Bewaffnete Auseinandersetzungen stellten 64 Prozent der Vorfälle dar, während in 16 Prozent Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen

⁵¹ OCHA, *Afghanistan 2017 Humanitarian Needs Overview*, Abrufbar unter:

https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/afg_2017_hno_english.pdf, S.13f.

⁵² BBC, *Afghanistan: Three killed in raid on Swedish-run clinic*, 18. Februar 2016, Abrufbar unter:

<http://www.bbc.com/news/world-asia-35603635>

⁵³ FAZ, *Bewaffnete greifen Militärkrankenhaus in Kabul an*, 8. März 2017, Abrufbar unter:

<http://www.faz.net/aktuell/politik/afghanistan-bewaffnete-greifen-militaerkrankenhaus-in-kabul-an-14914649.html>

⁵⁴ New York Times, *Red Cross Reduces Presence in Afghanistan After Staff Is Attacked*, 9. Oktober 2017, Abrufbar unter: <https://www.nytimes.com/2017/10/09/world/asia/red-cross-afghanistan-attacks.html>

⁵⁵ UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict: Midyear Report*, Juli 2017, Abrufbar unter:

https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_midyear_report_2017_july_2017.pdf, S.73



(USBV) zum Einsatz kamen.⁵⁶ Bereits im Jahr 2016 hatte die UN 23.712 Sicherheitsvorfälle dokumentiert, so viele wie nie seit Beginn der Erfassung.⁵⁷ Die Daten zeigen auch, dass sich der Konflikt immer mehr auf Gebiete ausdehnt, die vor 2016 weniger betroffen waren, wie der Norden und der Nordosten sowie Farah im Westen.⁵⁸

3) Auch andere Quellen belegen, dass **der bewaffnete Konflikt sich inzwischen über die ursprünglichen Kampfgebiete hinaus auf fast das ganze Land ausgeweitet hat**. Lange Zeit waren die Taliban vor allem im Süden und Süd-Osten aktiv. Mittlerweile haben sie sich jedoch auch in der Mitte des Landes sowie im Norden ausbreiten können. Die Sicherheitslage im Norden Afghanistans, der einst als sicher galt, ist heute unberechenbar. Die Stadt Kundus ist bereits zweimal an die Taliban gefallen und die Sicherheitslage in anderen nördlichen Provinzen wie Badachschan, Tachar, Baghlan, Faryab und Sar-I-Pul ist sehr fragil. Auch in Zentralafghanistan ist die Lage mittlerweile von Unsicherheit und Instabilität geprägt; 2016 verzeichnete Zentralafghanistan direkt nach dem Süden des Landes die zweithöchste Zahl an zivilen Opfern. Zudem ist die bewaffnete Gruppe „Islamischer Staat“ verstärkt im Osten des Landes aktiv; 2016 führte sie dort Angriffe durch, die zur Vertreibung tausender Familien führten.

Taliban und andere regierungsfeindliche Kräfte gewinnen zunehmend an Terrain – sie kontrollieren derzeit so viele Gebiete wie noch nie seit dem Militäreinsatz 2001. Laut dem Bericht des Spezialinspekteurs des US-Senats für den Wiederaufbau in Afghanistan (SIGAR) vom Oktober 2017 verliert die afghanische Regierung an Kontrolle über Teile des Landes. Von den insgesamt 407 Distrikten standen Ende August 2017 nur 56,8 Prozent (d.h. 231 Distrikte) unter der Kontrolle oder dem Einfluss der Regierung. Das bedeutet einen Rückgang im Vergleich zum Vorjahr von sechs Prozent und den niedrigsten Wert seit 2015.⁵⁹ Regierungsfeindliche Kräfte konnten ihr Gebiet weiter ausdehnen – sie hatten zum selben Zeitpunkt 54 Distrikte (13,3 Prozent aller Distrikte) unter ihrer Kontrolle oder ihrem Einfluss – mehr als je zuvor und ein Anstieg zum Vorjahr um sechs Prozent.⁶⁰ 30 Prozent der Distrikte (d.h. 122 Distrikte) sind umkämpft.⁶¹

Welche Bedrohungen die Einnahme von Distriktzentren und Provinzhauptstädten für Zivilpersonen darstellt, lässt sich exemplarisch an der Situation in Kundus nach der Einnahme durch die Taliban im September 2015 und erneut im Oktober 2016 darstellen. Als die Taliban im Oktober 2016 Kundus kurzzeitig einnahmen, brachten sie das Provinzgefängnis in ihre Gewalt und befreiten fast 700 Häftlinge, darunter mindestens 100 Taliban-Kämpfer. Zahlreiche öffentliche und private Gebäude wurden zerstört, darunter auch Büros von Medienorganisationen. Es gab zahllose Berichte über Vergewaltigungen und rechtswidrige Tötungen. Zudem wurde die Wasser- und Stromversorgung der Stadt unterbrochen; den Krankenhäusern gingen die Medikamente aus. Nach Angaben des UN-Amts für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (*United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs, OCHA*) flohen innerhalb von einer Woche etwa 25.000 Menschen aus Kundus in

⁵⁶ UN Report of the General Secretary, *The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security*, 15. September 2017, Abrufbar unter:

https://unama.unmissions.org/sites/default/files/sg_report_on_afghanistan_21_sept_2017.pdf, S.4

⁵⁷ Ebd., S.3

⁵⁸ Amnesty International, *Forced back to Danger : Asylum-Seekers returned from Europe to Afghanistan*, 5. Oktober 2017, Abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/6866/2017/en/>, S.21f. Auf Deutsch abrufbar unter: <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2017-12/Amnesty-Bericht-Abschiebungen-nach-Afghanistan-Oktober2017.pdf>

⁵⁹ Special Inspector General for Afghanistan Reconstruction (SIGAR), *Quarterly Report to the United States Congress*, 30. Oktober 2017, Abrufbar unter: <https://www.sigar.mil/pdf/quarterlyreports/2017-10-30qr.pdf>, S.106

⁶⁰ Ebd., S.106

⁶¹ Ebd., S.106



die Hauptstadt Kabul und in Nachbarländer.⁶² Zur Bedrohung für Frauen und Frauenrechtsverteidigerinnen durch regierungsfeindliche Gruppen anlässlich des Angriffs auf Kundus im September 2015 siehe Frage 1c.

4) Wie schlecht die Sicherheitslage ist zeigt sich auch an der Zahl der **Binnenvertriebenen**, die sich aufgrund des bewaffneten Konflikts in den letzten drei Jahren fast verdoppelt hat. Anfang 2017 lag die Zahl der Binnenvertriebenen bei mindestens 1,5 Millionen.⁶³ Im Jahr 2017 mussten weitere 448,069 Menschen aufgrund des bewaffneten Konflikts ihre Häuser verlassen. Zu Vertreibungen kam es in 31 von 34 Provinzen.⁶⁴ Damit setzt sich der Trend der Vorjahre fort: Im Jahr 2016 wurden laut OCHA circa 623.000 Menschen innerhalb Afghanistans zur Flucht gezwungen, das sind rund 66 Prozent mehr als im Vorjahr.⁶⁵ Im Jahr 2015 lag die Zahl der Binnenvertriebenen bei rund 385.000⁶⁶ – wiederum 96 Prozent mehr als im Jahr 2014.⁶⁷ In 31 der 34 afghanischen Provinzen mussten 2016 Menschen aufgrund des bewaffneten Konflikts ihre Häuser verlassen und in allen 34 Provinzen befanden sich Binnenvertriebene.⁶⁸ Laut dem UNHCR sind diese Zahlen höchstwahrscheinlich sogar noch zu niedrig veranschlagt.⁶⁹

Um die Sicherheitslage in Afghanistan zu erfassen, müssen neben den unmittelbaren Auswirkungen der Gewalt (zivile Opfer, Sicherheitsvorfälle und Binnenvertriebene) auch indirekte Folgen der konfliktbedingten Gewalt erfasst werden.⁷⁰ Hierunter fällt die Frage, ob die Regierung in der Lage ist, der Zivilbevölkerung Schutz vor Gewalt und Menschenrechtsverletzungen zu bieten. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Menschenrechtsverletzungen an der Zivilbevölkerung in allen Teilen des Landes stattfinden, unabhängig davon, wer die betreffenden Gebiete kontrolliert.

In Gebieten, die von Taliban kontrolliert werden, sind Zivilpersonen den von **den Taliban errichteten Strukturen der Paralleljustiz** ausgesetzt. In den vergangenen Jahren dokumentierte UNAMA immer wieder Fälle von Tötungen, Folter und anderen Menschenrechtsverbrechen an Personen, die von den Taliban eines Verstoßes für schuldig befunden wurden. Zivilpersonen wurden nach Verfahren vor inoffiziellen "Ad-hoc-Gerichten" willkürlich bestraft.⁷¹ Die Strafen wurden für mutmaßliche Verstöße

⁶² Amnesty International, *Afghanistan: Civilians describe severe shortages of food and medicine in embattled Kunduz*, 6. Oktober 2016, Abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2016/10/afghanistan-civilians-describe-severe-shortages-of-food-and-medicine-in-embattled-kunduz/>

⁶³ Abrufbar unter: <https://www.nrc.no/countries/asia/afghanistan/>

⁶⁴ OCHA, *Afghanistan: Conflict induced displacements*, 7. Januar 2018, Abrufbar unter: <https://www.humanitarianresponse.info/en/operations/afghanistan/idps>

⁶⁵ OCHA, *Afghanistan: Conflict Induced Displacements (as of 18 December 2016)*, Dezember 2018, Abrufbar unter: https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/afg_idp_situation_dashboard_20161218.pdf, S.1

⁶⁶ Diese Zahl beinhaltet nicht die ca. 85.000 Binnenvertriebenen, welche Kundus nach den Angriffen im September 2015 verlassen, nach der Rückeroberung der Stadt allerdings wieder dorthin zurückkehren konnten.

⁶⁷ UNHCR, *Afghanistan: Conflict-induced Internal Displacement 2015: The Year In Review*, April 2016, Abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/5722fbf74.html>, S.2

⁶⁸ UNHCR, *Anmerkungen von UNHCR zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministeriums des Innern*, Dezember 2016, Abrufbar unter: <http://www.asylworms.de/wp-content/uploads/2017/01/UNHCR-BMI-ZU-AFG.pdf>, S.4

⁶⁹ In diese Zahl sind beispielsweise nicht die Binnenvertriebenen eingerechnet, die in Gebieten leben, die aus Sicherheitsgründen nicht zugänglich sind. Außerdem sind nicht alle Binnenvertriebenen erfasst, die in urbanen Zentren leben, da sie oftmals schwer zu identifizieren sind.

⁷⁰ UNHCR, *Anmerkungen von UNHCR zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministeriums des Innern*, Dezember 2016, Abrufbar unter: <http://www.asylworms.de/wp-content/uploads/2017/01/UNHCR-BMI-ZU-AFG.pdf>, S.18

⁷¹ Siehe zum Beispiel: UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Annual Report 2016*, Februar 2017, Abrufbar unter:

https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_annual_report_2016_final280317.pdf. Wie UNAMA angibt, sind diese Fälle mit Sicherheit nur unzureichend erfasst, da



gegen Scharia-Vorschriften, wegen angeblicher Spionage oder wegen Verbindungen zu den Sicherheitskräften verhängt. Im ersten Halbjahr 2017 dokumentierte UNAMA acht Vorfälle von Paralleljustiz mit neun Todesopfern und acht Verletzten, darunter die Steinigung einer Frau für Ehebruch, sowie die Amputation von Hand und Fuß eines 15-jährigen, der des Einbruchs für schuldig befunden wurde. Amnesty hat eine Zunahme von Prozessen beobachtet, in denen Frauen hingerichtet oder öffentlich ausgepeitscht wurden für sogenannte „moralische Verbrechen“ wie außerehelichem Geschlechtsverkehr oder von-zuhause-weglaufen. Den Betroffenen dieser Paralleljustiz stehen nicht die notwendigen Rechtsmittel zur Verfügung. Die Gerichtsverfahren in diesen „Ad-hoc Gerichten“ erfüllen nicht die Standards eines fairen Gerichtsverfahrens und verstößen gegen internationale Menschenrechtsstandards.

Im ganzen Land schränken regierungsfeindliche Kräfte zudem durch illegale Straßencheckpoints, Entführungen von Zivilpersonen und Geiselnahmen von Reisenden das **Recht auf Bewegungsfreiheit** ein.⁷² Besonders betroffen sind große Verkehrsachsen; da regierungsfeindliche Kräfte jedoch vermehrt Terrain kontrollieren, sind mittlerweile auch kleinere Landstraßen betroffen. Am 31. Mai 2016 etwa entführten Taliban-Kämpfer, die sich als Regierungsbeamte ausgaben, an einem vorgetäuschten Kontrollpunkt an der Straße von Kundus nach Takhar in der Nähe des Ortes Arzaq Angor Bagh etwa 220 Zivilpersonen. 17 von ihnen wurden getötet, die übrigen wurden freigelassen oder konnten befreit werden. Am 8. Juni 2017 wurden in derselben Gegend erneut mindestens 40 Personen entführt und einige weitere getötet. Auch Landminen und Sprengvorrichten machen Reisen in Afghanistan oftmals lebensgefährlich.

Entführungen werden aber nicht nur durch regierungsfeindliche Gruppen durchgeführt, sondern auch durch kriminelle Gruppen.⁷³ Von staatlichen Akteuren kann gegen diese Übergriffe kein Schutz erwartet werden.⁷⁴ Die Provinz Herat ist beispielsweise ganz besonders von Entführungen betroffen, die sich oftmals an Geschäftspersonen oder ihre Familienangehörigen richten, um Geld zu erpressen. In den wenigen Entführungsfällen, in denen die Regierung aktiv wurde, führte dies zumeist dazu, dass das Opfer von den Entführern getötet wurde.

Zivilpersonen sind zudem der **Gefahr von Zwangsrekrutierungen** ausgesetzt. In Interviews mit Binnenvertriebenen wurde Amnesty International immer wieder darüber berichtet, dass drohende Zwangsrekrutierung durch regierungsfeindliche Kräfte zur Flucht geführt habe. Auch der Bericht des UN Sonderberichterstatters für die Rechte von Binnenvertriebenen zur Situation von

Menschenrechtsverletzungen in Gebieten, die von regierungsfeindlichen Kräften kontrolliert werden, kaum dokumentiert werden können.

⁷² Siehe hierzu auch den EASO-Bericht: European Asylum Support Office (EASO), *Country of Origin Report: Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City*, August 2017, Abrufbar unter:

https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO_COI_Afghanistan_IPA_August2017.pdf; S.123 sowie EASO, *EASO Country of Origin Information Report Afghanistan Security Situation*, Dezember 2017, Abrufbar unter: https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO_Afghanistan_security_situation_2017.pdf, S.67ff. und UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs Afghanischer Asylsuchender, 19. April 2016, Abrufbar unter: <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=57b6bea84>, S.92

⁷³ Siehe hierzu auch EASO, *EASO Country of Origin Information Report Afghanistan Security Situation*, Dezember 2017, Abrufbar unter:

https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO_Afghanistan_security_situation_2017.pdf, S.48

⁷⁴ Siehe auch Friederike Stahlmann, *Bedrohungen im sozialen Alltag Afghanistans. Der fehlende Schutz bei Verfolgung und Gewalt durch private Akteure*, Asylmagazin 3/2017,
Abrufbar unter: https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/03/AM17-3_U%CC%88berleben-in-Afghanistan_Stahlmann.pdf



Binnenvertriebenen in Afghanistan zitiert drohende Zwangsrekrutierung als wesentlichen Fluchtgrund.⁷⁵ Der UNHCR und der Bericht des *European Asylum Support Office* (EASO) zu Rekrutierung durch bewaffnete Gruppen dokumentieren ebenfalls Beispiele von Zwangsrekrutierung in verschiedenen Gebieten Afghanistans.⁷⁶ Zwangsrekrutierung kann dabei sowohl Rekrutierung unter direkter Anwendung von Gewalt als auch indirekte Zwangsausübung und Druck bedeuten.⁷⁷ Hierunter fallen nächtliche Drohbriefe durch die Taliban (Drohbriefe, die nachts an Türen geheftet oder durch Türschlitze geschoben werden), das Ausüben von Druck über Familienmitglieder oder religiöse Autoritäten und Repressionen gegen Individuen oder Familien, die sich bewaffneten Gruppen widersetzen. Im Falle der Verweigerung drohen drastische Konsequenzen: UNHCR berichtet darüber, dass Individuen, die sich der Rekrutierung widersetzen, Gefahr laufen, getötet zu werden. Dies gilt auch für ihre Familienmitglieder.⁷⁸

Jenseits der allgemein großen Gefahr für Leib und Leben durch den bewaffneten Konflikt sehen sich viele Afghan_innen zusätzlich besonderen Gefahren ausgesetzt, die die Europäische Union und das Völkerrecht als „schwerwiegende Verletzung fundamentaler Menschenrechte“⁷⁹ aufgrund rassistischer Diskriminierung, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppen oder Vertreter_in einer bestimmten politischen Meinung definiert.⁸⁰

Die **Gefahr von Verfolgung** ist nicht auf spezielle Orte oder Gebiete beschränkt. Zu schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen kommt es überall im Land, wobei es keine Rolle spielt, ob ein Gebiet dabei effektiv unter der Kontrolle von regierungstreuen oder regierungsfeindlichen Kräften steht.⁸¹ In Gebieten, die unter Kontrolle der Regierung stehen, begehen staatliche Akteure regelmäßig Menschenrechtsverletzungen.⁸² Auch regierungstreue bewaffnete Gruppen sind verantwortlich für Morde, Überfälle, Erpressung und Einschüchterung.⁸³ Dort, wo regierungsfeindliche Kräfte das Sagen

⁷⁵ UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on the human rights of internally displaced persons on his mission to Afghanistan*, 12. April 2017, Abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/593a98014.html>, S.4 und S.12

⁷⁶ UNHCR, *UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs Afghanischer Asylsuchender*, 19. April 2016, Abrufbar unter: <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=57b6bea84>, S.51-53; sowie EASO, *EASO Country of Origin Information Report Afghanistan Recruitment by armed groups*, September 2016, Abrufbar unter: https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/Afghanistan_recruitment.pdf

⁷⁷ Amnesty International, *Amnesty International opinion on the EASO COI Report*, Juli 2012, Abrufbar unter: http://www.amnesty.eu/content/assets/EASO_COI_Report_.pdf; UNHCR, *Forced Recruitment by the Taliban in Afghanistan - UNHCR's perspective*, 10. Juli 2012, Abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/4ffc31a32.html>

⁷⁸ UNHCR, *UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs Afghanischer Asylsuchender*, 19. April 2016, Abrufbar unter: http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/04/AFG_042016.pdf, S.51f.

⁷⁹ European Union: *Council of the European Union, Directive 2011/95/EU of the European Parliament and of the Council of 13 December 2011 on standards for the qualification of third-country nationals or stateless persons as beneficiaries of international protection, for a uniform status for refugees or for persons eligible for subsidiary protection, and for the content of the protection granted (recast)*, 20 December 2011, OJ L. 337/9-337/26; 20.12.2011, 2011/95/EU, Abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/4f197df02.html>, Art. 9(1)(a).

⁸⁰ UN General Assembly, *Convention Relating to the Status of Refugees*, 28 July 1951, United Nations, Treaty Series, vol. 189, S.137, <http://www.refworld.org/docid/3be01b964.html>, Art. 1(A)(2).

⁸¹ UNHCR, *UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs Afghanischer Asylsuchender*, 19. April 2016, Abrufbar unter: <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=57b6bea84>, S.21

⁸² Ebd., S.21

⁸³ Ebd., S.24



haben, sind Menschenrechtsverletzungen weitverbreitet.⁸⁴ Es kommt zu außergerichtlichen Hinrichtungen, Folter und Misshandlung sowie der Verweigerung von Freizügigkeitsrechten, Meinungsfreiheit, politischen Beteiligungsrechten, dem Zugang zu Bildung und Recht auf medizinische Versorgung.⁸⁵ Zudem begehen beide Seiten Menschenrechtsverletzungen in Gebieten außerhalb des jeweiligen Machtbereichs.⁸⁶

Für Rechtsverletzungen wird kaum jemand zur Rechenschaft gezogen. In Afghanistan sind Korruption und eine Kultur der Straffreiheit weitverbreitet und auch die Regierungsführung ist oftmals schlecht.⁸⁷ Insgesamt schwächen diese Faktoren die Rechtsstaatlichkeit und unterminieren die Möglichkeiten der afghanischen Regierung, Menschen vor Menschenrechtsverletzungen zu schützen.⁸⁸ Ferner schwächen auch die mangelnde Sicherheit, die politische Instabilität und häufige Angriffe durch regierungsfeindliche Kräfte die Möglichkeiten der Regierung zur Durchsetzung von Menschenrechten.⁸⁹ Zudem ist eine Reihe mit dem Schutz der Menschenrechte betrauter staatlicher Akteure – darunter die lokale und nationale Polizei – Berichten zufolge selbst an Menschenrechtsverletzungen beteiligt.

So sind **Folter und andere Formen der grausamen und unmenschlichen Behandlung in Afghanistan weit verbreitet – überall im Land laufen Afghan_innen Gefahr, Opfer von Folter und anderen Formen der Misshandlung zu werden.**

2017 brachte der UN-Ausschuss gegen Folter (*Committee Against Torture*, CAT), der die Einhaltung und Umsetzung der UN-Folterkonvention (*Convention Against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment*) überwacht, seine ernste Sorge über die weite Verbreitung von Folter und ein Klima von Straffreiheit in Afghanistan zum Ausdruck. CAT konstatierte „eine in der afghanischen Gesellschaft weitverbreitete Akzeptanz von Folter“.⁹⁰ Kriegsverbrecher_innen und Personen, die schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen wie Folter begehen, können weiter offizielle Positionen bekleiden und sitzen zum Teil in der Regierung.⁹¹

Anlass zu besonderer Sorge ist die Lage von **Inhaftierten in den Gefängnissen**: „Schläge, Elektroschocks, Fesseln und Aufhängen, Drohungen, sexueller Missbrauch und andere Formen des psychischen und physischen Missbrauchs sind weitverbreitet. Zunehmend kommt es in den Einrichtungen des nationalen Geheimdienstes (NDS) und bei den nationalen (*Afghan National Police*) und lokalen Polizeieinheiten (*Afghan Local Police*) zu Misshandlung und Folter.“⁹² Für eine UN-Studie wurden 469 Inhaftierte interviewt, von denen 39 Prozent glaubhaft von Folter und anderen Formen der Misshandlung während ihrer Inhaftierung und den Verhören in einer Reihe von Hafteinrichtungen berichteteten, die vom Inlandsgeheimdienst und der Afghanischen Nationalpolizei betrieben werden.⁹³

⁸⁴ UNHCR, *UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs Afghanischer Asylsuchender*, 19. April 2016, Abrufbar unter: <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=57b6bea84>, S.21

⁸⁵ Ebd., S.25ff.

⁸⁶ Ebd., S.21

⁸⁷ Ebd., S.28

⁸⁸ Ebd., S.28

⁸⁹ Ebd., S.28

⁹⁰ UN Committee Against Torture, *Concluding Observations on the Second Periodic Report of Afghanistan*, 12. Juni 2017, Abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>, S.2

⁹¹ Ebd., S.2f.

⁹² UN Committee Against Torture, *Concluding Observations on the Second Periodic Report of Afghanistan*, 12. Juni 2017, Abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>, S.2

⁹³ Zitiert in UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/2017/508, S.7



Ebenso gibt es Berichte über eine weitverbreitete Praxis von erzwungenen Geständnissen und dem Fehlen von Rechenschaft darüber, wie es zu diesen Geständnissen gekommen ist.⁹⁴

In Afghanistan bestehen zudem informelle Justizmechanismen, die eigentlich nur zivilrechtliche Fälle anhören sollen, dennoch verurteilen diese Gerichte weiterhin insbesondere Frauen für sogenannte „Verbrechen gegen die Moral“ zum Tode und zu Körperstrafen, die Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gleichkommen.⁹⁵

Folter ist jedoch nicht allein eine Sache staatlicher Akteure. Regierungsfeindliche Kräfte wie die Taliban und der sogenannte „Islamische Staat“ begehen ebenfalls schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen wie außergerichtliche Hinrichtungen, Auspeitschungen und Steinigungen.⁹⁶

Zum Klima der Straffreiheit trägt bei, dass der rechtliche Rahmen zur Verfolgung von Folter im Land schlecht ausgeprägt ist. Beispielsweise verbietet das Strafgesetz Körperstrafen wie Auspeitschungen, Amputationen oder Steinigungen nicht ausdrücklich, obwohl solche Praktiken den Tatbestand der Folter sowie der grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung und Bestrafung erfüllen.⁹⁷ 2007 hat die Regierung zudem das Gesetz für Aussöhnung, Generalamnestie und nationale Stabilität verabschiedet, das die Verfolgung der Verantwortlichen für schwerste Menschenrechtsverletzungen, darunter auch Folter, ausschließt, wenn solche Taten vor Dezember 2001 begangen wurden.⁹⁸ Am 4. Mai 2015 setzte die Regierung einen Ausschuss ein, um einen nationalen Aktionsplan zur Abschaffung von Folter zu erarbeiten. Am 25. Juni 2017 erließ der nationale Geheimdienst (*National Directorate of Security*, NDS) eine Anordnung, in der nachdrücklich auf das Verbot von Folter, insbesondere bei Polizeiverhören, hingewiesen wurde. Dennoch sind Folter und andere Misshandlungen sowie Haft ohne Kontakt zur Außenwelt im afghanischen Strafvollzugssystem weiterhin an der Tagesordnung.

Für weitere Informationen zu den Bedrohungen, denen die afghanische Zivilbevölkerung ausgesetzt ist, wird auf die Frage 1c) verwiesen.

b) Wie stellt sich die Sicherheitslage für Rückkehrer aus dem westlichen Ausland in Afghanistan bei wertender Gesamtbetrachtung dar?

Die Ausführungen zu Frage 1a) machen deutlich, dass Rückkehrer_innen aus dem westlichen Ausland mit einem äußerst instabilen und unsicheren Umfeld konfrontiert sind, in dem bereits so viele Menschen zu Binnenvertriebenen wurden, dass das Flüchtlingswerk der Vereinten Nationen vor einer humanitären Krise warnt. Amnesty International ist angesichts der schlechten und sehr instabilen Sicherheitslage in ganz Afghanistan der Ansicht, dass es unmöglich ist, die Sicherheit von zurückgekehrten Afghan_innen zu gewährleisten.

Neben den allgemeinen Gefahren sind Rückkehrer_innen aus dem westlichen Ausland zusätzlich besonderen Risiken ausgesetzt. Im Folgenden soll auf Gefahren eingegangen werden, die speziell

⁹⁴ UN Committee Against Torture, *Concluding Observations on the Second Periodic Report of Afghanistan*, 12. Juni 2017, Abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>, S.7

⁹⁵ Ebd., S.9f.

⁹⁶ Ebd., S.5

⁹⁷ Ebd., S.5

⁹⁸ Ebd., S.2



Rückkehrer_innen drohen, unabhängig davon, ob sie noch einer weiteren Risikogruppe angehören. Für Informationen zu anderen Gruppen, die einem speziellen Verfolgungsrisiko ausgesetzt sind, wird auf die Folgefrage verwiesen.

Rückkehrer, die in jungen Jahren Afghanistan verlassen haben – entweder weil sie als Minderjährige nach Europa geflohen sind oder weil sie in den Nachbarländern Iran oder Pakistan aufgewachsen sind und von dort nach Europa geflohen sind – sind mit den kulturellen Gepflogenheiten in Afghanistan nicht vertraut. Sie sind leicht zu erkennen (an ihrer Sprache, ihrer Kleidung und ihrem Verhalten) und sind in Afghanistan fremd. Ihnen fehlen Erfahrungswerte im Umgang mit den alltäglichen Bedrohungen im Land

Zudem besteht für Rückkehrende **das Risiko der gezielten Verfolgung**, die durch das Leben im Westen begründet ist.⁹⁹ Regierungsfeindliche Kräfte führen immer wieder Bedrohungen und Angriffe auf Einzelpersonen und Gemeinschaften durch, die vermeintlich gegen die Auslegung islamischer Prinzipien, Normen und Werte durch die regierungsfeindlichen Kräfte verstößen. Dies stellt für Rückkehrer_innen aus dem westlichen Ausland ein gravierendes Risiko dar. In Gebieten, die von Taliban kontrolliert werden, sind Rückkehrer_innen (ebenso wie andere Zivilpersonen) zusätzlich den von den Taliban errichteten Strukturen der Paralleljustiz ausgesetzt (siehe Frage 1a). UNHCR berichtet über Fälle, in denen Rückkehrer_innen und andere Afghan_innen, die als „verwestlicht“ wahrgenommen werden, gefoltert oder hingerichtet wurden, nachdem sie der Unterstützung der internationalen Kräfte oder der Spionage verdächtigt wurden.¹⁰⁰ Eine Studie des *Refugee Support Network* führt auf, wie Rückkehrer_innen das Ziel von Tötungen, Angriffen und Geiselnahmen durch die Taliban wurden.¹⁰¹

Auch bei Überlandreisen drohen Rückkehrer_innen Gefahren, da regierungsfeindliche Kräfte in großen Teilen des Landes durch illegale Straßencheckpoints, Entführungen von Zivilpersonen und Geiselnahmen von Reisenden das Recht auf Bewegungsfreiheit einschränken.¹⁰² Immer wieder werden Menschen, deren Kleidung oder Äußeres (wie beispielsweise der obligatorische Bart) nicht den Regeln der Taliban entspricht, aus Bussen und PKWs geholt und von den Taliban hingerichtet. Besonders betroffen sind große Verkehrsachsen. Da regierungsfeindliche Kräfte jedoch immer mehr Terrain kontrollieren, sind mittlerweile auch kleinere Landstraßen betroffen.

Für Rückkehrer_innen aus dem westlichen Ausland, die über **keine familiären Netzwerke** verfügen, ist es zudem in der heutigen Situation so gut wie unmöglich, den Lebensunterhalt zu sichern und Wohnraum zu finden (siehe hierzu weiter unten). Darüber hinaus besteht ein erhöhtes Risiko, durch regierungsfeindliche Gruppen oder kriminelle Gruppen rekrutiert zu werden.¹⁰³

⁹⁹ Siehe zum Beispiel Friederike Stahlmann, *Überleben in Afghanistan?*, März 2017, Asylmagazin 3/2017, Abrufbar unter: https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/03/AM17-3_U%CC%88berleben-in-Afghanistan_Stahlmann.pdf, S.80

¹⁰⁰ United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR), *UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs Afghanischer Asylsuchender*, 19. April 2016, Abrufbar unter: http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/04/AFG_042016.pdf, S.25

¹⁰¹ Refugee Support Network, *After Return: documenting the experiences of young people forcibly removed to Afghanistan*, April 2016, Abrufbar unter: <https://www.refugeesupportnetwork.org/resources/7>, S.28ff.

¹⁰² Siehe hierzu auch European Asylum Support Office (EASO), *Country of Origin Report: Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City*, August 2017, Abrufbar unter: https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO_COI_Afghanistan_IPA_August2017.pdf; sowie EASO, *EASO Country of Origin Information Report Afghanistan Security Situation*, November 2016, Abrufbar unter: https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/Afghanistan_security_report.pdf

¹⁰³ Belquis Ahmadi, Sadaf Lakhani, *The Forced Return of Afghan Refugees and Implications for Stability*, United States Institute of Peace, USIP Briefs 199, Januar 2016, Abrufbar unter:



Experten verweisen darauf, dass Rückkehrer_innen einem erhöhten Risiko von Entführungen ausgesetzt sind.¹⁰⁴ Entführungen würden prinzipiell alle Personen bedrohen, die als wohlhabend wahrgenommen werden. Dies treffe besonders auf Rückkehrer_innen aus Europa zu, da man ihnen unterstelle, in Europa finanziellen oder materiellen Wohlstand erlangt zu haben.

Falls die Flucht über Kredite finanziert wurde, wird zudem spätestens mit der Rückkehr auch die Rückzahlung samt Zinsen fällig. Damit droht vielen, die der Rückzahlung unfähig sind, die Gefahr in einen Schuldenkreislauf zu geraten und von ihren Schuldner_innen bedroht zu werden.¹⁰⁵

Darüber hinaus sind Rückkehrer_innen einer möglichen Stigmatisierung und Diskriminierung ausgesetzt, die Personen, die nach einem Aufenthalt im Ausland nach Afghanistan zurückkehren, oftmals entgegen gebracht wird.¹⁰⁶ Es wird oftmals angenommen, dass Personen, die im Westen gelebt haben, dort nicht die religiösen und kulturellen Normen befolgt haben (siehe hierzu auch Frage 11).

c) Können für einzelne Regionen bzw. einzelne Personengruppen, insbesondere für aus dem westlichen Ausland als abgelehnte Asylbewerber zurückkehrende Personen Risikofaktoren benannt werden, die zu einer Verdichtung der Gefahren führen?

Eine Analyse der Gefahrendichte in den einzelnen **Regionen** Afghanistans ist Amnesty International nicht möglich.¹⁰⁷ Wie die Darstellungen zu Frage 1a und 1b jedoch verdeutlichen, ist kein Teil Afghanistans sicher. Der bewaffnete Konflikt betrifft das ganze Land. Ob im Norden, Süden, Westen oder Osten, überall hat es dokumentierte Opfer gegeben. Hinzu kommt die Unberechenbarkeit des Konflikts und die Tatsache, dass zahlreiche Gruppen involviert sind, die permanent versuchen, Land gut zu machen oder zurückzuerobern und deren Handeln unvorhersehbar sein kann. Auch die Gefahr von Verfolgung ist nicht auf spezielle Orte oder Gebiete beschränkt. Zu schwerwiegenden

<https://www.usip.org/publications/2016/01/forced-return-afghan-refugees-and-implications-stability> sowie Refugee Support Network (RSN), *After Return: documenting the experiences of young people forcibly removed to Afghanistan*, April 2016, Abrufbar unter: <https://www.refugeesupportnetwork.org/resources/7>, S.30f

¹⁰⁴ Friederike Stahlmann (2017): *Bedrohungen im sozialen Alltag Afghanistans. Der fehlende Schutz bei Verfolgung und Gewalt durch private Akteure*, Asylmagazin 3/2017, ecoi.net: ID 340535 sowie Refugee Support Network (RSN), *After Return: documenting the experiences of young people forcibly removed to Afghanistan*, April 2016, Abrufbar unter: <https://www.refugeesupportnetwork.org/resources/7>, S.28

¹⁰⁵ Asylmagazin 3/2017, Friederike Stahlmann, *Überleben in Afghanistan?*, März 2017, Abrufbar unter: https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/03/AM17-3_U%CC%88berleben-in-Afghanistan_Stahlmann.pdf, S.80 sowie Informationsbund Asyl und Migration, Adam Naber, *Afghanistan: Gründe der Flucht und Sorgen jugendlicher Rückkehrer*, Asylmagazin 1–2/2016, Februar 2016, Abrufbar unter: http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2016/AM_16-1beitrag_Naber.pdf, S.7

¹⁰⁶ Belquis Ahmadi, Sadaf Lakhani, *The Forced Return of Afghan Refugees and Implications for Stability*, United States Institute of Peace, USIP Briefs 199, Januar 2016, Abrufbar unter:

<https://www.usip.org/publications/2016/01/forced-return-afghan-refugees-and-implications-stability>, Refugee Support Network (RSN), *After Return: documenting the experiences of young people forcibly removed to Afghanistan*, April 2016, Abrufbar unter: <https://www.refugeesupportnetwork.org/resources/7>, Informationsbund Asyl und Migration, Adam Naber, *Afghanistan: Gründe der Flucht und Sorgen jugendlicher Rückkehrer*, Asylmagazin 1–2/2016, Februar 2016, Abrufbar unter:

http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2016/AM_16-1beitrag_Naber.pdf, S.7 und Schuster, L. & Majidi, N. (2015). *Deportation Stigma and Re-migration*. Journal of Ethnic and Migration Studies, 41(4), Abrufbar unter: <http://openaccess.city.ac.uk/12992/1/2014JEMS.pdf>, S.7f.

¹⁰⁷ Eine aktuelle umfassende Darstellung der Sicherheitslage in Afghanistan mit Informationen zu den einzelnen Provinzen findet sich beispielsweise bei EASO, *Country of Origin Information Report, Afghanistan Security Situation*, Dezember 2017, Abrufbar unter:

https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO_Afghanistan_security_situation_2017.pdf



Menschenrechtsverletzungen kommt es überall im Land, wobei es keine Rolle spielt, ob ein Gebiet dabei effektiv unter der Kontrolle von regierungstreuen oder regierungsfeindlichen Kräften steht. Viele Gebiete sind zudem nicht klar von einer Konfliktpartei kontrolliert, sondern die Kontrolle über das Gebiet wechselt, oder sie sind umkämpft. Auch hier drohen Zivilpersonen Verfolgung und Gefahr für Leib und Leben.

Von der sehr schlechten Sicherheitslage und den damit einhergehenden Gefahren sind generell alle Zivilpersonen betroffen. Darüber hinaus können verschiedene **Personengruppen** benannt werden, die besonderen Risiken ausgesetzt sind, sei es durch regierungfeindliche Kräfte, durch die Regierung und regierungsfreundliche Kräfte oder durch beide. **Rückkehrer_innen aus dem westlichen Ausland erfüllen oftmals mehrere der genannten Kriterien und sind entsprechenden Repressionen und Übergriffen ausgesetzt.**

Die folgende Auflistung besonders gefährdeter Personengruppen orientiert sich an den UNHCR-Richtlinien zur Bewertung afghanischer Anträge auf internationalen Schutz. Für eine umfassendere Analyse des generellen Verfolgungsprofils von Afghanen und Afghaninnen wird ergänzend auf die Afghanistan-Richtlinien des UNHCR verwiesen.¹⁰⁸ Zudem wird auf die jüngsten Berichte vom Dezember 2017 des *European Asylum Support Offices*, die ebenfalls detaillierte Verfolgungsprofile darstellen, verwiesen.¹⁰⁹

Zu den besonders gefährdeten Personengruppen gehören laut dem UNHCR:

- Personen, die tatsächlich oder vermeintlich mit der Regierung oder mit der internationalen Gemeinschaft einschließlich der internationalen Streitkräfte verbunden sind, oder diese tatsächlich oder vermeintlich unterstützen; einschließlich
 - Regierungsmitarbeiter_innen und Staatsbedienstete
 - Mitglieder der afghanischen Sicherheitskräfte, insbesondere der afghanischen Polizei (*Afghan National Police*)
 - Zivilpersonen, die mit den internationalen Streitkräften zusammenarbeiten oder von denen geglaubt wird, dass sie das tun, wie Fahrer_innen, Angestellte oder Dolmetscher_innen
 - Mitarbeiter_innen humanitärer Hilfs- und Entwicklungsorganisationen
 - Menschenrechtsverteidiger_innen
 - Andere Zivilpersonen, die vermeintlich die Regierung oder die internationale Gemeinschaft unterstützen
 - Stammesälteste und religiöse Führer
 - Frauen im öffentlichen Leben

¹⁰⁸ UNHCR, *UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs Afghanischer Asylsuchender*, 19. April 2016, Abrufbar unter: <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?elidoc=y&docid=57b6bea84>

¹⁰⁹ EASO, *Country of Origin Information Report, Individuals targeted by armed actors in the conflict*, Dezember 2017, Abrufbar unter: https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/Afghanistan_targeting_conflict.pdf, EASO, *Country of Origin Information Report, Individuals targeted under societal and legal norms*, Dezember 2017, Abrufbar unter: https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/Afghanistan_targeting_society.pdf



- o Als „verwestlicht“ angesehene Personen; darunter auch solche, die aus westlichen Ländern zurückkehren
- o Familienangehörige der genannten Gruppen
- Männer im kampffähigen Alter sowie Kinder im Kontext der Zwangsrekrutierung von Minderjährigen
- Journalisten und in der Medienbranche tätige Personen
- Zivilpersonen, die der Unterstützung regierungsfeindlicher Kräfte verdächtigt werden
- Angehörige gewisser ethnischer Gruppen, insbesondere ethnischer Minderheiten, darunter die Hazara
- Frauen und Männer, die angeblich gegen gesellschaftliche Normen verstößen haben
- Frauen und Mädchen mit einem bestimmten Profil oder in bestimmten sozialen Lagen, wenn sie etwa Gefahr laufen, Opfer sexueller Gewalt zu werden, oder die allein aufgrund ihres Geschlechts zur Zielscheibe negativer traditioneller Praktiken werden sowie Frauen, die bezichtigt werden, sich nicht an soziale Normen zu halten
- Mitglieder religiöser Minderheiten sowie Personen, bei denen vermutet wird, dass sie gegen die Scharia verstößen haben
- Personen, bei denen vermutet wird, dass sie gegen islamische Grundsätze, Normen und Werte gemäß der Auslegung regierungsfeindlicher Kräfte verstößen haben
- Konvertiten vom Islam, da der Austritt aus dem Islam in Afghanistan als ein Abfall vom Glauben gesehen wird, der nach der afghanischen Lesart islamischen Rechts durch die Gerichte mit dem Tod bestrafbar ist
- Personen, die von traditionellen sexuellen Orientierungen und/oder Geschlechtsidentitäten abweichen. Homosexualität ist kriminalisiert und schwule Männer und Jugendliche (sowie die, die als schwul wahrgenommen werden) laufen Gefahr, Diskriminierung und Gewalt von Seiten der afghanischen Behörden, regierungsfeindlicher Kräfte, ihrer Gemeinden und Familienmitglieder zu erfahren
- Kinder mit bestimmten Profilen oder unter bestimmten Bedingungen lebende Kinder, die von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, sexueller Gewalt, Zwangsverheiratung und Zwangsrekrutierung betroffen sein können und denen systematisch der Zugang zu Bildung verweigert wird
- Personen mit Behinderung
- Überlebende von Menschenhandel und Schuldsknechtschaft
- Von Blutfechten bedrohte Personen
- Geschäftsleute und andere wohlhabende Personen sowie ihre Familienangehörigen

Im Folgenden werden ergänzende Informationen zu ausgewählten Personengruppen angeführt.



Einem besondere Risiko von gezielten Tötungen durch regierungsfeindliche Kräfte sind laut UNAMA **Menschen** ausgesetzt, denen eine Verbindung zur Regierung oder den Sicherheitskräften nachgesagt wird, entweder aufgrund ihrer jetzigen oder einer früheren beruflichen Tätigkeit oder aufgrund einer nachgesagten regierungsfreundlichen Haltung. Auch **Familienmitglieder** dieser Personen sind akut bedroht ebenso wie **Menschen, die verdächtigt werden, „Spione“ der Regierung zu sein**. Im ersten Halbjahr 2017 dokumentierte UNAMA 49 Angriffe auf Zivilpersonen, die für die Regierung tätig sind, die zu 49 Toten und 105 Verletzten führten sowie acht Angriffe auf Richter, Staatsanwälte und Gerichtsangestellte (mit 31 Toten und 51 Verletzten).¹¹⁰ In sieben Fällen reklamierten die Taliban Angriffe auf **Distrikt- und Provinzgouverneure** für sich.¹¹¹ Auch der sogenannte „Islamische Staat“ griff im ersten Halbjahr **Angehörige der Justiz** an, so beispielsweise am 7. Februar 2017 mit einem großangelegten Selbstmordanschlag auf Angehörige des Supreme Courts in Kabul, bei dem 21 Menschen ums Leben kamen und 42 verletzt wurden.¹¹² Wie bereits ausgeführt, greifen regierungsfeindliche Kräfte zudem immer wieder Kliniken und **medizinisches Personal** an. Auch **Stammesälteste** werden immer wieder von regierungsfeindlichen Kräften angegriffen und getötet. Menschen, denen eine Verbindung zur Regierung oder den Sicherheitskräften nachgesagt wird, sowie deren Familienmitgliedern, und Menschen, denen unterstellt wird, dass sie die Werte regierungsfeindlicher Kräfte ablehnen, sind zudem einem erhöhten Risiko von Entführungen durch regierungsfeindliche Kräfte ausgesetzt und laufen Gefahr, in Anwendung von Paralleljustiz hingerichtet oder gefoltert zu werden.¹¹³

Frauen in Afghanistan sind besonderen Gefährdungen ausgesetzt, nicht nur aufgrund der sich verschlechternden Sicherheitslage im Land. Der UNHCR spricht von einer „tief verwurzelten Diskriminierung von Frauen“¹¹⁴ in Afghanistan und berichtet: „Für Frauen ist die vollständige Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte nach wie vor mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden.“¹¹⁵ Kulturelle Bräuche, wie Zwangsheirat, Kinderheirat, Ehrenmorde und Hausarrest, welche die Rechte von Frauen stark beschneiden, sind in vielen Landesteilen gängig, obwohl sie seit 2009 gesetzlich unter Strafe stehen.¹¹⁶ In Gebieten, die von bewaffneten Gruppen kontrolliert werden, sind die Bewegungsfreiheit von Frauen und Mädchen und ihr Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung stark eingeschränkt.

Sexualisierte Gewalt gegen Frauen ist weitverbreitet in Afghanistan und nimmt angesichts des sich verschärfenden Konflikts weiter zu.¹¹⁷ Zu den Gewaltakten zählen unter anderem Ehrenmorde, Entführung, Vergewaltigung, Körperverletzung und sogenannte Verbrechen im Namen der Ehre, erzwungene Abtreibung und Fälle häuslicher Gewalt sowie Steinigungen.¹¹⁸ Aus Angst, gesellschaftlich stigmatisiert oder geächtet zu werden oder weil es sich bei den Tätern um Familienangehörige oder

¹¹⁰ UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Midyear Report 2017*, Juli 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_midyear_report_2017_july_2017.pdf, S.45

¹¹¹ Ebd., S.45

¹¹² Ebd., S.48

¹¹³ UNHCR, *UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs Afghanischer Asylsuchender*, 19. April 2016, Abrufbar unter: http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/04/AFG_042016.pdf, S.25

¹¹⁴ Ebd., S.66

¹¹⁵ Ebd., S.66

¹¹⁶ Ebd., S.70f. und S.67

¹¹⁷ Ebd., S.66

¹¹⁸ Ebd., S.68, Amnesty International, *Afghanistan 2017*, 15. Februar 2017, Abrufbar unter:

<https://www.amnesty.de/jahresbericht/2017/afghanistan>, und UN Committee Against Torture, *Concluding Observations on the Second Periodic Report of Afghanistan*, 12 Juni 2017, Abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>, S.9



Mitglieder bewaffneter Gruppen handelt, wird der Großteil solcher Straftaten nicht zur Anzeige gebracht.¹¹⁹ Die *Afghanistan Independent Human Rights Commission* registrierte in den ersten zehn Monaten des Jahres 2017 insgesamt 3.778 Fälle von Gewalt gegen Frauen, davon 1.351 Fälle körperlicher Gewalt (u.a. Körperverletzungen durch Schläge, Tötungsdelikte, Säureattacken, Verstümmelungen und Inbrandsetzen) und 186 Fälle von sexualisierter Gewalt.¹²⁰

Der Jahresbericht von Amnesty International nennt exemplarisch die Schicksale einiger Frauen, die Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt wurden.¹²¹ So schnitt im Januar 2016 in der Provinz Faryab ein Mann seiner Frau die Nase ab. Wenige Monate später erregte der Fall einer schwangeren 14-Jährigen Aufsehen: das Mädchen wurde von ihrem Mann und ihren Schwiegereltern bei lebendigem Leibe angezündet, um ihren Vater zu bestrafen, der mit einer Cousine des Mannes weggelaufen war und diese heiraten wollte.

Zudem gibt es eine Zunahme an Gruppierungen, die sich als Sittenwächter verstehen und Frauen, die sich nicht konform mit ihren puritanischen Vorstellungen verhalten, auch öffentlich strafen und demütigen. Nach Angaben von UNAMA gab es immer mehr Fälle von Frauen, die von den Taliban oder anderen bewaffneten Gruppen nach Scharia-Recht öffentlich bestraft wurden. Alleine im Jahr 2016 dokumentierte UNAMA zehn Fälle islamischer Paralleljustiz, in denen bewaffnete Gruppen Frauen wegen sogenannter moralischer Verbrechen bestraften; fünf Frauen wurden hingerichtet, fünf andere ausgepeitscht.¹²² In der ersten Jahreshälfte 2017 dokumentierte UNAMA zwei dieser Fälle.¹²³ Allerdings sind diese Fälle nur schwer zu verifizieren, weshalb von höheren Dunkelziffern ausgegangen wird.

Berufstätige Frauen, die in der Öffentlichkeit sichtbar sind, und Frauen, die sich am öffentlichen Leben beteiligen, werden vermehrt zu Anschlagszielen bewaffneter und religiös motivierter Gruppen. Durch Einschüchterungen, Bedrohungen, gewaltsame Angriffe und im schlimmsten Fall gezielte Tötungen sollen Frauen davon abgeschreckt werden, am öffentlichen Leben teilzunehmen, was in den Augen dieser Gruppen als „unmoralisch“ und als Überschreitung gesellschaftlicher Normen gilt.¹²⁴ Die Täter verfolgen das Ziel, Frauen wieder aus dem öffentlichen Leben zu verdrängen. Zu den gefährdeten Berufsgruppen zählen Politikerinnen und weibliche Staatsbedienstete, Polizeibeamtinnen, Rechtsanwältinnen, Journalistinnen, Lehrerinnen, Menschenrechtsaktivistinnen und weibliche Angestellte internationaler Organisationen.¹²⁵

¹¹⁹ UNHCR, *UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs Afghanischer Asylsuchender*, 19. April 2016, Abrufbar unter: http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/04/AFG_042016.pdf, S.68f.

¹²⁰ Afghanistan Independent Human Rights Commission (AIHRC), *Press Release on Violence against Women*, 25. November 2017, Abrufbar unter:

<http://www.aihrc.org.af/media/files/Press%20Release%20on%20violence%20%20against%20women-10%20months%20of%201396.pdf>

¹²¹ Amnesty International, *Afghanistan 2017*, 15. Februar 2017, Abrufbar unter:
<https://www.amnesty.de/jahresbericht/2017/afghanistan>

¹²² UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Annual Report 2016*, Februar 2017, Abrufbar unter:
https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_annual_report_2016_final2017.pdf, S.70

¹²³ UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Midyear Report 2017*, Juli 2017, Abrufbar unter:
https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_midyear_report_2017_july_2017.pdf, S.12

¹²⁴ UNHCR, *UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs Afghanischer Asylsuchender*, 19. April 2016, Abrufbar unter: http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/04/AFG_042016.pdf, S.45f.

¹²⁵ Ebd., S.46



Auch **Angehörige religiöser Minderheiten** sind Bedrohungen durch regierungsfeindliche Kräfte ausgesetzt. Afghanische Schiiten, die oftmals der ethnischen Minderheit der Hazara angehören, waren mehreren Selbstmordanschlägen ausgesetzt, die zu zahlreichen zivilen Opfern führten. Seit dem 1. Januar 2016 dokumentierte UNAMA 12 Angriffe auf Schiiten, die sich zum Gebet in Moscheen versammelt hatten, vier im Jahr 2016 und acht in den ersten zehn Monaten des Jahres 2017. Zu all diesen Anschlägen bekannte sich die bewaffnete Gruppe „Islamischer Staat“. 230 Menschen kamen ums Leben, 459 wurden verletzt.¹²⁶

Hier einige Beispiele aus dem Jahr 2016: der Anschlag des sogenannten „Islamischen Staats“ auf eine Demonstration in Kabul am 23. Juli 2016 kostete 85 Menschen das Leben, 413 wurden verletzt.¹²⁷ Am 11. Oktober 2016 verübte der „Islamische Staat“ am Vorabend des Aschura-Festes in einer schiitischen Moschee in Kabul einen koordinierten Anschlag auf eine große Gruppe von Pilgern. Die Angreifer stürmten die Moschee, setzten Sprengkörper ein und nahmen Berichten zufolge Hunderte von Pilgern als Geiseln. Mindestens 18 Personen wurden erschossen und mehr als 40 verletzt, darunter auch Frauen und Kinder. Am 21. November 2016 wurde die Baqir-ul Ulom Moschee in Kabul bombardiert; 28 Menschen wurden getötet, 45 verletzt.

Auch im Jahr 2017 dokumentierte UNAMA zahlreiche Anschläge in verschiedenen Provinzen auf schiitische Einrichtungen und Gläubige.¹²⁸ So bekannte sich die bewaffnete Gruppe „Islamischer Staat“ zu dem Anschlag auf eine schiitische Moschee in Kabul am 25. August 2017. Während des Freitagsgebets stürmten vier Angreifer die Moschee und einer von ihnen sprengte sich in die Luft. Dabei wurden 20 Menschen getötet.¹²⁹ Bei einem Selbstmordattentat auf eine schiitische Moschee in Kabul Mitte Juni starben mindestens sechs Menschen und acht wurden verletzt.¹³⁰ Am 1. August 2017 sprengte sich ein Selbstmordattentäter in einer voll besetzten schiitischen Moschee in Herat in die Luft und riss 29 Menschen mit in den Tod, 64 Personen erlitten Verletzungen.¹³¹ Bei einem Selbstmordattentat auf eine schiitische Moschee im Kabuler Stadtviertel Dascht-e Bartschi Ende Oktober 2017 tötete ein Angreifer mindestens 39 Menschen und verletzte weitere 45, indem er erst auf die anwesenden Gläubigen schoss und sich dann selbst in die Luft sprengte.¹³² Am 28. Dezember 2017 starben bei einem Selbstmordanschlag auf die afghanische Nachrichtenagentur *The Afghan*

¹²⁶ UNAMA, *Protection of Civilians in armed conflict: Attacks against places of worship, religious leaders and worshippers*, 7. November 2017, Abrufbar unter:

https://unama.unmissions.org/sites/default/files/unama_report_on_attacks_against_places_of_worship_7nov2017_0.pdf, S.12

¹²⁷ Für diese und die Folgenden siehe: UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Annual Report 2016*, Februar 2017, Abrufbar unter:

https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_annual_report_2016_final280317.pdf, S.41ff.

¹²⁸ UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Midyear Report 2017*, Juli 2017, Abrufbar unter:

https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_midyear_report_2017_july_2017.pdf, S.47ff.

¹²⁹ DW, *Afghanistan: Viele Tote bei Angriff auf Schiiten-Moschee in Kabul*, 25. August 2017, Abrufbar unter:

<http://www.dw.com/de/afghanistan-viele-tote-bei-angriff-auf-schiiten-moschee-in-kabul/a-40238554>

¹³⁰ FAZ, *Mindestens sechs Tote nach Explosion in Moschee in Kabul*, 15. Juni 2017, Abrufbar unter:

<http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/anschlag-auf-schiiten-mindestens-sechs-tote-nach-explosion-in-moschee-in-kabul-15062985.html>

¹³¹ Zeit Online, *Tote bei Anschlag auf Moschee in Herat*, 1. August 2017, Abrufbar unter:

<http://www.zeit.de/gesellschaft/2017-08/afghanistan-herat-anschlag-moschee-tote>

¹³² Zeit Online, *Mehr als 70 Tote bei Attentaten auf Moscheen*, 20. Oktober 2017, Abrufbar unter:

<http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2017-10/afghanistan-selbstmordattentat-kabul-ghor-anschlaege>



Voice und ein benachbartes Kulturzentrum in einem schiitischen Viertel Kabuls 40 Menschen, 80 weitere wurden verletzt.¹³³

Regierungsfeindliche Kräfte haben in der Vergangenheit zudem immer wieder **Geistliche und religiöse Führer angegriffen, deren Auslegung des Islam den Ansichten der regierungsfeindlichen Kräfte widersprach**. 2016 beispielsweise dokumentierte UNAMA fünfzehn Angriffe auf religiöse Einrichtungen und Geistliche mit 377 zivilen Opfern.¹³⁴ Im ersten Halbjahr 2017 dokumentierte UNAMA eine Zunahme solcher Übergriffe.¹³⁵ Insgesamt hat UNAMA in den vergangenen zwei Jahren eine große Zunahme von Angriffen auf religiöse Ziele dokumentiert, einschließlich Angriffe auf Gebetsorte, Gläubige und religiöse Führer. Seit Januar 2016 dokumentierte die UNAMA 51 Vorfälle bei denen es 850 zivile Opfer gab (271 Tote und 577 Verletzte). Dies ist fast das Doppelte der Opferzahlen der gesamten Periode von 2009-2015.¹³⁶

Staatliche und nicht-staatliche Akteur_innen, einschließlich bewaffneter Gruppen bedrohen auch **Menschenrechtsverteidiger_innen**. Amnesty International arbeitet in Afghanistan seit mehreren Jahren intensiv mit dieser Gruppe und hat in den vergangenen Jahren zahlreiche Fälle dokumentiert, in denen sie Opfer von Einschüchterung, Bombenanschlägen, Granatenangriffen und Morden wurden, die von staatlichen wie nichtstaatlichen Akteur_innen verübt wurden. Drohungen und Übergriffe richten sich dabei nicht nur gegen die Aktivist_innen direkt, sondern auch gegen ihre Familien. Oftmals berichten Betroffene auch, wie die Drohungen weitergingen, nachdem sie an einen anderen Ort verzogen sind oder wie ihre zurückbleibenden Familien bedroht wurden. Betroffene Personen erhalten im Regelfall keinen Schutz vom afghanischen Staat.¹³⁷ In einigen Fällen empfahlen staatliche Sicherheitskräfte den Aktivist_innen, sich auf dem Schwarzmarkt selbst eine Schusswaffe zu besorgen.

Auch die *Safety and Risk Mitigation Organization* dokumentierte im Jahr 2016 drei Fälle von Bedrohungen durch lokale Regierungsbeamte, verwies aber auch darauf, dass solche Fälle bislang kaum bekannt werden, da betroffene Aktivist_innen in ländlichen Gebieten oftmals nicht wissen, an wen sie sich wenden können.¹³⁸ Im Jahr 2016 sowie in der ersten Jahreshälfte 2017 hat sich die Lage noch einmal zugespitzt. Amnesty International beobachtet zunehmende Repressionen und Bedrohungen durch den Staat, insbesondere durch den *National Security Council* und den *Intelligence Service*. Staatliche Stellen boten keinen Schutz vor solchen Bedrohungen und Angriffen. Auch die weit verbreitete Straflosigkeit besteht weiter fort. Die Behörden untersuchten entsprechende Fälle nicht und zogen die Täter nicht zur Verantwortung.

¹³³ DW, *Mindestens 40 Tote bei IS-Anschlag in Kabul*, 28. Dezember 2017, Abrufbar unter:

<http://www.dw.com/de/mindestens-40-tote-bei-is-anschlag-in-kabul/a-41952748>

¹³⁴ UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Annual Report 2016*, Februar 2017, Abrufbar unter:

https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_annual_report_2016_final_a1280317.pdf, S.42

¹³⁵ UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Midyear Report 2017*, Juli 2017, Abrufbar unter:

https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_midyear_report_2017_july_2017.pdf, S.46f.

¹³⁶ UNAMA, *Protection of Civilians in armed conflict: Attacks against places of worship, religious leaders and worshippers*, 7. November 2017, Abrufbar unter:

https://unama.unmissions.org/sites/default/files/unama_report_on_attacks_against_places_of_worship_7nov2017_0.pdf, S.1

¹³⁷ Siehe auch UN Committee Against Torture, *Concluding Observations on the Second Periodic Report of Afghanistan*, 12. Juni 2017, Abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>, S.10f

¹³⁸ Safety and Risk Mitigation Organization, *Annual Report 2016, State of Human Rights Defenders in Afghanistan*, April 2017, Abrufbar unter: <http://srmo.org/wp-content/uploads/2017/04/SRMO-Annual-Report-State-of-HRDs-in-Afghanistan-2016.pdf>



Für **Frauen, die sich am öffentlichen Leben beteiligen**, ist das Risiko, Opfer von Gewalt und Diskriminierung zu werden, noch höher als für Männer, da man ihr Verhalten als Verstoß gegen kulturelle und soziale Normen betrachtet. Bewaffnete Gruppen greifen gezielt Frauen an, die beruflich in der Öffentlichkeit auftreten, wie z. B. Polizistinnen. Im Dezember 2016 beispielsweise erschossen bewaffnete Kräfte fünf weibliche Flughafenangestellte und ihren männlichen Fahrer in Kandahar. Die Täter verfolgen das Ziel, Frauen wieder aus dem öffentlichen Leben zu verdrängen.

Amnesty International arbeitet seit mehreren Jahren intensiv mit afghanischen Menschenrechtsverteidigerinnen und veröffentlichte im April 2015 einen Bericht, für den unser Recherche-Team mit mehr als 50 dieser Frauen aus 13 Provinzen Interviews führte. Der Bericht beschreibt die lebensgefährliche Situation von Menschenrechtsverteidigerinnen in Afghanistan, die sich einer zunehmenden Zahl gewalttätiger Angriffe ausgesetzt sehen. Amnesty International dokumentierte, wie Ärztinnen, Lehrerinnen, Anwältinnen, Journalistinnen, Aktivistinnen und sogar Polizeibeamtinnen von Taliban und anderen bewaffneten Gruppen, aber auch von Regierungsbeamten, lokalen Machthabern und sogar ihrer eigenen Familie ins Visier genommen wurden.¹³⁹ Amnesty dokumentierte zahlreiche Fälle von sexuellen Übergriffen, Todesdrohungen und tödlichen Angriffen. Etliche Frauen haben ihr Engagement mit dem Leben bezahlt und auch ihre Familienmitglieder wurden bedroht und getötet. Diese Verbrechen werden kaum je ernsthaft untersucht, noch weit seltener werden Verantwortliche zur Rechenschaft gezogen und verurteilt. Frauenrechtsverteidigerinnen werden nicht unterstützt und nicht wirksam geschützt, wie dies das internationale Recht verlangt.¹⁴⁰

Hier nur einige Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit:¹⁴¹ Im August 2016 wurde in einer Provinz im Süden des Landes der Bruder einer Frauenrechtlerin von Unbekannten entführt, gefoltert und getötet. Die Täter nutzten das Telefon des Getöteten, um die Aktivistin und ihre Familie einzuschüchtern. Sie drohten auch ihr mit dem Tod, falls sie ihre Menschenrechtsarbeit fortsetzen würde. Ende 2016 war noch niemand für die Entführung und Tötung zur Rechenschaft gezogen worden. Am 16. Februar 2015 starb die Frauenrechtlerin Angiza Shinwari, die dem Provinzrat von Nangarhar angehörte, nach einem Bombenanschlag auf ihr Auto, bei dem auch ihr Fahrer getötet wurde. Vier weitere Personen trugen Verletzungen davon. Niemand bekannte sich zu der Tat, und es gab keine Festnahme. Am 8. Januar 2015 wurde die Senatorin Rohgul Khairzad schwer verletzt, als Unbekannte das Feuer auf ihr Fahrzeug eröffneten. Bereits im Jahr 2013 hatten Taliban ihr Auto beschossen und dabei ihre siebenjährige Tochter und ihren Bruder getötet; ihre elfjährige Tochter ist seither gelähmt.

Welche Bedrohungen von regierungsfeindlichen Gruppen für Frauenrechtsverteidigerinnen ausgehen zeigte sich auch im September 2015, als die Taliban nach einem Überraschungsangriff die Provinzhauptstadt Kundus einnahmen. Amnesty International sprach mit zahlreichen Frauen, die berichteten, wie die Taliban Häuser durchsuchten, um Medienschaffende und Menschenrechtsverteidigerinnen ausfindig zu machen, die dem Vernehmen nach auf einer „Fahndungsliste“ standen. Zahlreiche Menschenrechtsverteidigerinnen flohen aus der Stadt, andere sahen sich gezwungen, unterzutauchen. Öffentliche und private Gebäude wurden zerstört, darunter

¹³⁹ Amnesty International, *Afghanistan: Their lives on the line: Women human rights defenders under attack in Afghanistan*, 17. April 2015, Abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/1279/2015/en/>

¹⁴⁰ Ebd., S.11

¹⁴¹ Siehe Amnesty International, *Afghanistan 2017*, 15. Februar 2017, Abrufbar unter: <https://www.amnesty.de/jahresbericht/2017/afghanistan>, sowie Amnesty International, *Afghanistan: Their lives on the line: Women human rights defenders under attack in Afghanistan*, 17. April 2015, Abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/1279/2015/en/>



auch Büros von Medienorganisationen sowie Häuser und Büros von Frauenrechtsverteidigerinnen. Es gab zahllose Berichte über Vergewaltigungen und rechtswidrige Tötungen.¹⁴²

Lokalen Aktivist_innen zufolge nahmen Taliban-Kämpfer auch weibliche Verwandte und andere Familienangehörige, einschließlich Kinder, von Soldat_innen und Polizeikommandant_innen ins Visier, vor allem, wenn letztere der lokalen afghanischen Polizei angehörten. Frauen wurden vergewaltigt und andere Familienmitglieder getötet, die Häuser der Familien niedergebrannt und geplündert. Auch Hebammen wurden vergewaltigt und anschließend getötet. Die Kämpfer beschuldigten sie, reproduktive Gesundheitsleistungen für andere Frauen bereitgestellt zu haben.¹⁴³

Lokale Angestellte von lokalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen sind ebenfalls gezielten Angriffen von bewaffneten Gruppen ausgesetzt. Im Januar 2018 gab es bei einer Explosion vor dem Büro der Organisation *Save the Children* mindestens vier Todesopfer.¹⁴⁴ Im Februar 2017 wurden sechs Angestellte des *International Committee of the Red Cross* in der Provinz Jowzjan getötet.¹⁴⁵ Im September 2016 wurde ein Anschlag auf die Hilfsorganisation *CARE International* in Kabul verübt.¹⁴⁶ Die Organisation *Humanitarian Outcomes* dokumentierte im Jahr 2016 25 Übergriffe auf Hilfsorganisationen, bei denen 14 lokale Angestellte getötet wurden.¹⁴⁷ Am 10. April 2015 wurden in der Provinz Uruzgan die Leichen von fünf afghanischen Mitarbeitern der Hilfsorganisation *Save the Children* aufgefunden. Sie waren am 1. März entführt worden, um die Freilassung inhaftierter Taliban-Kämpfer zu erpressen.

Auch **Journalist_innen** werden von staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren bedroht, eingeschüchtert und gewaltsam angegriffen. Sie werden zudem immer wieder Opfer willkürlicher Verhaftungen durch staatliche Akteure. Journalist_innen sind besonders bedroht, wenn sie über Themen wie Frauenrechte oder Korruption und Machtmissbrauch berichten oder das Islamverständnis der Taliban in Frage stellen.¹⁴⁸

Die afghanische Organisation zur Unterstützung der Medien *Nai* dokumentierte im Jahr 2017 insgesamt 166 Angriffe auf Journalist_innen, Medienschaffende und Redaktionen. 21 Journalist_innen und Medienschaffende wurden getötet und 41 weitere wurden verletzt.¹⁴⁹ Damit war 2017 noch blutiger als das Vorjahr. Im Jahr 2016 wurden laut dem *Afghan Journalists Safety Committee* 13 Journalisten und Journalistinnen getötet.¹⁵⁰ Zu den Übergriffen, die von staatlichen und nicht-

¹⁴² Amnesty International, *Afghanistan 2017*, 15. Februar 2017, Abrufbar unter:

<https://www.amnesty.de/jahresbericht/2017/afghanistan>

¹⁴³ Amnesty International, *Afghanistan: Harrowing accounts emerge of the Taliban's reign of terror in Kunduz*, 1. Oktober 2015, <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2015/10/afghanistan-harrowing-accounts-emerge-of-the-talibans-reign-of-terror-in-kunduz/>

¹⁴⁴ Amnesty International, *Amnesty stands in solidarity with Save the Children following Jalalabad attack*, 24. Januar 2018, Abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2018/01/afghanistan-amnesty-stands-in-solidarity-with-save-the-children-following-jalalabad-attack/>

¹⁴⁵ Amnesty International, *Attack on ICRC is a horrific crime*, 8. Februar 2017, <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2017/02/afghanistan-attack-on-icrc-is-a-horrific-crime/>

¹⁴⁶ Amnesty International, *Attack on aid agency is a war crime*, 6. September 2016, <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2016/09/afghanistan-attack-on-aid-agency-is-a-war-crime/>

¹⁴⁷ Abrufbar unter: <https://aidworkersecurity.org/incidents/search?detail=1&country=AF>

¹⁴⁸ HRW, *Stop reporting or we'll kill your family. Threats to media freedom in Afghanistan*, 21. Januar 2015, Abrufbar unter: <https://www.hrw.org/report/2015/01/21/stop-reporting-or-well-kill-your-family/threats-media-freedom-afghanistan>

¹⁴⁹ Abrufbar unter: <http://nai.org.af/blog/2017-recorded-as-bloody-year-in-the-history-for-media-outlets-losing-21-members/>

¹⁵⁰ Afghan Journalists Safety Committee, *Six Months Report, July-December 2016. Exclusive Report: Analysis of violence against Journalists 2012-2016*, 9. Januar 2016, Abrufbar unter:



staatlichen Akteuren begangen wurden, gehörten Tötungen, Misshandlung mit Schlägen, Festnahmen, Brandstiftung und andere Formen von Gewaltanwendung. Reporter ohne Grenzen bezeichnet Afghanistan als eines der gefährlichsten Länder weltweit für Journalist_innen.¹⁵¹ Wie in vergangenen Jahren waren in vielen Fällen afghanische Sicherheitskräfte für die Übergriffe verantwortlich, teilweise auch Abgeordnete und Regierungsangehörige sowie mit der Regierung verbundene Kriegsfürsten („warlords“) und Milizen¹⁵². *Human Rights Watch* berichtet, dass Regierungsangehörige und regierungsfreundliche Kräfte für die meiste Gewalt gegen Journalisten verantwortlich waren, gefolgt von den Taliban.¹⁵³

Zahlreiche Journalist_innen erzählten Amnesty International, dass sie Selbstzensur praktizieren, aus Angst vor Angriffen durch staatliche und nicht-staatliche Akteure. Bei der Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz dieser Personen vor Repressalien aufgrund ihrer Arbeit versagt die afghanische Regierung weitgehend.¹⁵⁴ Die Behörden gingen den Angriffen auf Journalist_innen kaum nach und ermittelten keine Tatverdächtigen.

Einige Beispiele aus der jüngsten Vergangenheit: Am 20. Januar 2016 wurde ein Selbstmordattentat auf einen Firmenbus von *Tolo TV* verübt, den zur *Moby Group* gehörenden größten privaten Fernsehsender des Landes. Dabei wurden sieben Mitarbeiter_innen getötet und 27 verletzt. Die Taliban, die *Tolo TV* schon zuvor bedroht hatten, bekannten sich zu dem Anschlag.¹⁵⁵ Am 29. Januar 2016 wurde der bekannte Journalist Zubair Khaksar, der in der Provinz Nangarhar für den staatlichen Sender *Afghan National TV* arbeitete, auf der Fahrt von Jalalabad in den Bezirk Surkhrood von Unbekannten getötet. Am 19. April 2016 wurden zwei Mitarbeiter des Senders *Ariana TV* während der Berichterstattung von der Polizei mit Schlägen misshandelt. Nur wenige Monate später, am 29. August 2016, verprügeln Sicherheitskräfte von Präsident Ghani neun Journalisten während eines Besuchs des Präsidenten in Bamiyan Stadt (im Anschluss an diesen Vorfall verabschiedete der Nationale Sicherheitsrat eine „Procedure for Immunity and Security of Journalists and the Press“, die Journalist_innen vor Gewalt schützen soll).¹⁵⁶ Am 17. Mai 2017 kamen bei einem Selbstmordanschlag auf *Radio Television Afghanistan* in Jalalabad sechs Menschen ums Leben, darunter vier Angestellte des Senders. Vierzehn weitere wurden verletzt.¹⁵⁷ Der sogenannte „Islamische Staat“ bekannte sich zu dem Anschlag. Am 7. November 2017 wurden bei einem Angriff auf den Fernsehsender *Schamschad TV* in der afghanischen Hauptstadt Kabul zwei Menschen getötet und 20 weitere verletzt. Auch zu diesem Anschlag bekannte sich der sogenannte „Islamische Staat“.¹⁵⁸ Am 28. Dezember 2017 kamen

<http://ajsc.af/wp-content/uploads/2017/01/eng-report.pdf>

¹⁵¹ Abrufbar unter: <https://www.reporter-ohne-grenzen.de/afghanistan/>

¹⁵² HRW, *Stop reporting or we'll kill your family. Threats to media freedom in Afghanistan*, 21. Januar 2015,

Abrufbar unter: <https://www.hrw.org/report/2015/01/21/stop-reporting-or-well-kill-your-family/threats-media-freedom-afghanistan>

¹⁵³ HRW, *Afghanistan: Events of 2016*, Abrufbar unter: <https://www.hrw.org/world-report/2017/country-chapters/afghanistan>, siehe auch Freedom House, *Freedom of the Press 2017: Afghanistan Profile*, Abrufbar unter: <https://freedomhouse.org/report/freedom-of-the-press/2017/afghanistan>

¹⁵⁴ UN Committee Against Torture, *Concluding Observations on the Second Periodic Report of Afghanistan*, 12 Juni 2017, Abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>, S.10f

¹⁵⁵ Amnesty International, *Afghanistan. Attack on Tolo TV media workers is a chilling assault on media freedom*, 21. Januar 2016, Abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/3288/2016/en/>

¹⁵⁶ HRW, *Afghanistan: Security forces assault reporters*, 1. September 2016, Abrufbar unter: <https://www.hrw.org/news/2016/09/01/afghanistan-security-forces-assault-reporters>

¹⁵⁷ Reporter ohne Grenzen, *Afghanistan: Anschlag tötet zwei Medienmitarbeiter*, 1. Juni 2017, Abrufbar unter: <https://www.reporter-ohne-grenzen.de/afghanistan/alle-meldungen/meldung/anschlag-toetet-zwei-medienmitarbeiter/>

¹⁵⁸ Reporter ohne Grenzen, *Afghanistan: Anschlag auf Fernsehsender in Kabul*, 7. November 2017, Abrufbar unter: <https://www.reporter-ohne-grenzen.de/afghanistan/alle-meldungen/meldung/anschlag-auf-fernsehsender-in-kabul/>



bei einem Selbstmordanschlag auf die Nachrichtenagentur *Afghan Voice* und ein Kulturzentrum mindestens 40 Menschen ums Leben, zahlreiche weitere – darunter auch Journalist_innen – wurden verletzt.¹⁵⁹

Zivilpersonen, die der Unterstützung regierungsfeindlicher Kräfte verdächtigt werden, sind einem hohen Risiko von Folter ausgesetzt und laufen Gefahr, von afghanischen Sicherheitskräften oder regierungsnahen Milizen erschossen zu werden. UNAMA hat immer wieder den weit verbreiteten Einsatz von Folter und Misshandlung von im Zusammenhang mit dem Konflikt inhaftierten Personen durch den afghanischen Geheimdienst, die afghanische nationale Polizei, die afghanische lokale Polizei und die afghanischen nationalen Streitkräfte dokumentiert. In Gerichtsprozessen werden mit Folter erzwungene Geständnisse weiter als Beweismittel zugelassen. Der nationale Geheimdienst und die Polizei waren in den Vorjahren auch immer wieder für willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen verantwortlich. Teilweise wurden Häftlinge ohne Kontakt zur Außenwelt festgehalten. Tatverdächtige erhielten in der Regel kein faires Verfahren und hatten keinen Zugang zu einem Anwalt oder ihren Angehörigen. Dem Personal des Geheimdienstes wurden zudem Menschenrechtsverletzungen wie Folter, Misshandlung und Verschwindenlassen vorgeworfen.¹⁶⁰ Die Situation in afghanischen Gefängnissen ist durch Überbelegung, unzureichende Versorgung mit Nahrung und Wasser und unzulängliche sanitäre Einrichtungen gekennzeichnet und entspricht nicht den internationalen Standards.¹⁶¹

Auch die örtliche lokale Polizei ist für schwere Menschenrechtsverletzungen gegenüber Zivilpersonen, die der Unterstützung regierungsfeindlicher Kräfte verdächtigt werden, verantwortlich. Am 14. Februar 2016 sollen Angehörige der lokalen Polizei im Bezirk Khak-e-Safid (Provinz Farah) einen Schafhirten inhaftiert, gefoltert und getötet haben, dem vorgeworfen wurde, er habe einen ferngesteuerten improvisierten Sprengsatz gelegt und damit zwei Polizisten getötet.¹⁶² Nach Angaben von UNAMA war die Nationalpolizei über den Vorfall informiert. Sie leitete jedoch weder eine Untersuchung ein, noch nahm sie Verdächtige fest.

Der Konflikt bedroht die Zivilbevölkerung insgesamt, für **Kinder** sind die Auswirkungen aber besonders entsetzlich. Im Jahr 2016 verzeichnete UNAMA 3.512 Opfer unter Kindern (923 Tote und 2.859 Verletzte), was einen Anstieg um 24 Prozent im Vergleich zu 2015 bedeutet. Dies ist die bisher höchste Anzahl von Opfern unter Kindern, die von UNAMA in nur einem Jahr erfasst wurde.¹⁶³ 2017 verschlechterte sich die Lage weiter: 2.480 Kinder fielen dem Konflikt von Anfang Januar bis Ende September 2017 zum Opfer, davon starben 689 Kinder und 1.791 wurden verletzt.¹⁶⁴ Dies bedeutet einen Anstieg der Opferzahlen um ein Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum und einen Anstieg an Todesopfern um fünf Prozent.

¹⁵⁹ Voice of America, *21 journalists killed in Afghanistan in 2017*, 3. Januar 2018, Abrufbar unter:
<https://reliefweb.int/report/afghanistan/21-journalists-killed-afghanistan-2017>

¹⁶⁰ Amnesty International, *Afghanistan 2015*, 19. Februar 2015, Abrufbar unter:
<https://www.amnesty.de/jahresbericht/2015/afghanistan>

¹⁶¹ Amnesty International, *Afghanistan 2016*, 17. Februar 2016, Abrufbar unter:
<https://www.amnesty.de/jahresbericht/2016/afghanistan>

¹⁶² Amnesty International, *Afghanistan 2017*, 15. Februar 2017, Abrufbar unter:
<https://www.amnesty.de/jahresbericht/2017/afghanistan>

¹⁶³ UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Annual Report 2016*, Februar 2017, Abrufbar unter:
https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_annual_report_2016_final.pdf, S.3

¹⁶⁴ UNAMA, *Quarterly Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict: 1 January to 30 September 2017*, Oktober 2017, Abrufbar unter:
https://unama.unmissions.org/sites/default/files/unama_protection_of_civilians_in_armed_conflict_quarterly_report_1_january_to_30_september_2017_-_english.pdf, S.3



Schädliche Praktiken gegenüber Kindern bleiben weitverbreitet, z.B. die zwangsweise und frühe Verheiratung von Mädchen sowie das *bacha bazi*, eine Praktik, die sexuelle Gewalt gegen Jungen und deren sexuelle Versklavung fördert.¹⁶⁵ Mitglieder der Sicherheitskräfte haben Berichten zufolge Kinder sexuell missbraucht und ausgebeutet.

In einem Bericht vom Oktober 2017 dokumentierte Amnesty International die Gefahren, denen die Kinder der rückkehrenden Familien in Afghanistan aufgrund der schlechten Sicherheitslage ausgesetzt sind. Der Sohn der Afghanin Fahim, die mit ihrer Familie im August 2016 aus Norwegen abgeschoben wurde, befand sich am Schauplatz eines Selbstmordanschlags auf eine schiitische Moschee in Kabul im Oktober 2016. Bei dem Anschlag kamen 14 Menschen ums Leben, über 40 wurden verletzt. Der Sohn traut sich seitdem nicht mehr, das Haus zu verlassen.¹⁶⁶ Die Familie Farhadi ereilte ein ähnliches Schicksal. Der 13-jährige Sohn Ali Reza wurde bei einem Anschlag durch die bewaffnete Gruppe „Islamischer Staat“ auf eine Moschee in Kabul verletzt und hat seitdem starke Schmerzen auf einem Ohr. Auch sein kleiner Bruder, zum Zeitpunkt der Attacke zwei Jahre alt, wurde verletzt, als er vom Druck der Explosion auf den Boden geschleudert wurde.¹⁶⁷

Des Weiteren droht Minderjährigen in Afghanistan im Kontext des dort herrschenden Konflikts die Rekrutierung sowie auch Zwangsrekrutierung durch bewaffnete Gruppen oder sogar durch afghanische Sicherheitskräfte.¹⁶⁸ Die Taliban trainieren Kinder und setzen sie in militärischen Operationen ein, unter anderem auch in der Produktion und dem Platzieren improvisierter Sprengkörper.¹⁶⁹ Jungen und Mädchen, sowie deren Familienmitglieder, die sich der Rekrutierung durch bewaffnete Gruppen wie die Taliban oder den sogenannten „Islamischen Staat“ widersetzen, laufen Gefahr, bestraft oder gar getötet zu werden.¹⁷⁰ Häufig werden Minderjährige von diesen Gruppen als menschliche Schutzschilder oder als Träger_innen von Sprengsätzen bei Selbstmordattentaten eingesetzt.¹⁷¹

Am 3. Februar 2016 erschossen die Taliban in Tirin Kot (Provinz Uruzgan) einen zehnjährigen Jungen, der auf dem Weg zur Schule war. Offenbar wurde der Junge getötet, weil er gemeinsam mit seinem Onkel, einem ehemaligen Taliban-Kommandeur, der die Seiten gewechselt hatte und örtlicher Polizeichef geworden war, wiederholt gegen die Taliban gekämpft hatte.¹⁷²

Ein aktueller Bericht des *European Asylum Support Office* (EASO) unterstreicht zudem das Problem der Kinderarmut in Afghanistan. Kinder sind landesweit verschiedenen Risikofaktoren ausgesetzt: Unterernährung, Ausbeutung, Zwangsheirat, sexuellen Übergriffen, Drogensucht und

¹⁶⁵ UN Committee Against Torture, *Concluding Observations on the Second Periodic Report of Afghanistan*, 12 Juni 2017, Abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>, S.8f

¹⁶⁶ Amnesty International, Amnesty International, *Forced back to Danger: Asylum-Seekers returned from Europe to Afghanistan*, 5. Oktober 2017, Abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/6866/2017/en/>, S.13. Auf Deutsch abrufbar unter: <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2017-12/Amnesty-Bericht-Abschiebungen-nach-Afghanistan-Oktober2017.pdf>

¹⁶⁷ Ebd., S.13

¹⁶⁸ Child Soldiers International, *Ongoing Recruitment and Use of Children by Parties to the Armed Conflict in Afghanistan*, März 2016, Abrufbar unter: <https://www.child-soldiers.org/Handlers/Download.ashx?IDMF=d585b8b1-08bc-482d-ac75-1e7b6d80c24b>, S.1

¹⁶⁹ Human Rights Watch, *Afghanistan: Taliban Child Soldier Recruitment Surges: Children Trained in Madrasas to Fight, Plant IEDs*, 17. Februar 2016, Abrufbar unter: <https://www.hrw.org/news/2016/02/17/afghanistan-taliban-child-soldier-recruitment-surges>

¹⁷⁰ UNHCR, *UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs Afghanischer Asylsuchender*, 19. April 2016, Abrufbar unter: http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/04/AFG_042016.pdf, S.52

¹⁷¹ Ebd., S.52

¹⁷² Amnesty International, *Afghanistan 2017*, 15. Februar 2017, Abrufbar unter: <https://www.amnesty.de/jahresbericht/2017/afghanistan>



Zwangsrekrutierung.¹⁷³ Mehr als die Hälfte aller Binnenvertriebenen in Afghanistan sind Kinder und circa 1,3 Millionen der Kinder im Alter von unter fünf Jahren sind unterernährt.¹⁷⁴

Um der Armut zu entkommen und ihre Familien zu unterstützen, verdingen sich Kinder vielerorts als Tagelöhner. Sie verüben oft Arbeiten, die ihre Gesundheit stark belasten und ihre körperliche sowie psychologische Entwicklung gefährden, zum Beispiel in Ziegelbrennereien, Teppich- und Metallfabriken, Bergwerken oder als Straßenarbeiter_innen (wie Autowäscher_innen oder Schuhputzer_innen).¹⁷⁵ Kinder sind außerhalb ihres Familienkreises anfälliger für sexuelle Übergriffe und andere Gewalttaten durch Erwachsene.¹⁷⁶ Alleine in Kabul arbeiten zwischen 60.000 und 100.000 Kinder (meist Jungen) auf der Straße.¹⁷⁷

Für **Männer und Kinder** besteht zudem die Gefahr, zwangsrekrutiert zu werden. Vertrauenswürdige Quellen verweisen regelmäßig auf **Zwangskreutierungen in Afghanistan**. Zwangskreutierung droht sowohl durch regierungsfeindliche Kräfte als auch durch regierungsnahe Kräfte, wie die afghanische lokale Polizei, die afghanische nationale Polizei und regierungsnahe bewaffnete Gruppen.¹⁷⁸ Für weiterführende Informationen siehe Frage 1a.

Auch **homosexuelle und bisexuelle Menschen** sind in Afghanistan stark bedroht. Amnesty International dokumentierte immer wieder Fälle in denen Menschen, die der Homosexualität verdächtigt oder beschuldigt wurden, angegriffen und getötet wurden.¹⁷⁹ Amnesty International hat sogar Fälle dokumentiert, in denen die eigene Familie ihre Angehörigen ermordete oder es zumindest versuchte. Oftmals reicht das Gerücht oder die Beschuldigung, um Betroffene in Gefahr zu bringen. Betroffene können sich nicht an die Polizei wenden, um Schutz zu erlangen. Wie andere Menschen, die in Afghanistan vor Verfolgung fliehen, können sie von ihren Verfolgern aufgefunden werden und sind daher im ganzen Land nicht mehr sicher.

¹⁷³ EASO, *Country of Origin Report: Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City*, August 2017, Abrufbar unter:

https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO_COI_Afghanistan_IPA_August2017.pdf, S.115-122

¹⁷⁴ Ebd., S.115

¹⁷⁵ UNHCR, *UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs Afghanischer Asylsuchender*, 19. April 2016, Abrufbar unter: http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/04/AFG_042016.pdf, S.42 sowie HRW, "They Bear All the Pain". *Hazardous Child Labor in Afghanistan*, 14. Juli 2016, Abrufbar unter:

<https://www.hrw.org/report/2016/07/14/they-bear-all-pain/hazardous-child-labor-afghanistan>

¹⁷⁶ UNHCR, *UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs Afghanischer Asylsuchender*, 19. April 2016, Abrufbar unter: http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/04/AFG_042016.pdf, S.42

¹⁷⁷ EASO, *Country of Origin Report: Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City*, August 2017, Abrufbar unter:

https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO_COI_Afghanistan_IPA_August2017.pdf, S.121

¹⁷⁸ UNHCR, *UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs Afghanischer Asylsuchender*, 19. April 2016, Abrufbar unter: http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/04/AFG_042016.pdf, S. 53

¹⁷⁹ Siehe hierzu auch HRW, *Afghan LGBT asylum seekers in UK among most vulnerable*, 26. Februar 2017, Abrufbar unter: <https://www.hrw.org/news/2017/02/26/afghan-lgbt-asylum-seekers-uk-among-most-vulnerable>



2) Gibt es jenseits des innerstaatlichen Konflikts existenzielle Gefährdungen, die so geartet sind, dass unter den gegenwärtigen Bedingungen von einer systematischen Untererfassung („Dunkelziffer“) der Opfer ausgegangen werden muss?

Existenzielle Gefährdungen für die afghanische Zivilbevölkerung, die nicht direkt aus Kampfhandlungen resultieren, ergeben sich aus einer Vielzahl von Faktoren.

Verschiedene Studien heben hervor, dass Menschen indirekt zu Opfern bewaffneter Auseinandersetzungen werden können. Die Organisation *International Physicians for the Prevention of Nuclear War* schreibt: „Mit indirekt durch den Krieg Getöteten sind jene gemeint, die an Mangelkrankheiten wie Unterernährung und Krankheiten, meist auf der Flucht, sterben und die ohne Krieg erfolgreich hätten behandelt werden können.“¹⁸⁰ Auch andere Studien verweisen auf die „indirekten Opfer“, die sterben, beispielsweise weil medizinische Infrastruktur wie Krankenhäuser zerstört wurde oder weil Binnenvertreibung zu solchen Härten führt, dass Menschen erkranken und/oder sterben.¹⁸¹

Zum einen führen die konfliktbedingte Unsicherheit, das hohe Maß an Binnenvertreibung sowie die Angriffe auf medizinisches Personal und medizinische Einrichtung dazu, dass Menschen oftmals keinen Zugang zu medizinischer Versorgung haben und so an vermeidbaren Krankheiten sterben. Zudem führen die Unsicherheit und die Binnenvertreibung zu einem höheren Maß an Unterernährung und Armut.

Auch ist in Folge des allgemein gestiegenen Sicherheitsrisikos, einschließlich der Zunahme bei den Sicherheitsvorfällen, die Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen betreffen, der Zugang zu betroffenen Menschen für humanitäre Hilfsorganisationen begrenzt. Auch dies führt zu schlechterem Zugang zu Nahrungsmitteln und medizinischer Versorgung.

Schließlich haben der bewaffnete Konflikt und die Schwäche der afghanischen Regierung, Sicherheit für die Bevölkerung zu gewährleisten und ein Gewaltmonopol aufrechtzuerhalten, zu einer Zunahme von Gewaltkriminalität, Erpressung und Entführungen geführt.

Zur Frage der „Dunkelziffer“ ziviler Opfer wird auch auf die Fragen 7a-c verwiesen.

3) Besteht für Zivilpersonen im gesamten Staatsgebiet Afghanistans ein solches Gewaltniveau, dass allein aufgrund ihrer Anwesenheit aktuell oder in naher Zukunft die Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden hinsichtlich des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit zu erleiden und bestehen insoweit regionale Unterschiede?

In Afghanistan herrscht landesweit ein unberechenbarer bewaffneter Konflikt. Zehntausende Zivilpersonen sind getötet oder verletzt worden und eine große Zahl von Personen ist zusätzlichen Risiken schwerer Menschenrechtsverletzungen wie Verfolgung oder Folter ausgesetzt. Kein Teil des Landes kann als sicher gelten. Für die Beantwortung dieser Frage wird auf Fragen 1a-c verwiesen, in denen ausführlich zur Sicherheitslage in Afghanistan Stellung genommen wurde.

¹⁸⁰ IPPNW, *Body Count, Opferzahlen nach zehn Jahren „Krieg gegen den Terror“*, September 2015, Abrufbar unter: http://www.ipnw.de/commonFiles/pdfs/Frieden/BodyCount_internationale_Auflage_deutsch_2015.pdf, S.77

¹⁸¹ Neta Crawford, Update on the human costs of war in Afghanistan and Pakistan, 2001-to mid-2016, August 2016, Abrufbar unter:

http://watson.brown.edu/costsofwar/files/cow/imce/papers/2016/War%20in%20Afghanistan%20and%20Pakistan%20UPDATE_FINAL_corrected%20date.pdf, S.9



Bei Abschiebung nach Afghanistan drohen den Betroffenen schwere Menschenrechtsverletzungen. Angesichts der ernsten Sicherheits- und Menschenrechtslage im ganzen Land erachtet **Amnesty International zum aktuellen Zeitpunkt jede Abschiebung nach Afghanistan als Verstoß gegen den internationalen Rechtsgrundsatz des *Non-Refoulement*.**

a) Soweit die Gefahr bejaht wird: Von welchen Akteuren geht diese Gefahr aus?

Seit über 40 Jahren ist Afghanistan ein von Konflikten, Unsicherheit und politischen Umbrüchen geprägtes Land. Zivilpersonen sind sowohl von gezielter Verfolgung durch staatliche und nicht-staatliche Akteure bedroht als auch von den mit dem internen bewaffneten Konflikt verbundenen Gefahren. Dabei sind zwei grundlegende Faktoren zu berücksichtigen. Zum einen verfügt der afghanische Staat nicht über ein Gewaltmonopol innerhalb des Landes. Vielmehr werden weite Teile des Landes von regierungsfeindlichen Kräften beherrscht. Zum anderen **gibt es in Afghanistan eine große Vielzahl an Gewaltakteuren, von denen Gefahren für die Zivilbevölkerung ausgehen**. Durch die Fragmentierung vieler Gruppierungen in den vergangenen Jahren hat sich die Komplexität der Akteurslandschaft noch vergrößert.¹⁸² Wie der UNHCR feststellt, hat die starke Zunahme von regierungsfeindlichen Gruppen mit unterschiedlichen Zielen und Vorgehensweisen sowie die steigende Gewalt der aufständischen Gruppen untereinander zu einer zunehmend unübersichtlichen Sicherheitslage beigetragen.¹⁸³ Verstärkt wird dies noch durch die in den letzten Jahren hinzugekommene Bedrohung durch Gruppierungen rund um den sogenannten „Islamischen Staat“.

Gefahren für die Zivilbevölkerung gehen dabei sowohl von den zahlreichen regierungsfeindlichen Gruppen aus wie auch von den regierungsfreundlichen Kräften, einschließlich einer Vielzahl von sogenannten „Warlords“, die oftmals Teil der staatlichen Strukturen sind. Schließlich agieren in Afghanistan eine Vielzahl bewaffneter krimineller Gruppen und Netzwerke.

Im Folgenden wird eine nicht abschließende Übersicht zu diesen Akteuren gegeben.

Die Sicherheitslage in Afghanistan hat sich nach 2014, dem Jahr des Abzugs der internationalen Kräfte, deutlich verschlechtert. Neue regierungsfeindliche sind Kräfte entstanden.¹⁸⁴ Bewaffnete Gruppen, die aktiv am Kampfgeschehen teilnehmen, umfassen die Taliban, das Haqqani Netzwerk, der sogenannte „Islamische Staat“, Al-Qaida, Lashkar-e-Tayyiba, Tehrik-e-Taliban Pakistan (TTP), Islamic Jihad Union, Jaysh Mohammed, das Islamic Movement of Uzbekistan und bis zum Friedensvertrag mit Gulbuddin Hekmatyar auch Hezb-e-Islami. Zudem entstanden in den vergangenen Jahren weitere Splittergruppen, wie Feday-e Mahaz, die Mullah Dadullah Front, die Tora Bora Front und andere.¹⁸⁵

¹⁸² Amnesty International, *Afghanistan: "My children will die this winter" Afghanistan's broken promise to the displaced*, 31. Mai 2016, Abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/4017/2016/en/>, S.12

¹⁸³ UNHCR, *UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs Afghanischer Asylsuchender*, 19. April 2016, Abrufbar unter: http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/04/AFG_042016.pdf, S.12

¹⁸⁴ UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Annual Report 2016*, Februar 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_annual_report_2016_fin_a1280317.pdf, und EASO, *Country of Origin Information Report, Afghanistan Security Situation*, Dezember 2017, Abrufbar unter:

https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO_Afghanistan_security_situation_2017.pdf

¹⁸⁵ Für eine detaillierte Diskussion der Akteure siehe auch EASO, *Country of Origin Information Report, Afghanistan Security Situation*, Dezember 2017, Abrufbar unter: https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO_Afghanistan_security_situation_2017.pdf, S. 32ff. sowie



Die Menschenrechtsbilanz der **Taliban** in Afghanistan, egal ob in der Zeit ihrer Herrschaft oder in den vergangenen Jahren, ist verheerend. In den Gebieten, die die Taliban kontrollieren, haben sie die Rechte von Mädchen und Frauen stark beschnitten. Frauen werden unter anderem die Rechte auf Bildung, Arbeit, Freizügigkeit, politischer Teilhabe und Repräsentation vorenthalten. Die Taliban missachten die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht. Sie greifen gezielt Zivilpersonen und öffentliche Einrichtungen an. Die Taliban sind regelmäßig verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen, darunter willkürliche Angriffe auf die Zivilbevölkerung, Tötungen, Folter und andere Misshandlungen, Zwangsrekrutierung, Rekrutierung von Kindern und Jugendlichen, Entführungen, Errichtung von parallelen Justizstrukturen und Verhängen von grausamen, unmenschlichen und erniedrigenden Strafen. Laut UNAMA waren sie im Jahr 2016 für mindestens 4.053 zivile Opfer verantwortlich.¹⁸⁶ In den ersten neun Monaten des Jahres 2017 waren die Taliban für mindestens 3.410 zivile Opfer verantwortlich.¹⁸⁷

Auch bei den Taliban hat es in den vergangenen Jahren Fragmentierungen gegeben. Nach der Verkündung des Todes des Anführers Mullah Omar im Juni 2015, dessen Ableben zwei Jahre verheimlicht worden war, gab es neue Absplitterungen. Mehrere Kommandeure forderten die Autorität des neuen Anführers Mohammed Akhtar Mansour heraus, der selber im Mai 2016 bei einem Drohnenangriff ums Leben kam.¹⁸⁸ Die bedeutendste Abspaltung fand im November 2015 statt mit der Ankündigung der Gründung einer neuen Gruppierung unter der Führung von Muhammad Rasul.¹⁸⁹ Nach Mansours Tod wurde Mawlawi Hebatulla Akhundzada zum Anführer der Taliban ernannt. Das Resultat der Fragmentierung waren gehäufte bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Gruppierungen der Taliban – auch darunter hatte die Zivilbevölkerung zu leiden.¹⁹⁰ Zu den Taliban wird auch das Haqqani Netzwerk gerechnet, das in Afghanistan und Pakistan lokalisiert ist und über eigene Strukturen und Hierarchien verfügt.¹⁹¹

Die Taliban kontrollieren derzeit so viele Gebiete wie noch nie seit dem Militäreinsatz 2001. Aufgrund der Entscheidung der afghanischen Sicherheitskräfte, primär urbane Zentren zu verteidigen, können die Taliban ihre Kontrolle in ländlichen Gebieten ausdehnen und stabilisieren.¹⁹² Im Jahr 2015 gelang es ihnen, die Provinzhauptstadt Kundus kurzzeitig einzunehmen und in den Folgejahren waren sie nah

EASO, *Country of Origin Information Report, Individuals targeted by armed actors in the conflict*, Dezember 2017, Abrufbar unter: https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/Afghanistan_targeting_conflict.pdf

¹⁸⁶ UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Annual Report 2016*, Februar 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_annual_report_2016_final280317.pdf, S. 57

¹⁸⁷ UNAMA, *Quarterly Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict: 1 January to 30 September 2017*, Oktober 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/unama_protection_of_civilians_in_armed_conflict_quarterly_report_1_january_to_30_september_2017_-english.pdf

¹⁸⁸ Borhan Osman, *Toward Fragmentation? Mapping the post-Omar Taliban*, Afghanistan Analysts Network, 24. November 2015. Abrufbar unter: <https://www.afghanistan-analysts.org/toward-fragmentation-mapping-the-post-omar-taleban/>

¹⁸⁹ BBC, *Afghan Taliban splinter group names Mullah Rasool as leader*, 4. November 2015. Abrufbar unter: <http://www.bbc.co.uk/news/world-asia-34719314>

¹⁹⁰ Jawed Zeyartjahi, *11 Dead As Rival Taliban Factions Fight It Out In Herat*, Tolo News, 7. Dezember 2015. Abrufbar unter: <http://www.tolonews.com/en/afghanistan/22697-11-dead-as-rival-taliban-factions-fight-it-out-in-herat>

¹⁹¹ Abrufbar unter: <http://www.understandingwar.org/report/haqqani-network>, EASO, *Country of Origin Information Report, Afghanistan Security Situation*, Dezember 2017, Abrufbar unter:

https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO_Afghanistan_security_situation_2017.pdf, S.35

¹⁹² UN Report of the General Secretary, *The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security*, 15. September 2017, Abrufbar unter:

https://unama.unmissions.org/sites/default/files/sg_report_on_afghanistan_21_sept_2017.pdf



dran, diesen Erfolg zu wiederholen. Auch andere Provinzzentren stehen unter hohem Druck und wurden bereits angegriffen, darunter Lashkargah (Helmand), Farah, Maimana (Faryab), Ghazni, Tirinkot (Uruzgan) and Pul-e Khumri (Baghlan).¹⁹³

Zudem häuften sich in den vergangenen Jahren Berichte von Gruppierungen, die sich „**Islamischer Staat**“ nennen oder ihre Zugehörigkeit zum „Islamischen Staat“ proklamieren. Zunächst waren diese Gruppierungen vorrangig im Osten der Provinz Nangahar aktiv, wo sie sich Kämpfe mit regierungsfreundlichen und regierungsfeindlichen Gruppen lieferten, die zur Vertreibung von zehntausenden Zivilpersonen führten. In der zweiten Jahreshälfte 2016 und im Jahr 2017 haben diese Gruppierungen jedoch vermehrt größere Anschläge auch in anderen Teilen des Landes durchgeführt. Allein in der ersten Jahreshälfte 2017 ist im Vergleich zum selben Zeitraum 2016 ein Anstieg um 109 Prozent an zivilen Opfern, die auf Angriffe des „Islamischen Staats“ zurückzuführen sind, zu verzeichnen (257 Opfer).¹⁹⁴ Bereits zwischen den Jahren 2015 und 2016 war es zu einem mehr als zehnfachen Anstieg an Opferzahlen durch Anschläge der Gruppe gekommen: 2015 wurden insgesamt 82 Opfer registriert (39 Tote, 43 Verletzte), 2016 waren es schon 899 Opfer (209 Tote, 690 Verletzte).¹⁹⁵ Viele der Angriffe sind vor allem gegen schiitische Gläubige, darunter die Minderheit der Hazara, gerichtet. 2017 kam es vermehrt zu Anschlägen auf schiitische Moscheen in Kabul und anderen großen Städten, die vorwiegend von Hazara besucht werden (siehe Frage 1a und 1c).

Die UNAMA schrieb Ende 2016: „Dass [der sogenannte „Islamische“ Staat in Afghanistan] zunehmend in der Lage ist, auch außerhalb seines Einflussgebietes im Osten Afghanistans zuzuschlagen, hat den Konflikt eskalieren lassen und trägt zu einer sich weiter verschlechternden Sicherheitslage bei. Die von dem sogenannten Islamischen Staat in Afghanistan durchgeführten Anschläge deuten auf den Versuch hin, den Konflikt entlang konfessioneller Spaltungen auszuweiten, was den Schutz von Zivilpersonen noch schwieriger machen wird.“¹⁹⁶

In seinem jüngsten Bericht an die UN-Generalversammlung schrieb der UN-Generalsekretär: „Zwar sind die Operationen des sogenannten Islamischen Staats in Afghanistan im Wesentlichen auf den Osten Afghanistans beschränkt, dennoch hat sich die Gruppe im Berichtszeitraum landesweit zu acht großen Anschlägen bekannt. In der Provinz Kunar hat die Gruppe ihre Präsenz konsolidiert und sich in der Provinz Nangarhar, aus der sie von den afghanischen Sicherheitskräften schon vertrieben worden war, ebenfalls erfolgreich etabliert. Zudem wurden Aktivitäten des sogenannten Islamischen Staats in Afghanistan aus den nördlichen Provinzen Dschuzdschan und Sar-i Pul wie auch aus den westlichen Provinzen Herat und Ghor gemeldet, was darauf verweisen könnte, dass der Gruppe die Rekrutierung von Unterstützern außerhalb ihrer Bastionen im Osten des Landes gelungen ist.“¹⁹⁷

Insgesamt hat die steigende Anzahl bewaffneter Akteure, bedingt u.a. durch die Fragmentierung der Taliban und die Entstehung neuer, mit dem sogenannten „Islamischen Staat“ verbundener Gruppen zu einer weiteren Destabilisierung der Sicherheitslage geführt.

¹⁹³ Abrufbar unter: <https://blogs.prio.org/2017/11/conflict-portrait-afghanistan/>

¹⁹⁴ UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Midyear Report 2017*, Juli 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_midyear_report_2017_july_2017.pdf, S.48

¹⁹⁵ UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Annual Report 2016*, Februar 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_annual_report_2016_final280317.pdf, S.79

¹⁹⁶ UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Annual Report 2016*, Februar 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_annual_report_2016_final280317.pdf, S.10

¹⁹⁷ UN Secretary-General, *The Situation in Afghanistan and its Implications for International Peace and Security*, Abrufbar unter: <http://www.refworld.org/pdfid/59c3a9f64.pdf>, S.5



Zwar geht die Mehrheit der zivilen Opfer auf das Konto regierungsfeindlicher Kräfte, dennoch steigt für Zivilpersonen auch das Risiko, Opfer von **regierungsnahen Kräften** zu werden. Zu den regierungsnahen Kräften gehören die afghanischen nationalen Streitkräfte, die afghanische nationale Polizei, die afghanische lokale Polizei, der afghanische Geheimdienst, zahlreiche regierungsfreundlichen bewaffneten Gruppen und Milizen, die nicht unter der Kontrolle der afghanischen Sicherheitskräfte stehen, sowie internationale Streitkräfte. Laut der UNAMA waren im Jahr 2016 regierungsnaher Kräfte für 24 Prozent der zivilen Opfer verantwortlich.¹⁹⁸ Im Vorjahr waren sie für 17 Prozent der zivilen Opfer verantwortlich.¹⁹⁹ In den ersten neun Monaten des Jahres 2017 waren regierungsnaher Kräfte für 20 Prozent der Opfer verantwortlich.²⁰⁰ Sie waren auch **für jedes vierte Todesopfer in der Zivilbevölkerung verantwortlich.**

Die **nationalen Streitkräfte der Regierung** (*Afghan National Army*, ANA) haben sich zahlreiche schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das Völkerrecht zuschulden kommen lassen. Wie UNAMA schreibt, waren zivile Opfer durch die ANA im Jahr 2016 „in erster Linie auf den anhaltenden Einsatz von Waffen wie Artillerie, Mörser, Raketen und Granaten zurückzuführen, deren Explosionen auch Unbeteiligte töten und verletzen, und die bei Bodeneinsätzen des afghanischen Militärs sowie bei Luftoperationen des afghanischen Militärs und der internationalen Kräfte zum Einsatz kommen.“²⁰¹ UNAMA hat im Jahr 2016 jedoch auch einen beunruhigenden Anstieg von zivilen Opfern durch afghanische Streitkräfte beobachtet, die außerhalb formaler Einsätze erfolgten. 43 Zivilpersonen, darunter Kinder, wurden willkürlich von Angehörigen der afghanischen Streitkräfte erschossen.²⁰² In den ersten sechs Monaten des Jahres 2017 erschossen Angehörige der Streitkräfte 29 Zivilpersonen, darunter ein dreijähriges und zwei fünfjährige Mädchen.²⁰³

Der afghanische **Geheimdienst** (*National Directorate of Security*, NDS), die **afghanische nationale Polizei** (*Afghan National Police*, ANP), die **afghanische lokale Polizei** (*Afghan Local Police*, ALP) und die **afghanischen nationalen Streitkräfte** (*Afghan National Army*, ANA) sind auch für den weit verbreiteten Einsatz von Folter und Misshandlung von im Zusammenhang mit dem Konflikt inhaftierten Personen verantwortlich. Der NDS und die ANP sind zudem für willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen verantwortlich. Willkürliche Festnahmen, Verschwindenlassen, Folter und Misshandlung in Polizeigewahrsam und durch den Geheimdienst sind gängige Praxis, ebenso wie gezielte Tötungen

¹⁹⁸ UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Annual Report 2016*, Februar 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_annual_report_2016_final280317.pdf, S. 88

¹⁹⁹ Ebd.

²⁰⁰ UNAMA, *Quarterly Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict: 1 January to 30 September 2017*, Oktober 2017, Abrufbar unter:

https://unama.unmissions.org/sites/default/files/unama_protection_of_civilians_in_armed_conflict_quarterly_report_1_january_to_30_september_2017_-english.pdf

²⁰¹ UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Annual Report 2016*, Februar 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_annual_report_2016_final280317.pdf

²⁰² UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Annual Report 2016*, Februar 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_annual_report_2016_final280317.pdf, S. 97

²⁰³ UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Midyear Report 2017*, Juli 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_midyear_report_2017_july_2017.pdf, S. 56



und Vergewaltigungen von Minderjährigen.²⁰⁴ Zu Folter und Misshandlungen siehe auch Frage 1a und 1c.

Auch die **örtliche lokale Polizei** (ALP) ist immer wieder für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich. Die ALP wurde im Jahr 2010 zur Unterstützung der afghanischen Sicherheitskräfte gegründet und hat seither mehrere Reformen durchlaufen. Sie besteht aus lokalen Rekruten, die ein kurzes Training absolvieren, mit dem Ziel, die Gemeinde gegen regierungsfeindliche Kräfte zu schützen. Besonders in den ersten Jahren ihrer Existenz wurden der ALP immer wieder schwere Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen, für die weitgehende Straffreiheit bestand.²⁰⁵ Auch in den vergangenen Jahren gab es immer wieder Berichte über Menschenrechtsverletzungen der ALP, darunter Einschüchterungen, Misshandlungen durch Schläge, rechtswidrige Inhaftierungen, gezielte Tötungen und Vergewaltigungen von Minderjährigen.²⁰⁶ Die UNAMA dokumentierte 65 zivile Opfer durch die ALP im Jahr 2016 und 64 allein im ersten Halbjahr 2017.²⁰⁷

Bedrohungen für die Zivilbevölkerung gehen auch von den zahlreichen **regierungsnahen bewaffneten Gruppen** aus. Zu diesen Gruppen gehören einflussreiche Machthaber („Strongmen“) und Milizen, die von den afghanischen Sicherheitskräften als aktiv im Kampf gegen regierungsfeindliche Gruppen gelistet werden, jedoch nicht unter dem Befehl der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte (ANSF) stehen und sich außerhalb deren Verantwortungshierarchien befinden.²⁰⁸ Der UNHCR schreibt: „Berichten zufolge unterminieren außerdem regierungsnah bewaffnete Gruppen in den Gebieten unter ihrem Einfluss die Autorität der Regierung und werden zunehmend mit Menschenrechtsverletzungen in Verbindung gebracht.“²⁰⁹ UNAMA dokumentiert regelmäßig, dass regierungsnah bewaffnete Gruppen für Menschenrechtsverletzungen wie Tötungen, Anschläge, Erpressung, Einschüchterung, Landraub, Eigentumszerstörung und Diebstahl verantwortlich sind.²¹⁰ *Human Rights Watch* dokumentierte

²⁰⁴ Amnesty International, *Afghanistan 2015*, 19. Februar 2015, Abrufbar unter:

<https://www.amnesty.de/jahresbericht/2015/afghanistan/>; UN Committee Against Torture, *Concluding Observations on the Second Periodic Report of Afghanistan*, 12. Juni 2017, Abrufbar unter:
<http://www.refworld.org/docid/596f4f754.html>

²⁰⁵ HRW, „Just don't call it a militia". *Impunity, militia, and the "Afghan local police"*, September 2011, Abrufbar unter: <https://www.hrw.org/sites/default/files/reports/afghanistan0911webwcover.pdf>, International Crisis Group, *The future of the Afghan local police*, Report Nr. 268, 4. Juni 2015, Abrufbar unter:
<https://www.crisisgroup.org/asia/south-asia/afghanistan/future-afghan-local-police>

²⁰⁶ Amnesty International, *Afghanistan 2016*, 17. Februar 2016, Abrufbar unter:
<https://www.amnesty.de/jahresbericht/2016/afghanistan>

²⁰⁷ UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Annual Report 2016*, Februar 2017, Abrufbar unter:
https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_annual_report_2016_final280317.pdf, S. 102-103, UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Midyear Report 2017*, Juli 2017, Abrufbar unter:
https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_midyear_report_2017_july_2017.pdf, S. 59

²⁰⁸ UNHCR, *UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs Afghanischer Asylsuchender*, 19. April 2016, Abrufbar unter: http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/04/AFG_042016.pdf, UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Annual Report 2016*, Februar 2017, Abrufbar unter:
https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_annual_report_2016_final280317.pdf

²⁰⁹ UNHCR, *UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs Afghanischer Asylsuchender*, 19. April 2016, Abrufbar unter: http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/04/AFG_042016.pdf, S.12f.

²¹⁰ UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Annual Report 2016*, Februar 2017, Abrufbar unter:
https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_annual_report_2016_final280317.pdf



schwere Menschenrechtsverletzungen durch irreguläre bewaffnete Gruppen, wie Mord, Vergewaltigung, Misshandlungen, willkürliche Verhaftung, Entführung, erzwungene Landenteignung und illegale Razzien.²¹¹ Im Jahr 2016 waren regierungsnahe Milizen für 185 zivile Opfer verantwortlich (52 Tote und 133 Verletzte). Menschen wurden Opfer von Kämpfen zwischen regierungsnahen und regierungsfeindlichen Kräften, aber auch bei Kämpfen rivalisierender Milizen. Zudem töteten und entführten Milizen Zivilpersonen und folterten Menschen zu Tode.²¹² Im ersten Halbjahr 2017 waren regierungsnahe bewaffnete Gruppen für 42 zivile Opfer verantwortlich.²¹³

Für alle genannten Menschenrechtsverletzungen besteht weitgehende Straflosigkeit. Obwohl Präsident Ashraf Ghani Maßnahmen ankündigte, um die Zahl der zivilen Opfer zu verringern, wurden rechtswidrige Tötungen, für die regierungstreue Kräfte und Gruppen verantwortlich waren, so gut wie nie geahndet.²¹⁴

Die Systematik der Straffreiheit ist auch darin begründet, dass nach dem Sturz der Taliban im Jahr 2001 Führer der Konfliktparteien aus der Zeit vor der Talibanherrschaft in die Übergangsregierung eingebunden wurden.²¹⁵ Diese „**Warlords**“ hatten sich schwerste Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen zuschulden kommen lassen, blieben jedoch völlig straffrei und kamen so zu formeller politischer Macht innerhalb der staatlichen Strukturen. Viele von ihnen sind noch heute an der Macht und unterhalten Milizen und bewaffnete Gruppen (siehe oben), die ebenfalls straffrei agieren und für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind.²¹⁶ Human Rights Watch dokumentierte in einem umfassenden Bericht die schweren Menschenrechtsverletzungen, die durch „*Warlords*“ auf allen Ebenen des Staates und in vielen verschiedenen Funktionen in völliger Straffreiheit begangen wurden.²¹⁷ Im Juli 2016 beispielsweise griffen Angehörige der Junbish Milizen, die loyal gegenüber

²¹¹ HRW, *Afghanistan: Misshandlungen durch Milizen und lokale Polizeikräfte beenden*, 12. September 2011, Abrufbar unter: <https://www.hrw.org/de/news/2011/09/12/afghanistan-misshandlung-durch-milizen-und-lokale-polizeikraefte-beenden> sowie HRW, *Afghanistan: Proposed militia a threat to civilians*, 15. September 2017, Abrufbar unter: <https://www.hrw.org/news/2017/09/15/afghanistan-proposed-militia-threat-civilians>

²¹² UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Annual Report 2016*, Februar 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_annual_report_2016_final.pdf, S. 99-101

²¹³ UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Midyear Report 2017*, Juli 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_midyear_report_2017_july_2017.pdf, S.60f.

²¹⁴ Amnesty International, *Afghanistan 2016*, 17. Februar 2016, Abrufbar unter: <https://www.amnesty.de/jahresbericht/2016/afghanistan>

²¹⁵ Siehe beispielsweise Amnesty International, *Afghanistan. Too many missed opportunities. Human rights in Afghanistan under the Karzai administration*, 4. April 2014, Abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/004/2014/en/>, Amnesty International, *Afghanistan: Addressing the past to secure the future*, 6. April 2006, Abrufbar unter:

<https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/003/2005/en/>, HRW, „Today we shall all die“. Afghanistan’s strongmen and the legacy of impunity, 3. März 2015, Abrufbar unter:

<https://www.hrw.org/report/2015/03/03/today-we-shall-all-die/afghanistans-strongmen-and-legacy-impunity> und HRW, „Just don’t call it a militia“. Impunity, militia, and the “Afghan local police”, September 2011, Abrufbar unter: <https://www.hrw.org/sites/default/files/reports/afghanistan0911webcover.pdf>

²¹⁶ Ebd., sowie Thomas Ruttig, *Die an den Hebeln sitzen. Genese und Zukunft der „Warlords“ in Afghanistans neuer Oligarchie*. In: INAMO, Heft Nr. 78, Jahrgang 20, Sommer 2014. Abrufbar unter: <https://www.afghanistan-analysts.org/wp-content/uploads/2014/10/20140530inamo-zukunft-der-Warlords-thru.pdf>

²¹⁷ HRW, „Today we shall all die“. Afghanistan’s strongmen and the legacy of impunity, 3. März 2015, Abrufbar unter: <https://www.hrw.org/report/2015/03/03/today-we-shall-all-die/afghanistans-strongmen-and-legacy-impunity>



Vizepräsident Abdul Rashid Dostum sind, vier Dörfer an, töteten fünf Zivilpersonen und verletzten zwölf weitere.²¹⁸

Die Verknüpfungen der zahlreichen staatlichen und nicht-staatlichen Gewaltakteure wurden vielfach dokumentiert. *Human Rights Watch* beschreibt exemplarisch einen Fall im Jahr 2011: „In der Provinz Baghlan wurden frühere Kämpfer der islamistischen Hezb-i-Islami, einschließlich des örtlichen Machthabers Nur-ul Haq, von der ALP rekrutiert. Haq und seine Männer waren in Morde, Landenteignung und Entführungen verwickelt. Doch die Polizei hat sich geweigert, die Anschuldigungen zu untersuchen. Sie erklärte gegenüber Human Rights Watch, dass sie verdächtige ALP-Mitglieder nicht verhören könne, da sie Kontakte zu mächtigen Regierungsvertretern und den amerikanischen Sondereinheiten hätten.“²¹⁹

Gefahren für Zivilpersonen gehen auch von den **US-Streitkräften** aus, die weiterhin Luftangriffe in Afghanistan durchführen und hierbei für zivile Opfer verantwortlich sind. Die *International Security Assistance Force* (ISAF) unter NATO-Führung endete im Jahr 2014; seither nehmen Streitkräfte der NATO im Rahmen der Mission „*Resolute Support*“ nicht mehr am Kampfgeschehen teil. Nur die US-Streitkräfte führen im Rahmen der Mission „*Operation Freedom's Sentinel*“ weiter Kampeinsätze durch. In der ersten Jahreshälfte 2017 waren US-Streitkräfte für 55 Tote und 31 Verletzte verantwortlich.²²⁰ Im Jahr 2016 waren sie für 127 Tote und 108 Verletzte verantwortlich. Vorrangig handelt es sich hierbei um zivile Opfer von Luftangriffen.²²¹

Wie in Frage 1c ausgeführt geht auch von **Politikern, Angehörigen der Regierung sowie Staatsbediensteten** eine mögliche Bedrohung für die Zivilbevölkerung aus, insbesondere für spezielle Gruppen, wie beispielsweise Journalisten.

Schließlich stellen **kriminelle Gruppen und Netzwerke** eine große Bedrohung für die Zivilbevölkerung dar. Bedrohungen umfassen beispielsweise Raub, Überfälle, Erpressung und Entführung.²²²

²¹⁸ HRW, *Afghanistan: Forces linked to Vice-President terrorize villagers*, 31. Juli 2016, Abrufbar unter: <https://www.hrw.org/news/2016/07/31/afghanistan-forces-linked-vice-president-terrorize-villagers>

²¹⁹ HRW, *Afghanistan: Misshandlungen durch Milizen und lokale Polizeikräfte beenden*, 12. September 2011, Abrufbar unter: <https://www.hrw.org/de/news/2011/09/12/afghanistan-misshandlung-durch-milizen-und-lokale-polizeikraefte-beenden>

²²⁰ UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Midyear Report 2017*, Juli 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_midyear_report_2017_july_2017.pdf

²²¹ UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Annual Report 2016*, Februar 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_annual_report_2016_final280317.pdf

²²² Siehe beispielsweise Informationsbund Asyl und Migration, Adam Naber, *Afghanistan: Gründe der Flucht und Sorgen jugendlicher Rückkehrer*, Asylmagazin 1–2/2016, Februar 2016, Abrufbar unter: http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2016/AM_16-1beitrag_Naber.pdf, S.7



b) Kann beurteilt werden, ob die Akteure der Gewalt die Entscheidung zur Anwendung von Gewalt anhand öffentlich getätigter Meinungsäußerungen oder Verhaltensweisen der betroffenen Zivilpersonen, oder auf Grundlage einer allgemeinen Strategie anwenden? wenn ja, kann beurteilt werden, welche Kriterien/Strategien dem zugrunde liegen?

Eine umfassende Analyse der Strategien und Taktiken der Gewaltanwendung gegen Zivilpersonen durch regierungsfeindliche und regierungsfreundliche Akteure kann hier nicht geleistet werden. Detaillierte Studien zu diesen Fragen wurden kürzlich vom *European Asylum Support Office* veröffentlicht.²²³

Darüber hinaus wird auf die Ausführungen in den Fragen 1a-c sowie Frage 3a verwiesen. Diese machen deutlich, dass Gewalt gegen Zivilpersonen durch regierungsfeindliche und regierungsfreundliche Kräfte sowohl aufgrund öffentlich getätigter Meinungsäußerungen oder Verhaltensweisen der betroffenen Zivilpersonen als auch auf Grundlage allgemeiner Strategien angewandt wird.

c) Ist es Zivilpersonen, insbesondere aus dem westlichen Ausland zurückkehrende abgelehnte Asylbewerber, möglich, die Gefahren vorherzusehen und diesen auszuweichen?

Diese Frage kann aus drei Gründen verneint werden.

Erstens ist die Sicherheitslage in Afghanistan gekennzeichnet durch Instabilität und den wenig vorhersehbaren Charakter des bewaffneten Konfliktes, der durch eine Vielzahl bewaffneter Akteure und wechselnde Allianzen gekennzeichnet ist.

Wie bereits oben ausgeführt (insbesondere Frage 3a) hat die starke Zunahme von regierungsfeindlichen Gruppen mit unterschiedlichen Zielen und Vorgehensweisen sowie der Gewalt der aufständischen Gruppen untereinander zu einer zunehmend unübersichtlichen Sicherheitslage beigetragen.²²⁴ Auch die Vielfalt der weiteren Gewaltakteure, einschließlich zahlreicher Milizen und bewaffneter Gruppen, die lokalen Machthabern unterstehen, erhöht die Unberechenbarkeit der Gefahren. Hinzu kommt, dass es ständige Spaltungen, interne Rivalitäten sowie wechselnde Allianzen zwischen verschiedenen Gruppen gibt. **Dies macht die Bedrohungslage für Zivilpersonen weitgehend unberechenbar.**

Wie in den Fragen 1a-c ausgeführt drohen Gefahren für Zivilpersonen in jeder Lebenslage – bei Überlandreisen, beim Gebet in der Moschee, beim Einkaufen auf dem Markt, in ihrem eigenen Heim.

²²³ European Asylum Support Office (EASO), *Country of Origin Report: Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City*, August 2017, Abrufbar unter: https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO_COI_Afghanistan_IPA_August2017.pdf; EASO, *Country of Origin Information Report, Individuals targeted by armed actors in the conflict*, Dezember 2017, Abrufbar unter: https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/Afghanistan_targeting_conflict.pdf, EASO, *Country of Origin Information Report, Individuals targeted under societal and legal norms*, Dezember 2017, Abrufbar unter: https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/Afghanistan_targeting_society.pdf; sowie EASO, *Country of Origin Information Report, Afghanistan Security Situation*, Dezember 2017, Abrufbar unter: https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO_Afghanistan_security_situation_2017.pdf

²²⁴ UNHCR, *UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs Afghanischer Asylsuchender*, 19. April 2016, Abrufbar unter: http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/04/AFG_042016.pdf, S.12



Es ist nicht möglich, Selbstmordanschlägen und anderen Sprengstoffanschlägen auszuweichen. Für eine Übersicht zu Anschlägen der jüngsten Vergangenheit sowie die Vielfalt der Orte, an denen Zivilpersonen durch Anschläge verletzt wurden oder ums Leben kamen, wird auf Frage 1a verwiesen.

Wie vielfältig die Bedrohungslage für die afghanische Zivilbevölkerung ist, zeigt auch die folgende exemplarische Auswahl an Vorfällen aus dem Jahr 2017:²²⁵

Am 22. Januar wurde ein 13-jähriger Junge an einem Posten der Nationalen Grenzpolizei sexuell missbraucht und anschließend mit Schüssen so schwer verletzt, dass er später in der örtlichen Krankenstation seinen Verletzungen erlag.

Am 30. Januar erschossen fünf Bewaffnete im Distrikt Yamgan (Provinz Badakhshan) eine schwangere Frau im eigenen Haus vor den Augen ihres Mannes und ihrer sechs Kinder. Die Angreifer warfen ihr vor, die Regierung zu unterstützen.

Nach Angaben des Leiters der Behörde für Frauenangelegenheiten der Provinz Badakhshan wurde im März im Bezirk Wardooj von den Taliban eine Frau wegen „Ehebruchs“ zu Tode gesteinigt und der Mann ausgepeitscht.

Am 8. März drangen vier bewaffnete Männer ins Sardar-Mohammad-Daud-Khan-Militärkrankenhaus im Diplomatenviertel von Kabul ein, durchsuchten fünf Stunden lang das siebengeschossige Hauptgebäude, feuerten mit automatischen Waffen wahllos um sich, erstachen einige Anwesende mit Kampfmessern und zündeten mehrere Handgranaten, ehe sie von Angehörigen der nationalen Sicherheitskräfte getötet wurden. Der Überfall forderte mindestens 49 Todesopfer und 88 Verletzte.

Am 16. März eröffnete die örtliche afghanische Polizei im Bezirk Darzab (Provinz Jawzjan) das Feuer auf zwei Personen, die sich dem Kontrollposten näherten, weil sie sie irrtümlich für Aufständische hielten. Der Mann und seine Mutter wurden durch die Schüsse verletzt.

Im Mai berichteten Regierungsvertreter, dass die Taliban in der Provinz Jawzjan zwei Frauen wegen „moralischer Verbrechen“ hingerichtet hatten. Eines der Opfer war schwanger.

Am 13. Mai wurde im Bezirk Pashtun Kot (Provinz Faryab) ein Wohnhaus vom Granatfeuer der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte getroffen; zwei fünfjährige Mädchen kamen dabei zu Tode, sieben Kinder und zwei Frauen wurden verletzt.

Im August wurde in der Provinz Jawzjan eine Frau von Taliban-Mitgliedern erschossen. Nach Angaben des Regierungssprechers war sie einige Monate zuvor als Opfer familiärer Gewalt von zuhause geflohen und hatte in einem Frauenhaus Schutz gesucht. Nach Vermittlung anderer Bewohner ihres Dorfes kehrte sie zu ihrem Mann zurück. Danach wurde sie von Taliban-Mitgliedern aus dem Haus gezerrt und erschossen, weil sie von zuhause weggelaufen war.

Am 26. August stürmten Angreifer des sogenannten „Islamischen Staates“ die schiitische Imam-e-Zaman-Moschee im Kabuler Stadtteil Qala-Najara, töteten 28 Gläubige und verletzten Dutzende weitere. Nach einer anfänglichen Explosion drangen Bewaffnete in die Moschee und eröffneten das Feuer. Die Attacke dauerte vier Stunden, bis die Polizei die Angreifer schließlich tötete.

Im Bezirk Darah-i-Suf Payin (Provinz Samangan) wurde eine Frau in ihrem eigenen Haus von Männern, die sie als „Ehebrecherin“ und „Prostituierte“ betrachteten, brutal geschlagen.

²²⁵ Entnommen aus dem Amnesty International Jahreskapitel zu Afghanistan 2017, noch unveröffentlicht.



Im Bezirk Wardooj (Provinz Badakhshan) wurde eine Frau von regierungsfeindlichen Elementen des Ehebruchs für schuldig befunden und öffentlich zu Tode gesteinigt.

Diese Übersicht zeigt deutlich, wie vielfältig die Bedrohungslage ist. **Es ist für Zivilpersonen völlig unmöglich, konfliktbedingte Gefahren vorherzusehen. Dies gilt auch für aus dem westlichen Ausland zurückkehrende abgelehnte Asylbewerber.**

Zweitens ist es unmöglich, den Gefahren dauerhaft auszuweichen, da ein Großteil der Gewaltakteure die Möglichkeit zur landesweiten Verfolgung hat. Amnesty International beobachtet, dass in den allermeisten Fällen davon ausgegangen werden muss, dass Menschen, die vor Verfolgung fliehen, von ihren Verfolgern gefunden werden können, auch wenn sie innerhalb Afghanistans den Ort wechseln. Bewaffnete Akteure, sowohl regierungsnahe als auch regierungsfeindliche, sind zudem zumeist in der Lage, Menschenrechtsverletzungen in Gebieten außerhalb des jeweiligen Machtbereichs zu begehen.²²⁶ Für detaillierte Ausführungen zu diesem Punkt siehe Frage 5a.

Drittens ist es auch deshalb unmöglich, den Gefahren auszuweichen, da bewaffnete Akteure vielfach Kooperation und Unterstützung einfordern und es daher oftmals unmöglich ist, im Konflikt „neutral“ zu bleiben. Wer die Kooperation verweigert, wird als Gegner eingestuft. Die Taliban fordern in vielen Gebieten ein, dass Familien und Dörfer Söhne als Kämpfer oder Helfer zur Verfügung stellen.²²⁷ Im Falle der Nicht-Kooperation drohen Entführung, Angriffe und Tötungen.²²⁸ Auch gibt es Beispiele, in denen Taliban ganze Dörfer angriffen, die sie als nicht-loyal betrachteten. Ähnliches gilt auch für regierungsnahe bewaffnete Gruppen. *Human Rights Watch* dokumentierte beispielsweise einen Fall, in dem ein lokaler Machthaber sechs Dorfälteste verhaftete, nachdem diese sich geweigert hatten, der ALP Männer zur Verfügung zu stellen.²²⁹ Wer jedoch kooperiert, wird damit automatisch zum Gegner anderer Konfliktparteien.²³⁰

²²⁶ UNHCR, *UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs Afghanischer Asylsuchender*, 19. April 2016, Abrufbar unter: <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=57b6bea84>, S.21

²²⁷ EASO, *EASO Country of Origin Information Report Afghanistan Recruitment by armed groups*, September 2016, Abrufbar unter: https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/Afghanistan_recruitment.pdf; HRW, „Just don't call it a militia". Impunity, militia, and the "Afghan local police", September 2011, Abrufbar unter: <https://www.hrw.org/sites/default/files/reports/afghanistan0911webcover.pdf>, UNHCR, *UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs Afghanischer Asylsuchender*, 19. April 2016, Abrufbar unter: http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/04/AFG_042016.pdf, S. 51

²²⁸ UNHCR, *UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs Afghanischer Asylsuchender*, 19. April 2016, Abrufbar unter: <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=57b6bea84>, S.51-53; sowie EASO, *EASO Country of Origin Information Report Afghanistan Recruitment by armed groups*, September 2016, Abrufbar unter: https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/Afghanistan_recruitment.pdf

²²⁹ HRW, *Afghanistan: Misshandlungen durch Milizen und lokale Polizeikräfte beenden*, 12. September 2011, Abrufbar unter: <https://www.hrw.org/de/news/2011/09/12/afghanistan-misshandlung-durch-milizen-und-lokal-polizeikraefte-beenden>

²³⁰ Friederike Stahlmann, *Zur aktuellen Bedrohungslage der afghanischen Zivilbevölkerung im innerstaatlichen Konflikt*, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, 5-6/2017, S. 196



d) Welche staatlichen Schutzmöglichkeiten gegen gewaltsame Übergriffe, Entführungen und sonstige vergleichbare Bedrohungslagen können afghanische Staatsangehörige, insbesondere aus dem westlichen Ausland zurückkehrende Flüchtlinge, tatsächlich in Anspruch nehmen?

Die afghanischen Sicherheitskräfte sind nur unzureichend in der Lage, die Zivilbevölkerung vor den vielfachen Gefahren, denen sie ausgesetzt sind, zu schützen. Von einer schutzwilligen und schutzfähigen Regierung ist in Afghanistan nicht auszugehen. Dies zeigt sich auf mehreren Ebenen.

Die Fähigkeit des Staates, Schutz vor Verfolgung durch Dritte zu gewähren, ist in Gebieten, die umkämpft sind oder von regierungsfeindlichen Kräften kontrolliert werden, stark eingeschränkt bzw. gar nicht gegeben.²³¹ Laut dem Bericht des Spezialinspekteurs des US-Senats für den Wiederaufbau in Afghanistan (SIGAR) vom Oktober 2017 verliert die afghanische Regierung zunehmend an Kontrolle über Teile des Landes. Von den insgesamt 407 Distrikten standen Ende August 2017 nur 56,8 Prozent (d.h. 231 Distrikte) unter der Kontrolle oder dem Einfluss der Regierung. Das bedeutet einen Rückgang von sechs Prozent im Vergleich zum Vorjahr und den niedrigsten Wert seit 2015.²³² Regierungsfeindliche Kräfte konnten ihr Gebiet weiter ausdehnen – sie hatten zum selben Zeitpunkt 54 Distrikte (13,3 Prozent aller Distrikte) unter ihrer Kontrolle oder ihrem Einfluss – mehr als je zuvor und ein Anstieg um 6 Prozent zum Vorjahr Prozent.²³³ 30 Prozent der Distrikte (d.h. 122 Distrikte) sind umkämpft.²³⁴ Experten weisen jedoch immer wieder darauf hin, dass auch in Distrikten, die offiziell in Kontrolle der Regierung stehen, regierungsfeindliche Kräfte vielfach das Umland der Distrikthauptstadt kontrollieren.

Die Fähigkeit der afghanischen Streitkräfte, die regierungsfeindlichen Truppen effektiv zu bekämpfen und die Zivilbevölkerung zu schützen, ist äußerst begrenzt, wie zahlreiche Studien zeigen.²³⁵ Vielmehr sind die afghanischen Streitkräfte selbst für zivile Opfer verantwortlich – im Jahr 2016 waren sie für 706 Tote und 1.575 Verletzte verantwortlich, in der ersten Jahreshälfte 2017 für 345 Tote und 538 Verletzte.²³⁶

Selbst in den von der Regierung kontrollierten Gebieten kann nicht davon ausgegangen werden, dass Betroffene Schutz von Seiten der afghanischen Regierung erhalten (zu dieser Einschätzung kommt auch der UNHRC).²³⁷

²³¹ Siehe hierzu auch UNHCR, *UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs Afghanischer Asylsuchender*, 19. April 2016, Abrufbar unter: <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=57b6bea84>, S.95

²³² Special Inspector General for Afghanistan Reconstruction (SIGAR), *Quarterly Report to the United States Congress*, 30. Oktober 2017, Abrufbar unter: <https://www.sigar.mil/pdf/quarterlyreports/2017-10-30qr.pdf>, S.106

²³³ Ebd., S.106

²³⁴ Ebd., S.106

²³⁵ Exemplarisch siehe Special Inspector General for Afghanistan Reconstruction (SIGAR), *Quarterly Report to the United States Congress*, 30. Oktober 2017, Abrufbar unter: <https://www.sigar.mil/pdf/quarterlyreports/2017-10-30qr.pdf>, sowie EASO, *COI Report: Afghanistan: Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City*, August 2017, Abrufbar unter:

https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO_COI_Afghanistan_IPA_August2017.pdf, S.73-74

²³⁶ UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Annual Report 2016*, Februar 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_annual_report_2016_final280317.pdf, S. 88; UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Midyear Report 2017*, Juli 2017, Abrufbar unter:

https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_midyear_report_2017_july_2017.pdf, S.51

²³⁷ UNHCR, *UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs Afghanischer Asylsuchender*, 19. April 2016, Abrufbar unter: <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=57b6bea84>, S.28f.



Die afghanischen Sicherheitskräfte sind nicht in der Lage, die Bevölkerung vor den Gefahren von Anschlägen zu schützen, wie sich unter anderem an den hohen Zahlen ziviler Opfer zeigt: 4.119 durch Selbstmordanschläge und improvisierte Sprengkörper getötete und verletzte Menschen im Jahr 2016 und 2.987 in den ersten neun Monaten des Jahres 2017.²³⁸ Wie zahlreiche Anschläge in Hochsicherheitszonen und auf sehr gut gesicherte Anlagen, wie beispielsweise der Anschlag nahe der deutschen Botschaft am 31. Mai 2017 oder der Anschlag auf das afghanische Militärkrankenhaus am 8. März 2017 gezeigt haben, sind die Sicherheitskräfte nicht einmal hier in der Lage, Gefahren abzuwehren. Dies gilt umso weniger für nicht gesicherte Ziele wie Moscheen, Busbahnhöfe oder Märkte.

Die Sicherheitskräfte sind auch nur unzureichend in der Lage, die Bevölkerung vor den Bedrohungen durch organisierte Kriminalität zu schützen.²³⁹ Die weitverbreitete Korruption und die seit langem bestehende Straflosigkeit unterminieren zudem die Fähigkeit des afghanischen Staates, Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten, vor Menschenrechtsverletzungen durch Dritte zu schützen und diese zu ahnden. Der Aufbau des Justizsektors ist über Jahre völlig vernachlässigt worden, so dass viele Menschen gar keinen Zugang zu Gerichten haben.

Auch Menschen, die gezielter Verfolgung ausgesetzt sind, können nicht mit Schutz durch die afghanischen Behörden rechnen. Aus den von Amnesty International dokumentierten Fällen geht deutlich hervor, dass der afghanische Staat nicht in der Lage ist, Schutz vor Verfolgung durch Dritte zu bieten. Menschenrechtsverteidiger_innen, mit denen Amnesty gesprochen hat, berichteten immer wieder, wie sie sich an afghanische Behörden und Sicherheitskräfte gewandt und Bedrohungen gemeldet haben und keinen Schutz erhalten haben. Anfang 2016 veröffentlichten die Taliban auf Facebook eine Morddrohung gegen einen prominenten Menschenrechtsverteidiger und neun weitere Aktivisten. Als die Bedrohten sich an die Behörden wandten, nahm der Geheimdienst zwei Personen fest, denen Verbindungen zu den Taliban nachgesagt wurden. Die Menschenrechtsverteidiger erhielten jedoch von den Behörden keine weiteren Informationen und die Drohungen gingen weiter. Dasselbe Muster beobachtet die *Safety and Risk Mitigation Organization*. Sie zitiert Beispiele, in denen Aktivist_innen von hochrangigen Sicherheitskräften geraten wurde, sich selber Waffen zu beschaffen, weil der Staat nicht in der Lage sei, sie zu schützen.²⁴⁰

Auch Amnestys Untersuchungen zur Situation von Frauenrechtlerinnen und Frauen im öffentlichen Leben zeigt dasselbe Muster (siehe Frage 1c).²⁴¹ Amnesty dokumentierte zahlreiche Fälle von sexuellen Übergriffen, Todesdrohungen, tödlichen Angriffen und Ermordungen von Frauen und ihren

²³⁸ UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Annual Report 2016*, Februar 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_annual_report_2016_final280317.pdf, S. 66; UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Midyear Report 2017*, Juli 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_midyear_report_2017_july_2017.pdf, S.33

²³⁹ EASO, *COI Report: Afghanistan: Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City*, August 2017, Abrufbar unter: https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO_COI_Afghanistan_IPA_August2017.pdf, S.76ff. sowie Stahlmann, *Bedrohungen im sozialen Alltag Afghanistans. Der fehlende Schutz bei Verfolgung und Gewalt durch private Akteure*, in: Asylmagazin 3/2017, Abrufbar unter: https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/03/AM17-3_U%CC%88berleben-in-Afghanistan_Stahlmann.pdf, S.82-89.

²⁴⁰ Safety and Risk Mitigation Organization, *Annual Report 2016, State of Human Rights Defenders in Afghanistan*, April 2017, Abrufbar unter: <http://srmo.org/wp-content/uploads/2017/04/SRMO-Annual-Report-State-of-HRDs-in-Afghanistan-2016.pdf>

²⁴¹ Amnesty International, *Afghanistan: Their lives on the line: Women human rights defenders under attack in Afghanistan*, 17. April 2015, Abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/1279/2015/en/>



Familienmitgliedern. Alle betroffenen Frauen berichteten, wie sie versucht haben, Drohungen bei den Behörden zu melden, ohne Schutz zu erhalten. Sie wurden nicht unterstützt und nicht wirksam geschützt, wie dies das internationale Recht verlangt.²⁴² Auch im Jahr 2017 wurden Frauenrechtsverteidiger_innen in ganz Afghanistan von staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren bedroht und eingeschüchtert. Da den Sicherheitsbehörden wenig Vertrauen entgegen gebracht wurde, kam es selten zur Anzeige. Wer sich bei solchen Drohungen tatsächlich an die Polizei wandte, erhielt dort weder Schutz noch Unterstützung.

Auch Journalist_innen, die von staatlichen oder nicht-staatlichen Akteuren bedroht werden, erhalten keinen Schutz von staatlichen Stellen und Täter werden nicht bestraft.²⁴³ Im August 2017 beispielsweise erhielt ein bekannter Reporter aus der Provinz Zabul von den Taliban Todesdrohungen, gefolgt von mehreren Mordanschlägen. Die Sicherheitsbehörden, bei denen er die Vorfälle gemeldet hatte, taten wenig, um ihn zu schützen; daraufhin verließ er aus Sicherheitsgründen die Provinz. Die afghanische Organisation zur Unterstützung der Medien *Nai* erklärte, man habe den Behörden im Jahr 2016 mindestens 240 Fälle von Gewalt gegen Reporter, Journalisten und andere Medienarbeiter gemeldet. Auch ein Jahr danach hatte die Regierung keine entsprechenden Maßnahmen ergriffen, und bislang war noch in keinem der Fälle ein mutmaßlicher Täter vor Gericht gestellt worden.²⁴⁴

Oft werden staatliche Akteure sowie afghanische Sicherheitskräfte sogar als zusätzliche Bedrohung wahrgenommen. In Frage 1c wurde bereits ausgeführt, welche Bedrohung von staatlichen Akteuren sowie regierungsfreundlichen bewaffneten Gruppen für spezielle Gruppen, wie etwa Journalist_innen und Menschenrechtsverteidiger_innen ausgeht. Wie in Frage 1a und Frage 3a ausgeführt sind zudem willkürliche Festnahmen, Folter und Misshandlung in Polizeigewahrsam und durch den Geheimdienst weiterhin gängige Praxis. Dies trägt dazu bei, dass die Polizei von der Bevölkerung eher als Bedrohung denn als Schutz wahrgenommen wird. Auch bleiben Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen durch staatliche und nicht-staatliche Akteure aus den letzten Jahren und Jahrzehnten weiterhin **straffrei**. Die vorherige Regierung Karsai hatte dazu 2010 ein **Amnestiegesetz** erlassen. In Afghanistan herrscht daher weiterhin ein Klima der Straflosigkeit.

4) Wenn Frage 3. verneint wird:

- a) besteht für Zivilpersonen, insbesondere für aus dem westlichen Ausland zurückkehrende abgelehnte Asylbewerber, in einzelnen Provinzen Afghanistans oder wenn eine Provinz nicht vollständig betroffen ist, in einzelnen Distrikten, allein aufgrund ihrer Anwesenheit die Gefahr eines ernsthaften Schadens an Leib und Leben?
- b) Wenn solche Gebiete existieren: Fragen 3a) bis 3d) jeweils entsprechend für die betroffenen Gebiete.

Frage 4 wird nicht beantwortet, da Frage 3 bejaht wurde.

²⁴² Amnesty International, *Afghanistan: Their lives on the line: Women human rights defenders under attack in Afghanistan*, 17. April 2015, Abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/1279/2015/en/>

²⁴³ Abrufbar unter: <https://www.reporter-ohne-grenzen.de/afghanistan/>;

Freedom House, *Freedom of the Press 2017: Afghanistan Profile*, Abrufbar unter: <https://freedomhouse.org/report/freedom-press/2017/afghanistan>

²⁴⁴ Amnesty International Jahresbericht Afghanistan 2018, noch unveröffentlicht.



5a) Kann eine Zivilperson, insbesondere ein aus dem westlichen Ausland zurückkehrender abgelehrter Asylbewerber, durch Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Provinz Afghanistans oder, wenn nicht die ganze Provinz betroffen ist, in einen anderen Distrikt, diesen Gefahren entgehen?

Diese Frage kann nicht im Allgemeinen beantwortet werden.

Generell gilt, dass die Gefährdungen aufgrund des bewaffneten Konflikts, denen Menschen in Afghanistan ausgesetzt sind, im ganzen Land bestehen. Wie oben im Detail ausgeführt können Menschen überall Opfer von Kampfhandlungen, Anschlägen und Verfolgung werden.

Ob es möglich ist, einer spezifischen Verfolgung durch einen Ortswechsel zu entgehen, muss für den Einzelfall geprüft werden. Der UNHCR bestätigt, dass bewaffnete Akteure, sowohl regierungsfreundliche als auch regierungsfeindliche, zumeist in der Lage sind, Menschenrechtsverletzungen in Gebieten außerhalb des jeweiligen Machtbereichs zu begehen.²⁴⁵

Auch Amnesty International beobachtet, dass in den allermeisten Fällen davon ausgegangen werden muss, dass Menschen, die vor Verfolgung fliehen, von ihren Verfolgern gefunden werden können, auch wenn sie innerhalb Afghanistans den Ort wechseln. Regierungsfeindliche Kräfte wie die Taliban verfügen über Informanten und Mitglieder landesweit und haben auch Kontakte in die Regierung und die Sicherheitskräfte. Darüber hinaus macht es nach unserer Kenntnis die soziale Ordnung in Afghanistan so gut wie unmöglich, einfach unterzutauchen. Durch das regelmäßige Zusammenkommen der Gläubigen beim Gebet und den Einsatz von Nachbarschaftsvertretern (*Wakil-e-Gozars*) ist es auch in Städten nicht möglich, anonym zu bleiben. Erkundigungen und Nachforschungen, die über soziale Netzwerke im Herkunftsland eingeholt werden können, ermöglichen schnell die Feststellung der Identität. Darüber hinaus ist man als Fremder an einem Ort darauf angewiesen, Hilfe zu erhalten und muss dafür seine Identität bekanntgeben. Auch für die Beschaffung von Ausweisdokumenten wie der Tazkira, ist eine Kontaktaufnahme zum Herkunftsland notwendig, so dass der neue Aufenthaltsort bekannt wird.

Asylbewerber_innen aus Afghanistan, die das Land aufgrund spezifischer Bedrohungen durch die Taliban verlassen haben, berichten häufig, dass die Taliban sie auch nach einem Ortswechsel aufspürten und weiter bedrohten. Dies entspricht auch den Erkenntnissen von Amnesty International: wir haben immer wieder Fälle dokumentiert, in denen Menschen von ihren Verfolgern aufgespürt und gefunden wurden. Im jüngsten Amnesty Bericht zur Situation von Rückkehrern ist der Fall einer Familie dokumentiert, die aufgrund von Bedrohungen und Angriffen gegen den Ehemann das Land verlassen hatten. Nur wenige Monate nach ihrer unfreiwilligen Rückkehr aus Europa wurde der Ehemann entführt und ermordet, obgleich die Familie an einem anderen Ort lebte und der Mann einer anderen Tätigkeit nachging.²⁴⁶ Auch das *Refugee Support Network* dokumentierte Fälle von jungen Rückkehrern, die nach ihrer Rückkehr von ihren ursprünglichen Verfolgern aufgefunden und erneut bedroht wurden.²⁴⁷

²⁴⁵ UNHCR, *UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs Afghanischer Asylsuchender*, 19. April 2016, Abrufbar unter: <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?elidoc=y&docid=57b6bea84>, S.21

²⁴⁶ Amnesty International, *Forced back to Danger: Asylum-Seekers returned from Europe to Afghanistan*, 5. Oktober 2017, Abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/6866/2017/en/>, S.12f. Auf Deutsch abrufbar unter: <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2017-12/Amnesty-Bericht-Abschiebungen-nach-Afghanistan-Oktober2017.pdf>

²⁴⁷ RSN, *After Return: documenting the experiences of young people forcibly removed to Afghanistan*, April 2016, Abrufbar unter: <https://www.refugeesupportnetwork.org/resources/7>, S.28



Zudem kann im Fall einer Bedrohung kein Schutz durch den Staat erwartet werden, wie in Frage 3d ausführlich dargelegt.

b) Besteht für diese Personen bei Verlegung des Wohnsitzes eine tatsächliche Gefahr einen ernsthaften Schaden zu erleiden?

Ja, bei Verlegung des Wohnsitzes kann Zivilpersonen dennoch eine tatsächliche Gefahr drohen, einen ernsthaften Schaden zu erleiden. Zum einen kann die Gefahr weiterhin in der Verfolgung begründet sein, wenn der oder die Verfolger in der Lage sind, den oder die Betreffende_n aufzuspüren (siehe Frage 5a). Zudem droht der Person ein Schaden, wenn sie am Ort der Neuansiedlung nicht über Familie oder Freunde verfügt, die bei der Suche nach einer Arbeit und einer Unterkunft behilflich sein können. Hierfür wird auf die Fragen 9-11 verwiesen.

c) Kann die Person Schutz vor staatlicher oder nichtstaatlicher Verfolgung erhalten? wenn ja, durch wen?

Wie in den Fragen 1a-c sowie Frage 3d dargelegt, kann im Falle der Verfolgung durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure kein Schutz durch den afghanischen Staat erwartet werden.

e) Kann die Person gefahrlos und ohne erneute Verfolgungsmaßnahmen – nicht ihrer Herkunftsregion entsprechenden – Landesteil erreichen und kann sie sich dort auf Dauer rechtmäßig niederlassen und ihr Existenzminimum sichern?

Für Informationen zu den Gefährdungen bei Überlandreisen wird auf die Antworten zu den Fragen 1a und 1b verwiesen. Für Informationen zur Möglichkeit landesweiter Verfolgung wird auf die Frage 5a verwiesen.

Angesichts der derzeitigen wirtschaftlichen Situation und der Struktur des Arbeitsmarktes ist davon auszugehen, dass es sehr schwierig sein wird, sich an in einer anderen Region das Existenzminimum zu sichern. Dies gilt insbesondere – aber nicht ausschließlich – wenn am neuen Wohnort kein familiäres Netzwerk besteht.

Im Kontext des anhaltenden bewaffneten Konflikts in Afghanistan ist es schwer, verlässliche **Informationen zu der wirtschaftlichen Lage** zu erhalten. Für das letzte Jahr wurden zum Beispiel Daten zum Bruttoinlandsprodukt oder zur Arbeitslosenrate überhaupt nicht mehr erhoben. Die letzten Zahlen stammen aus dem Jahr 2015: Hier lag die offizielle Arbeitslosenquote schon bei 40 Prozent.²⁴⁸ Seit 2012 schrumpft die afghanische Wirtschaft radikal. Zahlen der Weltbank belegen, dass das Wirtschaftswachstum von 14,4 Prozent in 2012 auf 1,1 Prozent in 2015 gefallen ist.²⁴⁹ Dies ist vor allem dadurch zu erklären, dass die wirtschaftliche Entwicklung des Landes sehr stark an die Präsenz der internationalen Truppen im Land geknüpft ist – mit dem Abzug eines Großteils der internationalen

²⁴⁸ United Nations Development Programme (UNDP), *About Afghanistan – Challenges*, Abrufbar unter: <http://www.af.undp.org/content/afghanistan/en/home/countryinfo.html> (26.11.2017)

²⁴⁹ Worldbank, *Afghanistan Overview*, Abrufbar unter: <https://data.worldbank.org/country/afghanistan> (03.11.2017)



Truppen brach die Auftragslage in vielen Sektoren der afghanischen Wirtschaft zusammen. Auch die zunehmende Unsicherheit durch die sich verschlechternde Sicherheitslage sowie die anhaltende Korruption beeinträchtigen die wirtschaftliche Entwicklung.

Angesichts des Rückgangs der wirtschaftlichen Entwicklung in Afghanistan sind die Aufnahmekapazitäten der größeren Städte aufgrund begrenzter Möglichkeiten der Existenzsicherung und der Marktliquidität, der fehlenden Verfügbarkeit angemessener Unterbringung sowie des mangelnden Zugangs zu grundlegenden Versorgungsleistungen, insbesondere im Gesundheits- und Bildungswesen, äußerst eingeschränkt.²⁵⁰ Die Studie *Afghan Conditions Survey 2013-2014* zeigt, dass 73,8 Prozent der städtischen Bevölkerung in Slums leben.²⁵¹

Die wirtschaftliche Lage und humanitäre Notsituation in Afghanistan wurde 2016 und 2017 noch verschärft durch die hohe Anzahl Binnenvertriebenen sowie an Rückkehrer_innen aus Pakistan und Iran. Anfang 2017 lag die Zahl der Binnenvertriebenen bei mindestens 1,5 Millionen.²⁵² Im Jahr 2017 kam es in 31 von 34 Provinzen zu weiteren massiven Vertreibungen – rund 448.069 Menschen mussten aufgrund des bewaffneten Konflikts ihre Häuser verlassen.²⁵³

Zudem wurden im Laufe des Jahres 2016 nach UNHCR-Angaben circa 620.000 afghanische Flüchtlinge (registrierte und nichtregistrierte) aus Pakistan in ihr Herkunftsland rückgeführt – die höchste Zahl von Rückführungen seit 2002. Mehr als 420.000 Afghan_innen kehrten spontan aus dem Iran zurück oder wurden von dort abgeschoben – insgesamt 1.034.000 Rückkehrer_innen.²⁵⁴ Dieser Trend setzte sich 2017 fort: Wie die Internationale Organisation für Migration (IOM) berichtete, kamen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 über 560.000 nicht registrierte Afghan_innen aus Pakistan und dem Iran zurück.²⁵⁵ Die Zahl der als Flüchtlinge registrierten Rückkehrer_innen aus den zwei Ländern belief sich zusätzlich auf rund 59.000 Personen im Jahr 2017.²⁵⁶ Am 1. Februar 2018 kündigte das Kabinett Pakistans an, die zwei Millionen in Pakistan lebenden Afghan_innen müssten innerhalb von 60 Tagen das Land verlassen.²⁵⁷ Sollte dieser Beschluss umgesetzt werden, hätte dies verheerende Folgen für die Rückkehrenden sowie für die gesamte Situation in Afghanistan selbst.

²⁵⁰ UNHCR, *Anmerkungen von UNHCR zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministeriums des Innern*, Dezember 2016, Abrufbar unter: <http://www.asylworms.de/wp-content/uploads/2017/01/UNHCR-BMI-zu-AFG.pdf>

²⁵¹ Central Statistics Organization, *Afghanistan Living Condition Survey 2013-2014: National Risk and Vulnerability Assessment*, 2016, Abrufbar unter:

<http://cso.gov.af/Content/files/ALCS/HOUSING%20AND%20HOUSEHOLD%20AMENITIES.pdf>, S.172

²⁵² Abrufbar unter: <https://www.nrc.no/countries/asia/afghanistan/>

²⁵³ OCHA, *Afghanistan: Conflict induced displacements*, 7. Januar 2018, Abrufbar unter: <https://www.humanitarianresponse.info/en/operations/afghanistan/idps>

²⁵⁴ UNHCR, *Anmerkungen von UNHCR zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministeriums des Innern*, Dezember 2016, Abrufbar unter: <http://www.asylworms.de/wp-content/uploads/2017/01/UNHCR-BMI-zu-AFG.pdf>, S.4

²⁵⁵ International Organization for Migration (IOM), *Return of Undocumented Afghans: Weekly Situation Report 31 December 2017 – 6 January 2018*, 7. Januar 2017, Abrufbar unter:

http://afghanistan.iom.int/sites/default/files/Reports/iom_afghanistan-return_of undocumented_afghans-situation_report_-31_dec_2017_-06_jan_2018_-copy_0.pdf

²⁵⁶ OCHA, *Afghanistan: Weekly Field Report | 25 - 31 December 2017*, 2. Januar 2017, Abrufbar unter: https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/20171231_afghanistan_weekly_field_report_25_-31_december_2017_en_0.pdf

²⁵⁷ DW, *Pakistan kündigt Ausweisung von zwei Millionen Flüchtlingen an*, 1. Februar 2018, Abrufbar unter: <http://www.dw.com/de/pakistan-k%C3%BCndigt-ausweisung-von-zwei-millionen-fl%C3%BCchtlingen-an/a-42397502>



Laut UNHCR hatte die gestiegene Zahl von Rückkehrer_innen aus Iran und Pakistan, kombiniert mit den internen Fluchtbewegungen, enorme Folgen für die Infrastruktur und die vorhandenen Ressourcen in Afghanistan, vor allem in den aufnehmenden Gemeinden. Dies berichten auch *Human Rights Watch* und der UN-Sonderberichterstatter für die Rechte von Binnenflüchtlingen.²⁵⁸ Alle verweisen auf die extrem angespannte Lage, insbesondere auch in Kabul, die es so gut wie unmöglich macht, ein Einkommen zu verdienen, regelmäßig zu essen, eine Unterkunft zu finden und andere Grundbedürfnisse zu befriedigen.

Die Situation von Binnenvertriebenen und Rückkehrer_innen aus Iran und Pakistan gibt Aufschluss darüber, mit welchen Schwierigkeiten bei der Existenzsicherung eine Person, die aufgrund von Bedrohungen gezwungen ist, ihren Heimatort zu verlassen, konfrontiert sein wird.

Untersuchungen humanitärer und Menschenrechtsorganisationen zur Situation von Binnenvertriebenen und Rückkehrer_innen machen deutlich, dass selbst diejenigen, die in der Lage sind, Arbeit zu finden, kaum in der Lage sind, sich selbst und ihrer Familie das Existenzminimum zu sichern. Der überwiegende Teil dieser Bevölkerungsgruppen leidet an Hunger, hat begrenzten Zugang zur Grundversorgung und lebt in ständiger Angst, provisorische Notunterkünfte und Lager räumen zu müssen.²⁵⁹ Viele von ihnen leben in Slums, in denen Arbeitslosigkeit und Ernährungsunsicherheit herrschen und es nur sehr beschränkten Zugang zu sauberem Trinkwasser und medizinischer Versorgung gibt.²⁶⁰

Binnenvertriebene leben nach ihrer Flucht in anderen Städten oder Gegenden unter oft erbärmlichen Bedingungen am Rande des Hungertods.²⁶¹ Ein Großteil der Menschen, die aus ihren Häusern fliehen mussten, lebt in provisorischen Notunterkünften, ohne Schutz vor heißen Sommern und kalten Wintern. Es mangelt ihnen an ausreichend Nahrung und Wasser, um durch den Tag zu kommen. Sie erhalten, wenn überhaupt, nur eine minimale staatliche Hilfe. Den Binnenvertriebenen in Afghanistan wird regelmäßig der Zugang zu grundlegenden Leistungen, wie Gesundheitsversorgung oder Bildung verwehrt.²⁶²

Aber auch auf dem Land ist es für Rückkehrer_innen und Binnenvertriebene schwer, zu überleben, da es für Außenstehende in Afghanistan so gut wie unmöglich ist, an Land zu kommen. Ohne Zugang zu Land, das bewirtschaftet werden kann, ist es jedoch nur schwer möglich, im ländlichen Raum die

²⁵⁸ UNHCR, *Anmerkungen von UNHCR zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministeriums des Innern*, Dezember 2016, Abrufbar unter: <http://www.asylworms.de/wp-content/uploads/2017/01/UNHCR-BMI-zu-AFG.pdf>; HRW, *Pakistan Coercion, UN Complicity: The Mass Forced Return of Afghan Refugees*, 13. Februar 2017, Abrufbar unter: <https://www.hrw.org/report/2017/02/13/pakistan-coercion-un-complicity/mass-forced-return-afghan-refugees>; UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on the human rights of internally displaced persons on his mission to Afghanistan*, 12. April 2017, Abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/593a98014.html>

²⁵⁹ Amnesty International, *Afghanistan: "My children will die this winter" Afghanistan's broken promise to the displaced*, 31. Mai 2016, Abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/4017/2016/en/>, S.8f.

²⁶⁰ UNHCR, *UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs Afghanischer Asylsuchender*, 19. April 2016, Abrufbar unter: http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/04/AFG_042016.pdf, S.31-36

²⁶¹ Amnesty International, *Afghanistan: "My children will die this winter" Afghanistan's broken promise to the displaced*, 31. Mai 2016, Abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/4017/2016/en/>; Amnesty International, *Afghanistan: Fleeing war, finding misery: The plight of the internally displaced in Afghanistan*, 23 Februar 2012, Abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/001/2012/en/>

²⁶² UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on the human rights of internally displaced persons on his mission to Afghanistan*, 12. April 2017, Abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/593a98014.html>



eigene Existenz zu sichern.²⁶³ Die Mehrheit der Rückkehrer_innen und Binnenvertriebenen muss daher in Städten Zuflucht suchen, mit den oben beschriebenen Folgen für die städtische Infrastruktur und den Job- und Wohnungsmarkt.

f) sind aus dem westlichen Ausland zurückkehrende abgelehnte Asylbewerber besonderen Gefährdungen in anderen als ihren Heimatprovinzen ausgesetzt und worin bestehen diese?

g) Welche Rolle spielt eine besondere Schutzbedürftigkeit der Person?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1b und 1c verwiesen.

6) Wenn Frage 3. verneint wird:

a) Besteht auf Grund individueller Besonderheiten von aus dem westlichen Ausland zurückkehrender abgelehnter Asylbewerber (z.B. allein Auslandsaufenthalt, exilpolitische Betätigung etc.) im gesamten Gebiet von Afghanistan oder aber in bestimmten Provinzen oder Distrikten eine individuelle Gefährdung, Opfer von Übergriffen (z.B. politischen Angriffen, Gewaltverbrechen, Entführungen etc.) zu werden.

b) Wenn Frage 6a) bejaht wird: Welche Schutzmöglichkeiten bieten die afghanische Regierung und sonstige staatliche Einrichtungen in den Gebieten (Provinzen oder Distrikten) an, in denen für Zivilpersonen, insbesondere für aus dem wesentlichen Ausland zurückkehrende abgelehnte Asylbewerber, nicht allein aufgrund ihrer Anwesenheit die Gefahr eines ernsthaften Schadens an Leib und Leben besteht?

Frage 6 wird nicht beantwortet, da Frage 3 bejaht wurde.

7a) Gibt es valides Zahlenmaterial, das die zivilen Opfer von Kriegshandlungen im Zuge des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts in Afghanistan erfasst?

Seit dem Jahr 2009 hat sich die Erfassung ziviler Opfer deutlich verbessert, da UNAMA begonnen hat, qualitativ hochwertige und umfassende Berichte zu erstellen.²⁶⁴ Die UNAMA Berichte zu zivilen Opfern, die vierteljährlich veröffentlicht werden, sind die umfassendste Quelle zu zivilen Opfern in Afghanistan. Die Erfassung erfolgt nach strengen Kriterien und **somit können die genannten Opferzahlen als verlässliche Mindestangabe gewertet werden. Keinesfalls kann jedoch davon ausgegangen werden, dass**

²⁶³ Stahlmann, *Überleben in Afghanistan*, in: Asylmagazin 3/2017, Abrufbar unter: https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/03/AM17-3_U%CC%88berleben-in-Afghanistan_Stahlmann.pdf, S.75

²⁶⁴ In den Jahren 2001-2006 gab es gar keine umfassende Berichterstattung zu zivilen Opfern. Ab 2007 begann die UN zivile Opfer zu erfassen. Eine systematische Erfassung begann jedoch erst ab 2009.



die UNAMA Zahlen valide die Gesamtzahl der zivilen Opfer erfassen. Dies wird auch von UNAMA selbst immer wieder betont.

So schreibt UNAMA im Jahresbericht 2016: „UNAMA gibt nicht vor, dass die Statistiken in diesem Bericht vollständig sind. Angesichts der Begrenzungen des Handlungsumfelds ist es möglich, dass zivile Opfer nicht vollständig erfasst wurden.“²⁶⁵

Die UNAMA verlangt drei unabhängige, überprüfbare Quellen für die Aufnahme von Toten und Verletzten in die Statistik. Sie schreibt:

„UNAMA untersucht Berichte über zivile Opfer mit Hilfe von Vor-Ort-Untersuchungen, wo immer möglich, und indem sie eine breite Palette von Quellen konsultiert und dabei auf verschiedene Arten von Informationen zurückgreift. Alle Quellen werden gründlich auf ihre Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit geprüft. UNAMA unternimmt eine sorgfältige Überprüfung aller Ereignisse, mit Hilfe von Berichten von der größtmöglichen Vielzahl an Quellen. Dazu gehören Berichte von Augenzeugen, Opfern und direkt betroffenen Personen, von militärischen Akteuren (einschließlich der Regierung Afghanistans, regierungsfeindlicher Kräfte und internationalem Militär), von lokalen Behörden auf Dorf-/Distrikt- und Provinzebene, religiösen und Gemeinschaftsführern, sowie von anderen Gesprächspartnern.“

UNAMA gelangt an Information durch direkte Vor-Ort-Besuche, physische Untersuchung von Gegenständen und Beweisen, die an den Orten der Vorfälle sicher gestellt wurden, Besuchen von Hospitälern und medizinischen Einrichtungen, Fotos und Videos, Berichte der UN-Sicherheitsabteilung und anderer UN-Einrichtungen, Sekundärquellenberichte und Informationen, die von NGOs und anderen dritten Parteien gesammelt wurden.

Für die Verifikation jedes Vorfalls mit zivilen Opfern benötigt UNAMA wenigstens drei Arten von Quellen, d.h. Opfer, Zeugen, Mediziner, lokale Behörden, Bestätigung durch Konfliktparteien, Gemeinschaftsführer und andere Quellen. Wo immer möglich, beruhen die Untersuchungen auf Primärquellen wie Opfern und/oder Zeugen und Vor-Ort-Untersuchungen. Manchmal, vor allem wegen Sicherheitsbeschränkungen beim Zugang, ist diese Form der Untersuchung nicht möglich. In solchen Fällen verlässt sich UNAMA auf eine Reihe von Techniken, um Informationen über verlässliche Netzwerke zu erlangen, auch hier durch eine breitmöglichste Palette an Quellen, die auf Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit geprüft wurden.

Wenn UNAMAs Ansprüche an Informationen zu einem Vorfall nicht erfüllt werden, gilt er nicht als bestätigt; nichtbestätigte Vorfälle werden nicht berichtet. (...) Wenn die Information unklar ist, werden keine Schlussfolgerungen gezogen bis zufriedenstellenderes Beweismaterial vorliegt, oder der Fall wird ohne Schlussfolgerung geschlossen und im Bericht nicht berücksichtigt.“²⁶⁶

Es ist also klar, dass es sich bei den UNAMA Zahlen um konservative Zahlen handelt. Denn eine derart sorgfältige Überprüfung mit Bestätigung durch drei unabhängige Quellen ist gerade in umkämpften Gebieten, in denen keine neutrale Beobachtunginstanz existiert, massiv erschwert. Große Teile des Landes sind aufgrund der schlechten Sicherheitslage für unabhängige Beobachter gar nicht mehr zugänglich. Auch Journalist_innen können in vielen Teilen des Landes aus Sicherheitsgründen nicht mehr arbeiten. Gerade aus ländlichen Gebieten und aus Gebieten, die von Kampfhandlungen betroffen

²⁶⁵ UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Annual Report 2016*, Februar 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_annual_report_2016_final280317.pdf, S.8 (eigene Übersetzung; Hervorhebung nicht im Original)

²⁶⁶ Ebd., S.8 (eigene Übersetzung)



sind oder unter Kontrolle regierungsfeindlicher Kräfte stehen, werden Berichte über Opfer oftmals gar nicht erfolgen oder nicht ausreichend bestätigt werden können.

Doch auch bei Vorfällen in den Städten ist es möglich, dass zivile Opfer nicht vollständig erfasst werden, da Familien ihre Toten oftmals direkt mitnehmen, um sie zu bestatten, und da es im Chaos nach Anschlägen oftmals nicht möglich ist, alle Opfer präzise zu dokumentieren.²⁶⁷ Generell ist es in Afghanistan üblich, Tote wenn möglich noch am selben Tag zu bestatten, was die vollständige Erfassung von Todesopfern unwahrscheinlicher macht.²⁶⁸

Zudem haben Konfliktparteien zumeist ein Interesse daran, über die Zahl ziviler Opfer ihrer Angriffe nicht in vollem Ausmaß zu berichten. Die internationalen Streitkräfte sowie die afghanischen Streitkräfte behaupten häufig, dass im wesentlichen „feindliche Kämpfer“ zu Tode gekommen sein.²⁶⁹ Aber auch die Taliban haben immer wieder die Verantwortung für Anschläge mit hohen Zahlen ziviler Opfer gelegnet.

Schließlich wird die verlässliche Erfassung ziviler Opfer auch dadurch erschwert, dass nicht immer eindeutig geklärt werden kann, ob es sich bei den Opfern um Zivilpersonen oder Kämpfer handelt. Die UNAMA schreibt hierzu:

„Bei manchen Vorfällen kann der zivile Status der Opfer, über die berichtet wurde, nicht abschließend festgestellt werden oder ist umstritten. In solchen Fällen lässt UNAMA sich von den diesbezüglichen Normen des internationalen humanitären Rechts leiten und trifft keine Annahme darüber, ob Männer im kampffähigen Alter Zivilisten oder Kämpfer sind. Stattdessen werden solche Behauptungen überprüft und dokumentiert basierend auf den jeweils vorliegenden Fakten.“²⁷⁰

Die Zahl der zivilen Opfer kann also auch dadurch untererfasst sein, dass Personen, deren Status als Zivilperson ungeklärt ist, nicht in die Statistik mit aufgenommen werden.

b) bildet das vorhandene Zahlenmaterial ein realistisches Bild der Gefahr, Opfer von Auseinandersetzungen im Rahmen des innerstaatlichen Konflikts in Afghanistan zu werden, vollumfänglich ab?

Nein, aus den unter Frage 7a) genannten Gründen gibt das vorhandene Zahlenmaterial kein realistisches und vollumfängliches Bild der Gefahr, Opfer von Auseinandersetzungen im Rahmen des innerstaatlichen Konflikts zu werden.

²⁶⁷ Siehe hierzu auch The Guardian, *Afghanistan's civilian death toll "much higher than the official estimate"*, 8. Mai 2016, Abrufbar unter: <https://www.theguardian.com/world/2016/may/07/afghanistan-civilian-death-toll>

²⁶⁸ IPPNW, *Body Count, Opferzahlen nach zehn Jahren „Krieg gegen den Terror“*, September 2015, Abrufbar unter: http://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Frieden/BodyCount_internationale_Auflage_deutsch_2015.pdf, S.76

²⁶⁹ Siehe zum Beispiel <https://thruttig.wordpress.com/2016/05/13/wie-viele-zivilisten-starben-sterben-in-afghanistan/>; https://www.democracynow.org/2010/4/6/after_first_denyng_involvement_us_forces

²⁷⁰ UNAMA, *Protection of Civilians in Armed Conflict – Annual Report 2016*, Februar 2017, Abrufbar unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_annual_report_2016_fin_a1280317.pdf, S.9



c) gibt es weitere Quellen über die Anzahl ziviler Opfer? Auf welcher Grundlage erheben diese Quellen ihre Daten? Geben diese Daten die Situation umfänglich wieder?

Die Berichte der UNAMA stellen die umfassendste Dokumentation ziviler Opfer in Afghanistan dar. Wie oben ausgeführt fließen Angaben anderer Akteure wie etwa der internationalen Streitkräfte in die Berichte der UNAMA ein.²⁷¹ Für das afghanische Kalenderjahr 1394 hat auch die *Afghanistan Independent Human Rights Commission* zivile Opfer erfasst.²⁷² Aus den oben genannten Gründen, wie etwa der fehlenden Zugänglichkeit zahlreicher Gebiete, können auch diese Daten die Anzahl ziviler Opfer nicht vollständig wiedergeben.

8) Kann grundsätzlich unterstellt werden, dass eine alleinstehende Person zwischen 18 und 40 Jahren, die gesund und arbeitsfähig ist, und die als aus dem westlichen Ausland abgelehrter Asylbewerber nach Afghanistan zurückkehrt, in den Provinzen Kabul, Pandjir, Bamyan, Mazar-i-Sharif oder Herat grundsätzlich auf die Hilfeleistung in Afghanistan verbliebener Familienmitglieder oder Freunde zurückgreifen kann? Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, um von einer schutz- und unterstützungsfähigen und –willigen Familie auszugehen?

Zunächst ist natürlich zu fragen, ob eine solche Person über Familie oder Freunde in Afghanistan verfügt. Gerade bei Afghan_innen, deren Familien aus Afghanistan geflohen sind und die vor ihrer Flucht nach Europa im Iran oder Pakistan aufgewachsen sind, ist dies oft nicht gegeben.

Falls noch Familienmitglieder in Afghanistan leben, ist zu fragen, ob diese ausfindig gemacht werden können. Angesichts des hohen Ausmaßes an Binnenvertreibung und Flucht ist davon auszugehen, dass dies nicht immer möglich ist. Fallstudien von Amnesty International und dem *Refugee Support Network* zeigen, dass die Familien nicht immer ausfindig gemacht werden können.²⁷³

Falls die rückkehrende Person noch über Familie verfügt und diese auch gefunden werden kann, stellt sich weiterhin die Frage, wie sicher das Gebiet ist, in dem die Familie lebt, und ob es sicher über Land erreichbar ist (zu den Gefahren bei Überlandreisen für Afghan_innen im allgemeinen und für Rückkehrer_innen im speziellen siehe Frage 1a und ab). Eine Fallstudie zur Situation von Rückkehrern zeigt, dass die Familie ihnen in einigen Fällen davon abriet, in die Heimatregion zu kommen, da sie dies für zu gefährlich erachteten.²⁷⁴

Des Weiteren ist zu fragen, aus welchen Gründen die Person, die nun nach Afghanistan zurückkehrt, geflohen ist: zahlreiche Fluchtgründe können dazu führen, dass es Rückkehrer_innen nicht möglich ist,

²⁷¹ Auch die ISAF-Mission hat in den späteren Jahren ihres Einsatzes versucht, zivile Opfer zu erfassen, diese Daten aber nicht öffentlich zugänglich gemacht. Siehe hierzu https://civiliansinconflict.org/wp-content/uploads/2017/09/ISAF_Civilian_Harm_Tracking.pdf

²⁷² Afghanistan Independent Human Rights Commission, *Report on Civilian Casualties in Afghanistan in 1394*, 01. August 2016, Abrufbar unter: http://www.aihrc.org.af/home/research_report/5740

²⁷³ Amnesty International, *Forced back to Danger: Asylum-Seekers returned from Europe to Afghanistan*, 5. Oktober 2017, Abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/6866/2017/en/>, S.17. Auf Deutsch abrufbar unter: <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2017-12/Amnesty-Bericht-Abschiebungen-nach-Afghanistan-Oktober2017.pdf>; Refugee Support Network (RSN), *After Return: documenting the experiences of young people forcibly removed to Afghanistan*, April 2016, Abrufbar unter: <https://www.refugeesupportnetwork.org/resources/7>, S.22

²⁷⁴ Refugee Support Network (RSN), *After Return: documenting the experiences of young people forcibly removed to Afghanistan*, April 2016, Abrufbar unter: <https://www.refugeesupportnetwork.org/resources/7>, S.29



Schutz und Unterstützung durch die Familie in Anspruch zu nehmen. Dies kann der Fall sein, wenn die Person vor einer Bedrohung durch die Familie geflohen ist (zum Beispiel bei Frauen im Falle einer Zwangsheirat, häuslicher Gewalt oder dem Wunsch nach Trennung; oder bei Männern und Frauen im Falle einer homosexuellen Orientierung, die von der Familie nicht akzeptiert wird). Dies kann ebenfalls der Fall sein, wenn die Person vor einer spezifischen Bedrohung geflohen ist und davon ausgeht, dass sie im Fall einer Rückkehr zur Familie diese in Gefahr bringt (zum Beispiel bei jungen Männern, die sich einer Zwangsrekrutierung entzogen haben). Das *Refugee Support Network*, das die Situation junger Rückkehrer untersuchte, dokumentierte den Fall eines jungen Rückkehrers, der von Freunden aufgenommen worden war. Nach wenigen Wochen tauchten Mitglieder einer regierungsfeindlichen Gruppe bei den Freunden auf und erkundigten sich nach dem jungen Rückkehrer. Seine Gastgeber baten ihn daraufhin, ihr Haus zu verlassen. Dasselbe Schicksal ereilte ihn im Haus eines weiteren Freundes, zu dem er daraufhin zog. Auch zwei weitere Rückkehrer wurden von ihren Gastgebern nach wenigen Wochen gebeten, ihre Häuser zu verlassen, da sie es als zu riskant erachteten, Rückkehrern über längere Zeit Unterschlupf zu gewähren.²⁷⁵

Auch wenn der Rückkehrer oder die Rückkehrerin vor einer Bedrohung an seinem oder ihrem Heimatort geflohen ist (beispielsweise einer Bedrohung durch regierungsfeindliche Kräfte) und die Familie noch an diesem Heimatort lebt, wird diese Person nicht in der Lage sein, Unterstützung durch die Familie in Anspruch zu nehmen, da es ihm oder ihr nicht möglich ist, an diesem Ort zu leben. Entsprechende Fälle dokumentierte beispielsweise das *Refugee Support Network*.²⁷⁶

Die Familie kann auch dann unwillig sein, den Rückkehrer oder die Rückkehrerin zu unterstützen, wenn sie die Flucht finanziell unterstützt hat und nun enttäuscht ist, dass der Sohn oder die Tochter mit leeren Händen zurückkehrt und nicht in der Lage ist, die Schulden zurückzuzahlen. Das *Refugee Support Network* berichtet beispielsweise über den Fall eines jungen Mannes, dessen Onkel ihn bei der Polizei anzeigte, da er nicht in der Lage war, seine Schulden für die Flucht zurückzuzahlen. Der junge Mann wurde verhaftet.²⁷⁷ Auch andere Studien berichten, dass Rückkehrer_innen nicht zu ihren Familien zurückkehrten, weil sie nicht in der Lage waren, das von der Familie vorgestreckte Geld für die Flucht zurückzuzahlen oder, falls die Familie Geld geliehen hatte, um zu verhindern, dass die Familie zur Rückzahlung von Schulden gezwungen würde.²⁷⁸

Darüber hinaus ist relevant, über welche Ressourcen die Familie verfügt. Die schlechte wirtschaftliche Lage in Afghanistan, die es Familien oft schwer macht, ihr eigenes Überleben zu sichern, schränkt auch die Möglichkeiten der Unterstützung für zurückkehrende Familienmitglieder ein. Dies gilt umso mehr für Familien, die aufgrund von (mehrfacher) Binnenvertreibung aufgrund des internen bewaffneten Konflikts ihre Lebensgrundlage verloren haben und kaum in der Lage sind, ihr eigenes Überleben zu sichern.²⁷⁹ Für viele afghanische Familien ist das Überleben selbst zu einer großen

²⁷⁵ Refugee Support Network (RSN), *After Return: documenting the experiences of young people forcibly removed to Afghanistan*, April 2016, Abrufbar unter: <https://www.refugeesupportnetwork.org/resources/7>, S.20

²⁷⁶ Ebd., S.28

²⁷⁷ Ebd., S. 21

²⁷⁸ Informationsbund Asyl und Migration, Adam Naber, *Afghanistan: Gründe der Flucht und Sorgen jugendlicher Rückkehrer*, Asylmagazin 1–2/2016, Februar 2016, Abrufbar unter:

http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2016/AM_16-1beitrag_Naber.pdf, S.7

²⁷⁹ EASO, *Country of Origin Report: Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City*, August 2017, Abrufbar unter:

https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO_COI_Afghanistan_IPA_August2017.pdf, S.66



Herausforderung geworden. In einer solchen Situation wäre es unmöglich, Verwandte aufzunehmen und dies wird auch entlang traditioneller sozialer Normen nicht erwartet.²⁸⁰

Schließlich verweisen Expert_innen darauf, dass die traditionellen Solidaritätsnormen auch durch jahrzehntelange Erfahrungen von Gewalt und Flucht zerrüttet wurden und nicht mehr verlässlich funktionieren.²⁸¹ OCHA berichtet, wie die anhaltende Gewalt sowie die durch Binnenvertreibung bedingte humanitäre Not traditionelle Solidarität in Afghanistan zerrüttet und familiäre Netzwerke weniger verlässlich gemacht hat.²⁸²

Studien zur Situation von Rückkehrer_innen zeigen die Auswirkungen dieser Situation. So dokumentiert eine Studie der *Afghanistan Public Policy Research Organisation* (APPRO), dass viele Rückkehrer_innen gar keine Hilfe der Familie erhielten. Für die wenigen, die Hilfe von der Familie erhielten, beschränkte sich diese Hilfe oft darauf, den oder die Rückkehrende_n kurzzeitig zu beherbergen. Rückkehrer_innen zogen oftmals von Angehörigem zu Angehörigem weiter, um die Gastfreundschaft nicht überzustrapazieren.²⁸³ Eine Studie des *Refugee Support Networks* zur Lage junger Rückkehrer_innen zeigt, dass viele von ihnen ihre Familien gar nicht finden konnten. Von denen, die ihre Familien finden konnten, erhielten wiederum nur zwei Drittel tatsächlich Unterstützung durch die Familien. Andere Familien leisteten keine Unterstützung, entweder weil ihnen die Ressourcen hierzu fehlten, oder weil sie enttäuscht waren, dass ihre Angehörigen mit leeren Händen aus Europa zurückkamen.²⁸⁴

9) Kann eine alleinstehende Person zwischen 18 und 40 Jahren, die gesund und arbeitsfähig ist und die als aus dem westlichen Ausland abgelehrter Asylbewerber nach Afghanistan zurückkehrt, in den Provinzen Kabul, Pandjir, Bamyan, Mazar-i-Sharif oder Herat jeweils auch ohne Hilfe der Familie und Freunde

a) eine Arbeitsstelle finden? Welchen Einfluss hat die Bildung der jeweiligen Person auf die Chance, eine Beschäftigung zu finden?

Rückkehrer_innen ohne familiäre Netzwerke müssen normalerweise versuchen, sich im städtischen Raum niederzulassen und hier eine Arbeit zu finden, da sie so gut wie keine Möglichkeit haben, Land zu erwerben, um sich über die Landwirtschaft eine Existenz zu sichern. **Die Chancen für eine_n**

²⁸⁰ Siehe hierzu auch Asylmagazin 3/2017, Friederike Stahlmann, *Überleben in Afghanistan?*, März 2017 Abrufbar unter: https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/03/AM17-3_U%CC%88berleben-in-Afghanistan_Stahlmann.pdf, S.78

²⁸¹ EASO, *Country of Origin Report: Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City*, August 2017, Abrufbar unter: https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO_COI_Afghanistan_IPA_August2017.pdf, S.66, Asylmagazin 3/2017, Friederike Stahlmann, *Überleben in Afghanistan?*, März 2017 Abrufbar unter: https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/03/AM17-3_U%CC%88berleben-in-Afghanistan_Stahlmann.pdf, S.79f

²⁸² OCHA, *Afghanistan 2017 Humanitarian Needs Overview*, Abrufbar unter: https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/afg_2017_hno_english.pdf, S.7

²⁸³ Zitiert in: EASO, *Country of Origin Report: Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City*, August 2017, Abrufbar unter: https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO_COI_Afghanistan_IPA_August2017.pdf, S.66

²⁸⁴ Refugee Support Network (RSN), *After Return: documenting the experiences of young people forcibly removed to Afghanistan*, April 2016, Abrufbar unter: <https://www.refugeesupportnetwork.org/resources/7>, S.22



Rückkehrer_in, ohne Hilfe der Familie und Freunde eine Arbeitsstelle zu finden, sind jedoch sehr gering. Auch die Wenigen, denen es doch gelingt, Arbeit zu finden – zumeist als Tagelöhner – verdienen nur unregelmäßig und oftmals so wenig, dass es ihnen nicht möglich ist, mit ihrem Einkommen eine weitere Person zu versorgen.

Der Zugang zu Arbeit (ebenso wie zu Wohnraum, siehe unten) funktioniert in Afghanistan im Wesentlichen über Kontakte, Netzwerke oder Bestechung. Qualifikationen und die formale Bildung spielen demgegenüber eine deutlich geringere Rolle.²⁸⁵ EASO beispielsweise verweist darauf, dass in den Städten circa 80 Prozent der Jobs im gering qualifizierten Niedriglohnsektor oder auf Tageslohnbasis angesiedelt sind und dass die Arbeitsplätze im gering qualifizierten Sektor (auf dem Basar, in der Bauindustrie oder als Saisonarbeiter in der Landwirtschaft) normalerweise über Netzwerke vergeben werden.²⁸⁶ Eine Studie zur Situation in Mazar-i-Sharif zeigt, dass 85 Prozent der Beschäftigten angaben, ihre Tätigkeit durch Freunde oder Familienangehörige vermittelt bekommen zu haben.²⁸⁷ Auch eine Studie zur Situation von jungen Männern in Kabul belegt, dass 87 Prozent der Jugendlichen eine Arbeit nur mit Hilfe von Familie und Freunden finden konnten.²⁸⁸ Die *Afghanistan Public Policy Research Organisation (APPRO)* untersuchte im April 2016 die Verwirklichung politischer und sozioökonomischer Rechte in mehreren Provinzen und fasste zusammen: „Der Zugang zu vielen Jobs ist nur über Kontakte oder Bestechung möglich.“²⁸⁹ Auch die Asylexpertin Stahlmann schreibt zu der Relevanz von familiären Netzwerken bei der Arbeitssuche: „Nicht nur für die traditionellen Familienbetriebe, die die Privatwirtschaft prägen, sondern auch für den Staatsdienst gilt, dass Arbeitsplätze nur über Beziehungen zu erlangen sind. Schulische und berufliche Qualifikationen sind demgegenüber auf dem Arbeitsmarkt von geringerer Bedeutung.“²⁹⁰

Eine Reihe von Studien zur Situation von Rückkehrer_innen zeigt ebenfalls, wie schwer es für Personen ohne Unterstützungsnetzwerk ist, eine Arbeit zu finden.²⁹¹ Das *Refugee Support Network* berichtet,

²⁸⁵ Siehe hierzu etwa: EASO, *Country of Origin Report: Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City*, August 2017, Abrufbar unter: https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO_COI_Afghanistan_IPA_August2017.pdf, S. 67ff.. Afghanistan Public Policy Research Organisation, *Afghanistan Rights Monitor. Baseline Report*, April 2016, Abrufbar unter: <http://appro.org.af/wp-content/uploads/2017/03/312474752-2016-04-30-ARM-Baseline-Assessment.pdf>, Asylmagazin 3/2017, Friederike Stahlmann, *Überleben in Afghanistan?*, März 2017 Abrufbar unter: https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/03/AM17-3_U%CC%88berleben-in-Afghanistan_Stahlmann.pdf, Informationsbund Asyl und Migration, Adam Naber, *Afghanistan: Gründe der Flucht und Sorgen jugendlicher Rückkehrer*, Asylmagazin 1–2/2016, Februar 2016, Abrufbar unter: http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2016/AM_16-1beitrag_Naber.pdf, S.8

²⁸⁶ EASO, *Country of Origin Report: Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City*, August 2017, Abrufbar unter: https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO_COI_Afghanistan_IPA_August2017.pdf, S.22

²⁸⁷ Ebd. S.31

²⁸⁸ Informationsbund Asyl und Migration, Adam Naber, *Afghanistan: Gründe der Flucht und Sorgen jugendlicher Rückkehrer*, Asylmagazin 1–2/2016, Februar 2016, Abrufbar unter: http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2016/AM_16-1beitrag_Naber.pdf, S.8

²⁸⁹ Afghanistan Public Policy Research Organisation, *Afghanistan Rights Monitor. Baseline Report*, April 2016, Abrufbar unter: <http://appro.org.af/wp-content/uploads/2017/03/312474752-2016-04-30-ARM-Baseline-Assessment.pdf>, S.118

²⁹⁰ Asylmagazin 3/2017, Friederike Stahlmann, *Überleben in Afghanistan?*, März 2017 Abrufbar unter: https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/03/AM17-3_U%CC%88berleben-in-Afghanistan_Stahlmann.pdf, S.76

²⁹¹ Siehe hierzu auch Belquis Ahmadi, Sadaf Lakhani, *The Forced Return of Afghan Refugees and Implications for Stability*, United States Institute of Peace, USIP Briefs 199, Januar 2016, <https://www.usip.org/publications/2016/01/forced-return-afghan-refugees-and-implications-stability>



dass es für diese Personen fast unmöglich sei, eine Beschäftigung zu finden.²⁹² Eine Studie der Organisation, die mehrere männliche Rückkehrer in Afghanistan begleitete, stellte fest, dass diese sich fast ausschließlich als Tagelöhner verdingten.²⁹³ Allerdings sind selbst diese Tätigkeiten äußerst begrenzt verfügbar und stark nachgefragt, sodass sich als Tagelöhner kein stetiges Einkommen erwirtschaften lässt.²⁹⁴ In einigen Fällen verweigerten Arbeitgeber den Befragten eine Anstellung, als sie erfuhren, dass die jungen Männer Rückkehrer waren.²⁹⁵

Die Statistiken einer weiteren Studie zur Situation von Rückkehrern aus dem Jahr 2013 bestätigen diesen Trend.²⁹⁶ Laut dieser Studie suchen junge Männer (Altersgruppe 15-24 Jahre) in Afghanistan im Durchschnitt zwischen neun und zehn Monaten nach einem Job. Wenn sie einen Job finden, erhalten sie für diesen zumeist keinen Arbeitsvertrag – dies war bei 95 Prozent der Beschäftigungen der Fall. Ausbeutung und willkürliche Entlassungen sind unter diesen Bedingungen keine Seltenheit. 87 Prozent der befragten jungen Männer fanden eine Arbeit, indem sie auf familiäre Netzwerke zurückgriffen.²⁹⁷ Betrachtet man die aktuelle allgemeine Wirtschaftslage in Afghanistan, ist davon auszugehen, dass sich die angespannte Lage auf dem Arbeitsmarkt seither noch weiter verschärft hat. Ferner fehlt es Rückkehrer_innen an finanziellen Mitteln für selbst geringe Investitionen, die nötig wären, um einer selbstständigen Tätigkeit im informellen Sektor nachzugehen.

Welche Auswirkungen die äußerst angespannte Lage auch für Rückkehrer_innen aus Europa hat, dokumentierte Amnesty International bei einer Mission nach Afghanistan Ende Mai 2017. Amnesty sprach beispielsweise mit dem jungen Hamid, der aus einem europäischen Land nach Afghanistan abgeschoben wurde.²⁹⁸ Er war aus Afghanistan geflohen, um der Zwangsrekrutierung durch die Taliban zu entgehen. Seine Familie konnte bei seiner Rückkehr nicht mehr aufgefunden werden. In Kabul schlieft er unter Brücken (wo traditionell Drogenabhängige nächtigen) und manchmal gewährte ihm ein Mullah Obdach in einer Moschee. Es gelang ihm schließlich, nach Jalalabad zu reisen, wo er ab und zu Gelegenheitsjobs auf einem lokalen Markt erhielt. Auch in Jalalabad konnte er sich jedoch keine Wohnung leisten und blieb obdachlos. Er berichtete, dass er oft tagelang ohne Essen auskommen muss. Amnesty-Ermittler_innen sprachen auch mit einer Familie, die nach ihrer Abschiebung mit ihren Kindern in den Lobbyräumen von Hotels schlafen musste, da es ihnen unmöglich war, eine Unterkunft zu finanzieren.

²⁹² Refugee Support Network (RSN), *After Return: documenting the experiences of young people forcibly removed to Afghanistan*, April 2016, Abrufbar unter: <https://www.refugeesupportnetwork.org/resources/7>, S.6

²⁹³ Ebd., S.39

²⁹⁴ Amnesty International, *Afghanistan: "My children will die this winter" Afghanistan's broken promise to the displaced*, 31. Mai 2016, Abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/4017/2016/en/>, S.40

²⁹⁵ Refugee Support Network (RSN), *After Return: documenting the experiences of young people forcibly removed to Afghanistan*, April 2016, Abrufbar unter: <https://www.refugeesupportnetwork.org/resources/7>, S.42

²⁹⁶ Informationsbund Asyl und Migration, Adam Naber, *Afghanistan: Gründe der Flucht und Sorgen jugendlicher Rückkehrer*, Asylmagazin 1–2/2016, Februar 2016, Abrufbar unter:

http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2016/AM_16-1beitrag_Naber.pdf, S.8

²⁹⁷ United States Institute of Peace, *Peacebrief 199 - The Forced Return of Afghan Refugees and Implications for Stability*, Januar 2016, Abrufbar unter: <https://www.usip.org/publications/2016/01/forced-return-afghan-refugees-and-implications-stability>, S.4

²⁹⁸ Amnesty International, *Forced back to Danger: Asylum-Seekers returned from Europe to Afghanistan*, 5. Oktober 2017, Abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/6866/2017/en/>, S.17. Auf Deutsch abrufbar unter: <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2017-12/Amnesty-Bericht-Abschiebungen-nach-Afghanistan-Oktober2017.pdf>



In einer ähnlichen Situation befand sich auch der 20-jährige Rahim.²⁹⁹ Nach seiner Abschiebung aus Norwegen im Dezember 2016 konnte er trotz Bemühungen keinen Job finden und hatte auch keinen Zugang zu Weiterbildungsmöglichkeiten und Bildungseinrichtungen. Es war ihm zudem nicht möglich, in seine Heimatregion zurückzukehren, da ihm dort Verfolgung durch die Taliban droht, die seinen Vater, einen Polizisten, getötet hatten.

Der Zugang zu Arbeit ist für Rückkehrer_innen auch aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Lage sowie der zunehmenden Konkurrenz um Arbeit und Wohnraum in den städtischen Gebieten erschwert. (siehe hierzu im Detail Frage 5e). Rückkehrende aus Europa finden eine äußerst angespannte wirtschaftliche und humanitäre Lage vor, in der sie mit den Millionen von Binnenvertriebenen und Rückkehrer_innen um Arbeit und Unterkunft konkurrieren.

Auch in den oben von Ihnen genannten Provinzen und Städten ist die wirtschaftliche Lage schlecht.

Kabul ist die wirtschaftlich bedeutendste und fortschrittlichste Stadt Afghanistans. Trotzdem sind nach offiziellen Angaben 79,4 Prozent der Einwohner in der Landwirtschaft tätig – entweder direkt oder indirekt (zum Beispiel als Verkäufer_innen auf Märkten).³⁰⁰ Weitere 14,9 Prozent der Erwerbstätigen sind im Dienstleistungssektor beschäftigt, 5,7 Prozent in der Industrie.³⁰¹ Obwohl sowohl afghanische Regierungsbehörden als auch viele große Firmen ihren Sitz in Kabul haben, ist die Arbeitslosigkeit in der Hauptstadt sehr hoch. Oft stellen korrupte Einstellungspraktiken erhebliche Hindernisse für den Berufseinstieg für qualifizierte Nachwuchskräfte dar.³⁰²

Hinzu kommt, dass die Hauptstadt Kabul, sowie viele andere Großstädte in Afghanistan, in den letzten Jahren ein starkes Bevölkerungswachstum erfahren hat – nach aktuellen Schätzungen leben zwischen sieben und acht Millionen Menschen in Kabul. Hohe Zahlen an Rückkehrer_innen aus den Nachbarländern Pakistan und Iran sowie Binnenvertriebene steigern den Druck auf die Aufnahmekapazitäten der Stadt, insbesondere mit Blick auf den Zugang zu Versorgungsleistungen und den Wohnungs- und Arbeitsmarkt.³⁰³ Als Folge dieser Dynamiken steht eine Überfüllung von informellen Siedlungen, in denen Menschen kaum Chancen auf feste Arbeit haben – aktuell besteht Kabul zu circa 75 Prozent aus informellen Siedlungen.³⁰⁴ Hinzu kommt ein natürliches Bevölkerungswachstum, welches zu einer enormen Verjüngung der Stadt führt: Nahezu zwei Drittel der Bevölkerung Kabuls sind unter 25 Jahre alt.³⁰⁵ Besonders für diese jungen Menschen ist es schwierig, sich in dem ohnehin schon strapazierten Arbeitsmarkt zurechtzufinden.

Infolge der angespannten Situation auf dem Arbeitsmarkt lebt die große Mehrheit der Einwohner Kabuls unterhalb der Armutsgrenze von 1.150 Afghani (20 US-Dollar) pro Monat: laut einer Studie von 2014 betraf dies rund 78 Prozent der Haushalte in der Hauptstadt.³⁰⁶ Kinderarmut ist besonders

²⁹⁹ Amnesty International, *Forced back to Danger: Asylum-Seekers returned from Europe to Afghanistan*, 5. Oktober 2017, Abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/6866/2017/en/>, S.17

³⁰⁰ EASO, *Country of Origin Report: Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City*, August 2017, Abrufbar unter:

https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO_COI_Afghanistan_IPA_August2017.pdf, S.28

³⁰¹ Ebd., S.28

³⁰² Ebd., S.28

³⁰³ UNHCR, *Anmerkungen von UNHCR zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministeriums des Innern*, Dezember 2016, Abrufbar unter: <http://www.asylworms.de/wp-content/uploads/2017/01/UNHCR-BMI-zu-AFG.pdf>, S.7

³⁰⁴ EASO, *Country of Origin Report: Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City*, August 2017, Abrufbar unter:

https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO_COI_Afghanistan_IPA_August2017.pdf, S.17

³⁰⁵ Ebd., S.17

³⁰⁶ Ebd., S.40



ausgeprägt in Kabul – Anfang 2017 arbeiteten mindestens 100.000 Kinder auf der Straße als Tagelöhner.³⁰⁷

Bamiyan und **Panjshir** gehören zu den ärmsten Gebieten in Zentralafghanistan, in denen die Mehrheit der Bevölkerung von der Landwirtschaft abhängig ist. Zugang zu Land ist rar und insbesondere für Fremde kaum möglich. Aufgrund der Armut und Perspektivlosigkeit verlassen vor allem junge Menschen die Gegenden, um in Kabul Arbeit zu finden. Die APPRO schreibt über die Situation in Bamiyan: „Die meisten Einwohner von Bamiyan arbeiten in der Landwirtschaft und es gibt wenig Industrie in der Provinz. Daher gibt es sehr wenige bezahlte Beschäftigungsmöglichkeiten, insbesondere außerhalb der Stadt Bamiyan. Nepotismus dominiert die wenigen Beschäftigungsmöglichkeiten“.³⁰⁸ Die Provinzen Bamiyan und Panjshir sind zudem dadurch gekennzeichnet, dass sie ethnisch homogen sind. In Bamiyan leben fast ausschließlich Hazara, in Panjshir Tajiken. Die Menschen in den Dörfern kennen sich gegenseitig und sind oftmals miteinander verwandt. Es ist so gut wie unmöglich für Fremde, sich in diesen Gebieten niederzulassen. Panjshir ist dafür bekannt, dass die Einwohner die Zugänge zu ihrer Provinz kontrollieren und es Fremden nicht erlauben, sich niederzulassen. Bamiyan ist zudem nur unter großen Gefahren zu erreichen, da die Fahrt von Kabul und Mazar-i-Sharif nach Bamiyan durch sehr unsichere Gebiete führt, darunter die Provinzen Maidan Wardak und Parwan. Taliban kontrollieren die Straßen, die nach Bamiyan führen und haben Straßensperren und Checkpoints errichtet.

Mazar-i-Sharif ist die Hauptstadt der Provinz Balkh. Laut dem UNHCR, zitiert von EASO, haben sich in den Jahren 2015 und 2016 fast 20.000 Binnenvertriebene sowie weitere 6.000 Rückkehrer_innen neu in Balkh, und zwar zumeist in und um Mazar-i-Sharif, niedergelassen.³⁰⁹ Nach dem Ende der Talibanherrschaft erlebte Balkh zunächst eine vergleichsweise gute wirtschaftliche Entwicklung aufgrund der stabilen Sicherheitslage in Balkh und der geografischen Lage in Nordafghanistan, mit Verbindungen zu Zentralasien. Die Provinz ist stärker industrialisiert und verfügt über eine Reihe von Unternehmen und Firmen, die Arbeitsmöglichkeiten bieten. Seit 2013 hat sich die wirtschaftliche Lage jedoch deutlich verschlechtert, u.a. durch den Abzug militärischer Stützpunkte. Mittlerweile gibt es deutlich weniger Arbeitsplätze und weniger wirtschaftliche Aktivitäten, auch aufgrund der verschlechterten Sicherheitslage. Laut dem UNHCR ist es sehr schwer für Binnenvertriebene und Rückkehrer_innen, eine Arbeit zu finden.³¹⁰ 85 Prozent der Haushalte leben unterhalb der Armutsgrenze.³¹¹ APPRO berichtet über die Situation in Balkh: „Es gibt Einstimmigkeit darüber, dass der Zugang zu Beschäftigung stark durch Korruption und Nepotismus eingeschränkt wird. Bestechung ist eine Notwendigkeit, um eine Anstellung zu bekommen, auch wenn der Kandidat oder die Kandidatin über die nötigen Qualifikationen verfügt.“³¹²

Herat gilt als Knotenpunkt für regionalen Handel zwischen Afghanistan und den Nachbarländern Iran und Turkmenistan. Die Wirtschaft der Stadt wird seit jeher vom Textilgewerbe dominiert – allerdings

³⁰⁷ EASO, *Country of Origin Report: Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City*, August 2017, Abrufbar unter:

https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO_COI_Afghanistan_IPA_August2017.pdf, S.40

³⁰⁸ APPRO, *Afghanistan Rights Monitor. Baseline Report*, April 2016, Abrufbar unter: <http://appro.org.af/wp-content/uploads/2017/03/312474752-2016-04-30-ARM-Baseline-Assessment.pdf>, S. 37

³⁰⁹ EASO, *Country of Origin Report: Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City*, August 2017, Abrufbar unter:

https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO_COI_Afghanistan_IPA_August2017.pdf, S.18

³¹⁰ Ebd., S.30ff.

³¹¹ Ebd., S.41

³¹² Afghanistan Public Policy Research Organisation, *Afghanistan Rights Monitor. Baseline Report*, April 2016, Abrufbar unter: <http://appro.org.af/wp-content/uploads/2017/03/312474752-2016-04-30-ARM-Baseline-Assessment.pdf>, S.29



haben in den letzten Jahren eine erhöhte Anzahl an Importen aus dem Iran sowie stetig fallende Konsumzahlen von Mitarbeiter_innen internationaler Nichtregierungsorganisationen, die seit dem Einsatz der US-Streitkräfte zu den Hauptkunden von kleinen und mittleren Unternehmen zählten, zu einer Wirtschaftskrise geführt.³¹³

Laut Berichten gibt es kaum Festanstellungen in der Stadt, die große Mehrheit der Erwerbstätigen arbeitet als Tagelöhner oder ist selbstständig. Expert_innen schätzen, dass mehr als die Hälfte aller Berufstätigen in Herat als Tagelöhner arbeitet.³¹⁴ Ähnlich wie in Kabul ist Arbeitslosigkeit ein sehr großes Problem: Für Jugendliche über 15 Jahren wird die Arbeitslosenquote auf circa 59 Prozent beziffert.³¹⁵ Laut APPRO ist der Zugang zu Arbeit von Diskriminierung und Nepotismus geprägt.³¹⁶ Die Armutssquote für Herat liegt über dem nationalen Durchschnitt: 82 Prozent der Haushalte leben in Armut.³¹⁷

aa) wenn ja, ist es möglich, mit einer Beschäftigung eine weitere Person zu versorgen?

Wie in der Antwort zur Frage 9a ausgeführt, ist es Rückkehrer_innen ohne ein Unterstützungsnetzwerk von Freunden und Verwandten, das ihnen bei der Arbeitssuche behilflich sein kann, kaum möglich, eine Arbeit zu finden. Doch selbst wenn es gelingt, eine bezahlte Stelle zu finden, ist davon auszugehen, dass es kaum möglich ist, mit den geringen Einkünften eine weitere Person zu versorgen.

Durch die noch traditionellen gesellschaftlichen Strukturen ist es in der Regel so, dass die Verantwortung, den Unterhalt für die Familie zu erwirtschaften, beim Mann liegt. Viele Männer, die nicht in festen Arbeitsverhältnissen beschäftigt sind, betätigen sich als informelle Arbeiter auf dem Bau, oder als Träger auf einem lokalen Markt. Eine solche Tätigkeit ist zumeist unzureichend, um eine Familie zu ernähren.³¹⁸ Vor allem für informell Beschäftigte stellt sich die Einkommenssicherheit als extrem problematisch dar, denn die Verfügbarkeit von Hilfsarbeiterjobs ist saisonal bedingt und letztendlich sogar von der Tagesnachfrage abhängig. Zudem verschärft sich sie Lage auf dem Hilfsarbeitermarkt zunehmend, weil es durch die Rückkehrer_innen aus Pakistan und die intern vertriebenen eine hohe Konkurrenz um Hilfstätigkeiten gibt.³¹⁹

Mit einer Hilfsstätigkeit auf dem Markt verdient man zwischen 50 und 150 Afghanis (AF) am Tag (umgerechnet zwischen ca. 60 Cent und 1,80 Euro).³²⁰ Doch selbst denjenigen, die in einem festen Arbeitsverhältnis stehen und etwa im Staatsdienst angestellt sind, ist es häufig kaum möglich, Frau

³¹³ EASO, *Country of Origin Report: Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City*, August 2017, Abrufbar unter:

https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO_COI_Afghanistan_IPA_August2017.pdf, S.28

³¹⁴ Ebd., S.29

³¹⁵ Ebd., S.29

³¹⁶ Afghanistan Public Policy Research Organisation, *Afghanistan Rights Monitor. Baseline Report*, April 2016, Abrufbar unter: <http://appro.org.af/wp-content/uploads/2017/03/312474752-2016-04-30-ARM-Baseline-Assessment.pdf>, S. 52

³¹⁷ EASO, *Country of Origin Report: Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City*, August 2017, Abrufbar unter:

https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO_COI_Afghanistan_IPA_August2017.pdf, S.41

³¹⁸ Amnesty International, *Afghanistan: "My children will die this winter" Afghanistan's broken promise to the displaced*, 31. Mai 2016, Abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/4017/2016/en/>, S.40

³¹⁹ Ebd., S.40

³²⁰ Ebd., S.40



und Kinder zu ernähren. So verdiente ein einfacher Polizist in 2014 etwa 70 USD pro Monat.³²¹ Wie selten Väter insgesamt zur ausreichenden Versorgung ihrer Familien in der Lage sind, zeigt die akute Mangel- und Unterernährung von einer Million Kindern unter 5 Jahren.³²²

Arbeitsmöglichkeiten für Frauen sind in Afghanistan sehr eingeschränkt und hängen vor allem vom Wohnort und von der familiären Situation ab.³²³ Aufgrund der durch traditionelle Normen geprägten Sozialstruktur ist der Zugang für Frauen zum öffentlichen Raum, zu Bildung und Beruf oft vom Willen der Ehemänner abhängig. Für Frauen ist es daher besonders schwer eine Beschäftigung zu finden.³²⁴ Der Wohnort spielt auch deswegen eine so große Rolle, weil es sich in den Gebieten, die von bewaffneten Gruppen kontrolliert werden, für eine Frau fast aussichtslos darstellt, einer Arbeit in der Öffentlichkeit nachzugehen³²⁵ (wie auch unter Frage 2.1 dargestellt).

Wie schwierig es ist, angesichts der angespannten Lage in den Städten eine Familie zu ernähren, zeigt eine Studie von Amnesty International zur Lage von Binnenvertriebenen aus dem Jahr 2016. In Interviews mit Amnesty erzählten viele Binnenvertriebene in Kabul, Herat und Mazar-i-Sharif davon, dass sie sich und ihrer Familie nicht einmal eine Mahlzeit am Tag sicherstellen konnten.³²⁶ Amnesty dokumentierte, dass Kinder oft nicht mehr in die Schule gehen, sondern arbeiten, um der Familie zu helfen, sei es als Autowäscher_innen, Plastiksammler_innen oder Schuhputzer_innen.³²⁷ Dies führt dazu, dass viele Kinder keinen Zugang mehr zu Bildung haben.

Für die interviewten Familien stellte es sich immer schwieriger dar, ein ausreichendes Einkommen zu erwirtschaften, um sich mit Lebensmitteln versorgen und eine angemessene Unterkunft bezahlen zu können. Die umfassende Armut war für viele Familien ein existenzielles Problem. Selbst Familien, die es schafften, ein Einkommen zu erwirtschaften, konnten sich oftmals nicht genug Nahrungsmittel leisten, dass alle satt werden. Aufgrund der mangelnden Versorgung ernährten sich viele Menschen von verdorbenen Essensresten von lokalen Märkten.

Eine Studie des UNHCR zur Situation in Herat zeigt, dass bei Binnenvertriebenen der Vater zumeist als Tagelöhner arbeitet und das Einkommen nicht ausreicht, die Familie zu ernähren. Daher müssen auch Kinder arbeiten gehen, indem sie beispielsweise Müll einsammeln oder die Frauen der Familie müssen in anderen Haushalten putzen. Dennoch reichte das Familieneinkommen zumeist nicht aus, alle Personen in der Familie ausreichend zu versorgen.³²⁸

³²¹ Asylmagazin 3/2017, Friederike Stahlmann, *Überleben in Afghanistan?*, März 2017, Abrufbar unter: https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/03/AM17-3_U%CC%88berleben-in-Afghanistan_Stahlmann.pdf, S.78

³²² Ebd., S.78

³²³ Amnesty International, *Afghanistan: "My children will die this winter" Afghanistan's broken promise to the displaced*, 31. Mai 2016, Abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/4017/2016/en/>, S.40

³²⁴ EASO, *Country of Origin Report: Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City*, August 2017, Abrufbar unter: https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO_COI_Afghanistan_IPA_August2017.pdf, S.24-27

³²⁵ UNHCR, *UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs Afghanischer Asylsuchender*, 19. April 2016, Abrufbar unter: http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/04/AFG_042016.pdf, S.45f.

³²⁶ Amnesty International, *Afghanistan: "My children will die this winter" Afghanistan's broken promise to the displaced*, 31. Mai 2016, Abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/4017/2016/en/>, S.40

³²⁷ Ebd., S.40

³²⁸ EASO, *Country of Origin Report: Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City*, August 2017, Abrufbar unter: https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO_COI_Afghanistan_IPA_August2017.pdf, S.30



bb) wenn nein, gibt es (staatliche) Sicherungssysteme oder Rückkehrhilfen, die der Person ein Existenzminimum ermöglichen?

Maßnahmen zur Reintegration von Rückkehrer_innen aus dem westlichen Ausland (sowohl freiwillige Rückkehrer_innen als auch abgeschobene Personen) werden fast ausschließlich von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) koordiniert und angeboten. Welche Leistungen Rückkehrer_innen erhalten, hängt davon ab, aus welchem Land sie zurückkehren.³²⁹

Die Hilfsangebote für Rückkehrer_innen sind dabei äußerst begrenzt. Personen, die unterzeichnet haben, „freiwillig“ zurückzukehren, haben nach ihrer Ankunft in Afghanistan Anspruch auf Integrationsunterstützung. Nach Angaben des Kabuler Büros der IOM hängen die Summen dabei vom Land ab, aus dem eine Person zurückkehrt, und können zwischen 415 EUR und 3.730 EUR pro Person liegen. Personen, die zwangsweise rückgeführt werden, steht möglicherweise eine kleine Summe Geld von der abschiebenden Regierung zu.³³⁰ Untersuchungen zur Situation von Rückkehrer_innen zeigen jedoch, dass viele von ihnen die Unterstützung nicht in Anspruch nahmen oder sie in ihren Bemühungen, Unterstützung zu erhalten, scheiterten.³³¹

Darüber hinaus gibt es nach unserer Kenntnis keine weiterführenden und langfristigen Programme zur Reintegration von abgeschobenen Rückkehrer_innen.³³²

Laut einer Studie der Organisation *Asylos Research for Asylum* wurde seitens der afghanischen Regierung im November 2016 das *Displacement and Returnees Executive Committee* gegründet, um nachhaltige Strategien zur Wiedereingliederung von Rückkehrer_innen zu erarbeiten.³³³ Gutachten und Erfahrungsberichte weisen allerdings daraufhin, dass solche Programme praktisch nicht existent sind.³³⁴ Zudem gibt es keine zentrale Anlaufstelle für abgeschobene Rückkehrer_innen, die Unterstützung durch die Regierung wahrnehmen wollen. Das *Afghan Analyst Network* (AAN) schrieb noch im Oktober 2016, dass die afghanische Regierung über keine Initiativen zur Unterstützung der Rückkehrer_innen aus Europa verfüge.³³⁵ Auch die IOM gibt an, dass es keine weiteren

³²⁹ Asylos Research for Asylum, *Afghanistan: Situation of young male ‘Westernised’ returnees to Kabul*, August 2017, Abrufbar unter: <https://asylos.eu/wp-content/uploads/2017/08/AFG2017-05-Afghanistan-Situation-of-young-male-Westernised-returnees-to-Kabul-1.pdf>, S.19ff., European Council for Refugees and Exiles (ECRE), EU *Migration Policy and Returns, Case study on Afghanistan*, November 2017, Abrufbar unter: <https://www.ecre.org/wp-content/uploads/2017/11>Returns-Case-Study-on-Afghanistan.pdf>, S.31

³³⁰ Amnesty International, *Forced back to Danger : Asylum-Seekers returned from Europe to Afghanistan*, 5. Oktober 2017, Abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/6866/2017/en/>, S.30. Auf Deutsch abrufbar unter: <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2017-12/Amnesty-Bericht-Abschiebungen-nach-Afghanistan-Oktober2017.pdf>

³³¹ Asylos Research for Asylum, *Afghanistan: Situation of young male ‘Westernised’ returnees to Kabul*, August 2017, Abrufbar unter: <https://asylos.eu/wp-content/uploads/2017/08/AFG2017-05-Afghanistan-Situation-of-young-male-Westernised-returnees-to-Kabul-1.pdf>, S.19ff., Refugee Support Network (RSN), *After Return: documenting the experiences of young people forcibly removed to Afghanistan*, April 2016, Abrufbar unter: <https://www.refugeesupportnetwork.org/resources/>, S.24f.

³³² Siehe hierzu auch IOM, *Country Fact Sheet Afghanistan*, 2016, Abrufbar unter: http://germany.iom.int/sites/default/files/ZIRF_downloads/2016/Afghanistan_CFS_2016_EN.pdf, S. 4

³³³ Asylos Research for Asylum, *Afghanistan: Situation of young male ‘Westernised’ returnees to Kabul*, August 2017, Abrufbar unter: <https://asylos.eu/wp-content/uploads/2017/08/AFG2017-05-Afghanistan-Situation-of-young-male-Westernised-returnees-to-Kabul-1.pdf>, S.28

³³⁴ Ebd., S.20

³³⁵ AAN, *Afghan exodus: Can Afghanistan deal with more refugees from Europe?*, 31. Oktober 2016, Abrufbar unter: <https://www.afghanistan-analysts.org/afghan-exodus-can-the-afghan-government-deal-with-more-returnees-from-europe/>



Reintegrationsprogramme gibt für Rückkehrer_innen, außer dem von ihnen angebotenen. Zudem gibt es keine Unterstützung der afghanischen Regierung bei Arbeitslosigkeit.³³⁶

Nach Einschätzungen von Expert_innen stellen die Rückkehrer_innen und deren Reintegration eine erhebliche finanzielle und logistische Belastung für die afghanische Regierung dar. Die durch den Wiederaufbau des Landes ohnehin fragilen und überforderten Behörden nehmen sich den Rückkehrer_innen meist nur halbherzig an.³³⁷

b) eine Unterkunft zu finden? Welche Voraussetzungen müssen zur Anmietung oder zum Kauf der Wohnung erfüllt werden? Welches Preisniveau herrscht in den oben genannten Großstädten und können die Preise durch einfache Gelegenheitsarbeiten erwirtschaftet werden?

Wie oben bereits ausgeführt werden Rückkehrer_innen sich voraussichtlich in den Städten oder den städtischen Randgebieten ansiedeln müssen, wo sie mit städtischen Armen, Binnenvertriebenen und Rückkehrer_innen um günstigen Wohnraum konkurrieren. Angesichts des starken Zuwachses der Städte ist die Konkurrenz sehr groß und die Aufnahmekapazitäten der Städte stark beansprucht.³³⁸ Bereits 2013-2014 lebten knapp 74 Prozent der städtischen Bevölkerung in Slums.³³⁹

Die IOM berichtete im Juni 2017 über die Wohnungssituation in **Kabul**:

„Viele (Binnenvertriebene und Rückkehrer_innen) schlüpfen in verlassenen Gebäuden unter. Zumeist haben diese keine Türen, Fenster oder sogar Dächer. In der Stadt Kabul beträgt die monatliche Miete 147 USD in den zentrumsnahen Gebieten. In den Randbezirken beträgt die Miete zwischen 37 und 87 USD, abhängig vom Typ der Wohnung und der Ausstattung. In den Distrikten Dehsabz und Mirbachakot wohnen Binnenvertriebene und Rückkehrer_innen in Häusern aus Lehmziegeln, Stroh und Steinen, die nicht stabil sind und Unwettern nicht standhalten. Aber die Miete für eine bessere Unterkunft beläuft sich auf 30-74 USD.“³⁴⁰

Laut der Expertin Liza Schuster kostet ein einzelnes Zimmer in Kabul 4000-6000 Afghani, also umgerechnet 47-72 EUR.

³³⁶ IOM, *Country Fact Sheet Afghanistan*, 2016, Abrufbar unter:

http://germany.iom.int/sites/default/files/ZIRF_downloads/2016/Afghanistan_CFS_2016_EN.pdf, S.4

³³⁷ Asylos Research for Asylum, *Afghanistan: Situation of young male ‘Westernised’ returnees to Kabul*, August 2017, Abrufbar unter: <https://asylos.eu/wp-content/uploads/2017/08/AFG2017-05-Afghanistan-Situation-of-young-male-Westernised-returnees-to-Kabul-1.pdf>, S.18 sowie Afghan Independent Human Rights Commission, *The returnees*, 22. Juni 2016, Abrufbar unter:

http://www.aihrc.org.af/media/files/Report%20on%20the%20Situation%20of%20Returnees%20in%20%20Afghanistan_English.pdf, S.48

³³⁸ UNHCR, Anmerkungen von UNHCR zur *Situation in Afghanistan* auf Anfrage des deutschen Bundesministeriums des Innern, Dezember 2016, Abrufbar unter: <http://www.asylworms.de/wp-content/uploads/2017/01/UNHCR-BMI-zu-AFG.pdf>. Asylmagazin 3/2017, Friederike Stahlmann, *Überleben in Afghanistan?*, März 2017 Abrufbar unter: https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/03/AM17-3_U%CC%88berleben-in-Afghanistan_Stahlmann.pdf, S.76

³³⁹ Asylmagazin 3/2017, Friederike Stahlmann, *Überleben in Afghanistan?*, März 2017 Abrufbar unter: https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/03/AM17-3_U%CC%88berleben-in-Afghanistan_Stahlmann.pdf, S.77

³⁴⁰ IOM, *DTM Afghanistan Baseline Mobility Assessment Summary Results*, Juni 2017, Abrufbar unter: https://afghanistan.iom.int/sites/default/files/Reports/iom_dtm_afg_baseline_assessment_round_2_summary_results_0.pdf, S.28



Für **Balkh** berichtet die IOM, dass Mieten zwischen 22 und 45 USD betragen. In **Mazar-i-Sharif** sind die Mieten höher, weshalb Binnenvertriebene in den Randbezirken siedeln und ein Haus üblicherweise von 2-3 Familien geteilt wird. Rückkehrer_innen aus Pakistan, die keinen Besitz mehr haben und keine Familien, bei denen sie unterkommen können – was der Situation von Rückkehrer_innen aus Europa ohne familiäre Netzwerke entspricht – nächtigen in verlassenen und zerstörten Gebäuden, in Zelten oder graben sich Höhlen in der Wüste.³⁴¹

Angaben der IOM aus dem Jahr 2014 für eine drei-Zimmer Wohnung beliegen sich auf 300-500 USD in Kabul (Kaufpreis: 100.000 USD), 200-400 USD in Herat (Kaufpreis: 40.000 USD) und 150-200 USD in Mazar-i-Sharif (Kaufpreis: 40-50.000 USD).³⁴² EASO zitiert eine afghanische Regierungsquelle aus dem Jahr 2016, nach der der Kaufpreis für eine von der Regierung gebaute Wohnung (ohne Größenangabe) um die 60.000 USD kostet und damit für 90-95 Prozent der afghanischen Bevölkerung unerschwinglich ist.³⁴³

Laut der IOM verlangen viele Vermieter zwölf Monatsmieten im Voraus. Stahlmann berichtet, dass Vermieter sechs Monatsmieten im Voraus verlangen sowie einen Bürgen. Auch andere Experten verweisen auf die Notwendigkeit eines Bürgens, um eine Wohnung vermietet zu bekommen sowie auf die Schwierigkeit, als alleinstehende Person eine Wohnung zu mieten.³⁴⁴ Auch Amnesty International wurde immer wieder berichtet, dass Vermieter eine Garantie durch Bürgen verlangen.

Die angeführten Mietpreise können durch einfache Gelegenheitsarbeiten nicht erbracht werden. Wie oben ausgeführt verdient man mit einer Hilfsstätigkeit auf dem Markt zwischen 50 und 150 Afghanis (AF) am Tag (umgerechnet zwischen ca. 60 Cent und 1,80 Euro).³⁴⁵ Doch selbst denjenigen, die in einem festen Arbeitsverhältnis stehen und etwa im Staatsdienst angestellt sind, ist es häufig unmöglich, eine solche Miete zu bezahlen. So verdiente ein einfacher Polizist in 2014 etwa 70 USD pro Monat.³⁴⁶ Der Durchschnittslohn lag im November 2016 bei 80-120 USD im Monat.³⁴⁷

Auch Rückkehrer_innen können diese Ressourcen normalerweise nicht aufbringen wie die von Amnesty dokumentierten Fälle von Wohnungslosigkeit nach der Rückkehr zeigen (siehe Frage 9a). Auch andere Studien belegen, wie schwierig es für Rückkehrer_innen aus Europa ist, eine Unterkunft zu finden.³⁴⁸

³⁴¹ Ebd., S.28

³⁴² IOM, *Country Fact Sheet Afghanistan*, Oktober 2014, Abrufbar unter: http://www.bamf.de/SharedDocs/MILo-DB/EN/Rueckkehrfoerderung/Laenderinformationen/Informationsblaetter/cfs_afghanistan-dl_en.pdf%3F_blob%3DpublicationFile, S.14.

³⁴³ EASO, *Country of Origin Report: Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City*, August 2017, Abrufbar unter: https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO_COI_Afghanistan_IPA_August2017.pdf, S. 63

³⁴⁴ Asylos, *Afghanistan: Situation of young male 'Westernised' returnees to Kabul*, August 2017, Abrufbar unter: <https://asylos.eu/wp-content/uploads/2017/08/AFG2017-05-Afghanistan-Situation-of-young-male-Westernised-returnees-to-Kabul-1.pdf>, S.65

³⁴⁵ Amnesty International, *Afghanistan: "My children will die this winter" Afghanistan's broken promise to the displaced*, 31. Mai 2016, Abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/4017/2016/en/>, S.40

³⁴⁶ Asylmagazin 3/2017, Friederike Stahlmann, *Überleben in Afghanistan?*, März 2017, Abrufbar unter: https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/03/AM17-3_U%CC%88berleben-in-Afghanistan_Stahlmann.pdf, S.78

³⁴⁷ IOM, *Country Fact Sheet Afghanistan*, 2016, Abrufbar unter: http://germany.iom.int/sites/default/files/ZIRF_downloads/2016/Afghanistan_CFS_2016_EN.pdf, S. 3

³⁴⁸ Asylos, *Afghanistan: Situation of young male 'Westernised' returnees to Kabul*, August 2017, Abrufbar unter: <https://asylos.eu/wp-content/uploads/2017/08/AFG2017-05-Afghanistan-Situation-of-young-male-Westernised-returnees-to-Kabul-1.pdf>, S.64



Ihre Situation ähnelt damit der Wohnsituation der zahlreichen Binnenvertriebenen und Rückkehrer_innen aus Iran und Pakistan, mit denen sie um die spärlichen Ressourcen konkurrieren. Die Wohnsituation dieser Bevölkerungsgruppen ist äußerst prekär. Der überwiegende Teil dieser Bevölkerungsgruppen lebt in ständiger Angst, provisorische Notunterkünfte und Lager erneut räumen zu müssen.³⁴⁹ Viele von ihnen leben in Slums, in denen Arbeitslosigkeit und Ernährungsunsicherheit herrschen und es nur sehr beschränkten Zugang zu sauberem Trinkwasser und medizinischer Versorgung gibt.³⁵⁰ Die IOM berichtete beispielsweise, dass in Jalalabad, der Hauptstadt der Provinz Nangarhar, circa ein Drittel der Binnenvertriebenen und Rückkehrer_innen obdachlos ist, auf der Straße schläft und noch nicht einmal ein Zelt als Unterkunft zur Verfügung hat.³⁵¹ In Kabul besetzen viele Menschen verlassene Gebäude, die keine Türen, Dächer oder Fenster mehr haben. Landesweit ist die Unterbringung ein Problem. Die IOM schreibt:

„Eine sehr große Zahl von Rückkehrern hat über 20 Jahre im Ausland verbracht (oder wurde sogar dort geboren). An ihren Herkunftsorien haben sie ihre Häuser und Land verloren. Bei der Rückkehr stehen sie vor folgenden Möglichkeiten: 1) sie können in ihre alten Häuser zurückkehren (sofern diese noch existieren und nicht zerstört worden sind); 2) sie werden von Gastfamilien aufgenommen (meist Verwandte der Rückkehrer bzw. der Binnenvertriebenen, aber nicht immer); 3) sie können sich in Städten und semi-urbanen Räumen etwas mieten (diese Option betrifft Menschen, die auf kein Familien- oder Bekanntenetwork zurückgreifen können und finanziell in der Lage sind, die Miete zu bezahlen, sprich entweder angestellt sind oder über Ersparnisse verfügen); 4) die Ärmsten suchen sich Höhlen, bauen einfache Hütten aus Lehmziegeln und Holz, stellen Zelte auf oder graben sich Löcher, die sie mit Planen bedecken.“³⁵²

Da Binnenvertriebene und Rückkehrende das Land, auf dem sie sich neu ansiedeln, nicht besitzen, sind sie dem ständigen Risiko von Vertreibung und Zwangsräumung ausgesetzt. Bedrohungen gehen sowohl von staatlichen als auch von nichtstaatlichen Akteuren aus, wie etwa lokalen Machthabern und Angehörigen der sogenannten „Land-Mafia“.³⁵³

Für junge Männer ist es besonders schwer, eine Wohnung zu finden oder Obdach bei anderen Familien zu erhalten, da junge Männer in der gegenwärtigen Situation als mögliche Bedrohung angesehen werden und es zudem sozial nicht akzeptiert ist, einen jungen Mann in einem Haus zu beherbergen, in dem sich auch Frauen befinden. Dies gilt auch für städtische Gebiete.

c) Wenn eine der Alternativen 9a oder 9b in einer Provinz nicht bejaht werden kann: Gibt es ein Alter, in welchem diese Voraussetzungen in dieser Provinz dennoch beide erfüllt sind?

Nach Einschätzung von Amnesty International bestehen die genannten Schwierigkeiten für Rückkehrer_innen aller Altersgruppen.

³⁴⁹ Amnesty International, *Afghanistan: "My children will die this winter" Afghanistan's broken promise to the displaced*, 31. Mai 2016, Abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/4017/2016/en/>, S.8f.

³⁵⁰ UNHCR, *UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs Afghanischer Asylsuchender*, 19. April 2016, Abrufbar unter: http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/04/AFG_042016.pdf, S.31-36

³⁵¹ IOM, *Internally Displaced, Returnees from Abroad Soar to Over 2.4 Million in Nine Afghan Provinces: IOM Survey*, 7. Juli 2017, Abrufbar unter: <https://www.iom.int/news/internally-displaced-returnees-abroad-soar-over-24-million-nine-afghan-provinces-iom-survey>, S.28f.

³⁵² Ebd., eigene Übersetzung

³⁵³ Amnesty International, *Afghanistan: "My children will die this winter" Afghanistan's broken promise to the displaced*, 31. Mai 2016, Abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/4017/2016/en/>, S.31f.



d) Wenn beide der vorstehenden Alternativen verneint werden: Gibt es eine Großstadt oder andere Provinz, in der beide Alternativen bejaht werden können?

Nach Einschätzung von Amnesty International bestehen die genannten Schwierigkeiten für Rückkehrer_innen ohne Unterstützungsnetzwerk durch Freunde oder Familie in allen Gebieten Afghanistans.

10) Wenn beide Fragen 9a) und 9b) verneint wurden: Ist in den nächsten zwei Jahren eine Verbesserung des Wohnungs- und Arbeitsmarktes in einer der Provinzen zu erwarten?

Angesichts der schlechten Sicherheitslage, die gegenwärtig keine Aussicht auf Verbesserung zeigt und angesichts der anhaltenden Binnenvertreibung sowie der schlechten Wirtschaftslage in Afghanistan ist nach unserer Einschätzung vorerst keine Verbesserung des Wohnungs- und Arbeitsmarktes in Afghanistan zu erwarten.

11) Welche Perspektiven hat eine Person, die in diese Provinzen zurückkehrt bzgl. Ernährung, Gesundheit und Eingliederung in die Gesellschaft?

Die Perspektiven für den Zugang zu Ernährung und Gesundheit für Rückkehrende in die genannten Provinzen sind nach unserer Einschätzung als schlecht zu bewerten. Auch die Eingliederung in die Gesellschaft ist für Rückkehrende oftmals schwierig.

Rückkehrende finden in Afghanistan, einschließlich der genannten Provinzen, eine sehr schwierige humanitäre Lage vor. OCHA beschrieb Afghanistan im Dezember 2017 als „**ein den komplexesten humanitären Notfälle der Welt**“. 3,3 Millionen Menschen sind auf humanitäre Hilfe zum Überleben angewiesen. Weitere 8,7 Millionen Menschen benötigen Hilfe aufgrund „chronischer Bedarfe“, die aus Jahren des Konflikts und der strukturellen Armut resultieren.³⁵⁴ Der Zugang zu Bildung, Gesundheitsfürsorge und anderen grundsätzlichen Versorgungsleistungen ist wegen der anhaltenden Unsicherheit im Land stark eingeschränkt.

Laut OCHA haben mehr als 10 Millionen Afghan_innen keinen Zugang zu gesundheitlicher Grundversorgung.³⁵⁵ Die Raten für Säuglings- und Müttersterblichkeit in Afghanistan sind weltweit mit die höchsten – die Rate für Säuglingssterblichkeit liegt bei 70 Todesfällen je 1.000 Geburten und für Mütter bei 327 Todesfällen je 100.000 Geburten.³⁵⁶ Andere Untersuchungen ergaben gar eine

³⁵⁴ OCHA, *Afghanistan 2018 Humanitarian Needs Overview*, Abrufbar unter:

https://www.humanitarianresponse.info/system/files/documents/files/afg_2018_humanitarian_needs_overview_2.pdf

³⁵⁵ Ebd., S.5

³⁵⁶ OCHA, *Afghanistan 2017 Humanitarian Needs Overview*, Abrufbar unter:

https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/afg_2017_hno_english.pdf, S.5



Müttersterblichkeitsrate von 800-1.200 Todesfällen auf 100.000 Geburten.³⁵⁷ Auch die Ernährungssicherheit ist sehr schlecht: ein großer Teil der Bevölkerung (10,9 – 20,7 Prozent) ist unterernährt.³⁵⁸ Insgesamt 1,9 Millionen Menschen haben unzureichenden Zugang zu Nahrungsmitteln.³⁵⁹ In 15 der 34 Provinzen Afghanistans hat das Ausmaß an Fällen von schwerer, akuter Unterernährung Krisenausmaß erreicht. 1,6 Millionen Kinder unter fünf Jahren müssen aufgrund von Mangelernährung medizinisch versorgt werden.³⁶⁰

Aus den in Frage 9) genannten Gründen ist es für Rückkehrende oftmals sehr schwierig, eine Arbeit zu finden, die es erlauben würde, den Lebensunterhalt zu sichern. Dies gilt umso mehr für Rückkehrende, die nicht auf Unterstützung von Freunden und Familie zurückgreifen können.

Auch der Zugang zu Gesundheitsversorgung ist schwierig. Eine Studie des *Refugee Support Network* zur Situation junger Rückkehrer zeigt, dass fehlende finanzielle Ressourcen ein wesentliches Hindernis für sie darstellen, medizinische Versorgung zu erhalten.³⁶¹ Viele der interviewten Rückkehrer klagten zudem über Depressionen, Angstzustände, Schlafstörungen und ähnliches. Sie hatten keinen Zugang zu therapeutischer Unterstützung.³⁶² Eine Studie der IOM berichtet, dass fehlende finanzielle Mittel es für Rückkehrende oftmals unmöglich machen, medizinische Versorgung zu erhalten.³⁶³

Nach Einschätzung von Amnesty International ist davon auszugehen, dass sich die medizinische Versorgungslage für Rückkehrer_innen ohne finanzielle Mittel ähnlich darstellt wie die für Binnenvertriebene.³⁶⁴ Amnesty International dokumentierte die medizinische Versorgung für diese Bevölkerungsgruppe in Kabul, Herat und Mazar-i-Sharif. Ähnlich wie andere arme Bevölkerungsgruppen in den Städten haben auch Binnenvertriebene kaum Zugang zu Gesundheitsversorgung. In den Lagern und Siedlungen für Binnenvertriebene gibt es oft keine Krankenstationen. Die staatlichen Einrichtungen sind völlig überlastet und haben sehr lange Wartezeiten. Zudem bieten sie nur Impfungen und Verhütungsmittel kostenfrei an, alle anderen Arzneimittel müssen in privaten

³⁵⁷ The Guardian, *Maternal death rates in Afghanistan may be worse than previously thought*, 30. Januar 2017, Abrufbar unter: <https://www.theguardian.com/global-development/2017/jan/30/maternal-death-rates-in-afghanistan-may-be-worse-than-previously-thought>

³⁵⁸ OCHA, *Afghanistan 2018 Humanitarian Needs Overview*, Abrufbar unter: https://www.humanitarianresponse.info/system/files/documents/files/afg_2018_humanitarian_needs_overview_2.pdf, S.5

³⁵⁹ Ebd., S.5

³⁶⁰ United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (OHCA), *Afghanistan 2017 Humanitarian Needs Overview*, Abrufbar unter: https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/afg_2017_hno_english.pdf, S.28

³⁶¹ Refugee Support Network (RSN), *After Return: documenting the experiences of young people forcibly removed to Afghanistan*, April 2016, Abrufbar unter: <https://www.refugeesupportnetwork.org/resources/7>, S.44ff. Siehe auch Samuel Hall, *Urban displaced youth in Kabul – Part One. Mental health matters*, 2016, Abrufbar unter: <http://samuelhall.org/wp-content/uploads/2016/06/UDY-Chapter-1-Mental-Health.pdf>, S.21 sowie Asylos, *Afghanistan: Situation of young male 'Westernised' returnees to Kabul*, August 2017, Abrufbar unter: <https://asylos.eu/wp-content/uploads/2017/08/AFG2017-05-Afghanistan-Situation-of-young-male-Westernised-returnees-to-Kabul-1.pdf>, S.41

³⁶² Refugee Support Network (RSN), *After Return: documenting the experiences of young people forcibly removed to Afghanistan*, April 2016, Abrufbar unter: <https://www.refugeesupportnetwork.org/resources/7>, S.46ff. Siehe auch Samuel Hall, *Urban displaced youth in Kabul – Part One. Mental health matters*, 2016, Abrufbar unter: <http://samuelhall.org/wp-content/uploads/2016/06/UDY-Chapter-1-Mental-Health.pdf>

³⁶³ IOM, *Challenges in the Reintegration of Return Migrants with Chronic Medical Conditions*, 2014, Abrufbar unter: <http://www.iom-nederland.nl/images/AVR-MC/Country%20Assessments%20Report.pdf>, S.23f.

³⁶⁴ Amnesty International, *Afghanistan: "My children will die this winter" Afghanistan's broken promise to the displaced*, 31. Mai 2016, Abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/4017/2016/en/> sowie UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on the human rights of internally displaced persons on his mission to Afghanistan*, 12. April 2017, Abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/593a98014.html>, S.9f.



Krankenhäusern oder Apotheken gekauft werden. Arzneimittel und private Krankenhäuser sind für die meisten Binnenvertriebenen unerschwinglich. Vielfach müssen Familien sich daher verschulden, wenn sie auf medizinische Hilfe angewiesen sind, oder können sich gar keine Behandlung leisten. Überbelegung, mangelnde sanitäre Einrichtungen und extreme klimatische Bedingungen führen dazu, dass sich in den Behelfsunterkünften ansteckende und chronische Krankheiten wie Malaria und Hepatitis immer stärker ausbreiteten. Besonders problematisch ist die fehlende medizinische Versorgung von Schwangeren und Müttern. Viele Frauen erzählten Amnesty International, dass sie eine Geburt im Krankenhaus nicht bezahlen können und daher zuhause in unhygienischen Bedingungen und ohne professionelle Hilfe gebären mussten. Der UN Sonderberichterstatter für die Rechte von Binnenflüchtlingen kam bei seiner jüngsten Mission in Afghanistan zu ähnlichen Ergebnissen.³⁶⁵

Rückkehrer_innen erfahren in Afghanistan zudem häufig soziale Stigmatisierung. Personen, die Zeit im Ausland verbracht haben, werden innerhalb der afghanischen Gesellschaft oft als Fremde wahrgenommen. Afghan_innen, die als Kleinkinder mit ihren Familien in die Nachbarländer wie den Iran geflohen sind oder dort geboren wurden, sind mit den kulturellen Gepflogenheiten in Afghanistan nicht vertraut. Sie sind zudem an ihrer Sprache, ihrer Kleidung und ihrem Verhalten leicht zu erkennen.³⁶⁶ Gleiches gilt für Personen, die aus dem europäischen Ausland oder anderen westlichen Ländern nach Afghanistan zurückkehren. Diese werden häufig als „vom Westen kontaminiert“³⁶⁷ angesehen und mit großer Skepsis und Argwohn behandelt. Auch ihr Glauben und ihre moralische Integrität werden oftmals in Frage gestellt.³⁶⁸

Die öffentliche Wahrnehmung von Rückkehrer_innen bezieht sich aber nicht ausschließlich auf kulturelle Differenzen zum Rest der afghanischen Bevölkerung. So berichten der *Informationsbund Asyl und Migration* und andere Studien, dass häufig ein Stigma als Versager auf Personen lastet, die aus dem Ausland zurückkehren.³⁶⁹ Darüber hinaus kann eine Abschiebung nach Afghanistan zu der Annahme führen, dass die Person aufgrund krimineller Machenschaften das Land verlassen musste. Wenige Afghan_innen sind sich der oft anspruchsvollen Rechtslage rund um Asylverfahren und Bleiberecht in den Zielländern bewusst.³⁷⁰

³⁶⁵ UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on the human rights of internally displaced persons on his mission to Afghanistan*, 12. April 2017, Abrufbar unter:

<http://www.refworld.org/docid/593a98014.html>

³⁶⁶ Ahmadi Yaser Mohammad Ali, *Returnees' Reintegration and Contributions in a Post Conflict Society: A Case Study of Afghan Returnees from Iran*, Abrufbar unter: <http://r-cube.ritsumei.ac.jp/bitstream/10367/5873/1/51211602.pdf>, S.96f.

³⁶⁷ Asylos, *Afghanistan: Situation of young male 'Westernised' returnees to Kabul*, August 2017, Abrufbar unter: <https://asylos.eu/wp-content/uploads/2017/08/AFG2017-05-Afghanistan-Situation-of-young-male-Westernised-returnees-to-Kabul-1.pdf>, S.32f

³⁶⁸ EASO, *Country of Origin Report: Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City*, August 2017, Abrufbar unter:

https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO_COI_Afghanistan_IPA_August2017.pdf, S.66

³⁶⁹ Informationsbund Asyl und Migration, Adam Naber, *Afghanistan: Gründe der Flucht und Sorgen jugendlicher Rückkehrer*, Asylmagazin 1–2/2016, Februar 2016, Abrufbar unter:

http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2016/AM_16-1beitrag_Naber.pdf,

S.8 sowie Schuster, L. & Majidi, N. (2015). *Deportation Stigma and Re-migration*. Journal of Ethnic and Migration Studies, 41(4), Abrufbar unter: <http://openaccess.city.ac.uk/12992/1/2014JEMS.pdf>, S.7f.

³⁷⁰ Asylos, *Afghanistan: Situation of young male 'Westernised' returnees to Kabul*, August 2017, Abrufbar unter: <https://asylos.eu/wp-content/uploads/2017/08/AFG2017-05-Afghanistan-Situation-of-young-male-Westernised-returnees-to-Kabul-1.pdf>, S.31; Refugee Support Network (RSN), *After Return: documenting the experiences of young people forcibly removed to Afghanistan*, April 2016, Abrufbar unter:

<https://www.refugeesupportnetwork.org/resources/7>, S.23 und Schuster, L. & Majidi, N. (2015). *Deportation Stigma and Re-migration*. Journal of Ethnic and Migration Studies, 41(4), Abrufbar unter:

<http://openaccess.city.ac.uk/12992/1/2014JEMS.pdf>, S.7



Unter diesen Umständen führt eine Rückkehr nach Afghanistan für viele Personen zur **sozialen Ausgrenzung**, da eine (Re-)Integration für Rückkehrer_innen unter den oben aufgeführten Bedingungen nur schwer möglich ist. Auch eine Rückkehr zu Familienangehörigen, sofern diese noch in Afghanistan leben, ist für rückkehrende Personen oft keine Option, aus Angst, abgelehnt und nicht aufgenommen zu werden. Erfahrungsberichte zeigen, dass diese Angst in vielen Fällen gerechtfertigt ist.³⁷¹ Aufgrund der fehlenden sozialen Netzwerke, die eine zentrale Rolle im gesellschaftlichen Leben in Afghanistan spielen, ist es für Rückkehrende äußerst schwer, eine Unterkunft oder gar Arbeit zu finden (siehe Frage a und b).³⁷² Ferner führt die Erfahrungen der sozialen Exklusion bei vielen Rückkehrer_innen zu psychologischen Problemen wie Depressionen oder Suizidgedanken.³⁷³

12a) Sind afghanische Staatsangehörige, die im Iran gelebt hatten und über das westliche Ausland als abgelehnte Asylbewerber nach Afghanistan zurückkehren, als solche in Afghanistan zu identifizierbar? Wenn ja, wodurch ist eine solche Identifikation möglich?

Afghanische Staatsangehörige, die lange im Iran gelebt haben oder dort aufgewachsen sind, sind in Afghanistan als solche zu identifizieren.

Die Identifikation erfolgt aufgrund der Sprache, äußerer Merkmale wie Kleidung oder Bartwuchs, fehlender Kenntnisse der Kultur und der sozialen Regeln sowie aufgrund des Verhaltens.³⁷⁴ Insbesondere Afghan_innen, die als Kleinkinder mit ihren Familien in die Nachbarländer geflohen sind oder dort geboren wurden, sind mit den kulturellen Gepflogenheiten in Afghanistan nicht vertraut.

³⁷¹ Asylos, *Afghanistan: Situation of young male 'Westernised' returnees to Kabul*, August 2017, Abrufbar unter: <https://asylos.eu/wp-content/uploads/2017/08/AFG2017-05-Afghanistan-Situation-of-young-male-Westernised-returnees-to-Kabul-1.pdf>, S.31-38

³⁷² Refugee Support Network (RSN), *After Return: documenting the experiences of young people forcibly removed to Afghanistan*, April 2016, Abrufbar unter: <https://www.refugeesupportnetwork.org/resources/7>, S.19

³⁷³ Ebd., S.46ff. Siehe auch Samuel Hall, *Urban displaced youth in Kabul – Part One. Mental health matters*, 2016, Abrufbar unter: <http://samuelhall.org/wp-content/uploads/2016/06/UDY-Chapter-1-Mental-Health.pdf>, S.21 sowie Asylos, *Afghanistan: Situation of young male 'Westernised' returnees to Kabul*, August 2017, Abrufbar unter: <https://asylos.eu/wp-content/uploads/2017/08/AFG2017-05-Afghanistan-Situation-of-young-male-Westernised-returnees-to-Kabul-1.pdf>, S.41

³⁷⁴ Siehe beispielsweise Ahmadi Yaser Mohammad Ali, *Returnees' Reintegration and Contributions in a Post Conflict Society: A Case Study of Afghan Returnees from Iran*, Abrufbar unter: <http://rcube.ritsumei.ac.jp/bitstream/10367/5873/1/51211602.pdf>, S.96f. oder Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (ACCORD), *Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Situation für AfghanInnen (insbesondere Hazara)*, die ihr ganzes Leben im Iran verbracht haben und dann nach Afghanistan kommen (u.a. mögliche Ausgrenzung oder Belästigungen); Verhalten der Taliban gegenüber Hazara, die aus dem Iran zurückkehren [a-9219], 12. Juni 2015, Abrufbar unter: https://www.ecoi.net/local_link/309157/432998_en.html



b) Hat diese Identifizierbarkeit Folgen für das alltägliche Leben dieser Personen, insbesondere im Hinblick auf Eingliederung in die Gesellschaft, Finden einer Unterkunft und Arbeitsstelle? Gibt es Unterschiede, ob die Person sich in einer Großstadt oder auf dem Land niederlässt? Welche Rolle spielt die ethnische oder religiöse Zugehörigkeit?

Eine Reihe von Studien hat sich mit der Integration und den damit verbundenen Problemen für junge Rückkehrer_innen aus dem Iran beschäftigt.³⁷⁵ So wurde in Interviews mit betroffenen Afghan_innen, die über ihre Rückkehr sprachen, neben der Arbeits- und Wohnungssuche besonders die gesellschaftliche Integration als Herausforderung genannt.³⁷⁶ Viele Afghan_innen haben negative Vorurteile gegenüber dem Iran. Rückkehrer_innen, die mit einem iranischen Akzent sprechen oder aufgrund anderer Merkmale wie zum Beispiel ihres Kleidungsstils mit dem Iran in Verbindung gebracht werden, erfahren oft Diskriminierung und Ausgrenzung innerhalb der afghanischen Gesellschaft.³⁷⁷

Die gesellschaftliche Diskriminierung erschwert die Chancen, eine Arbeit und eine Wohnung zu finden.³⁷⁸ Rückkehrer_innen aus Europa, die vor ihrer Flucht in Pakistan oder dem Iran lebten, verfügen zudem häufig nicht mehr über familiäre Netzwerke in Afghanistan, was ihre Situation zusätzlich erschwert (siehe dazu im Detail Frage 9).³⁷⁹

Eine weitere Studie zeigt, wie schwer es jungen Rückkehrer_innen aus dem Iran fiel, sich an die traditionellen und oft sehr konservativen gesellschaftlichen Normen zu gewöhnen und sich entsprechend zu verhalten.³⁸⁰ Im Gespräch mit Amnesty International erzählte ein junger Mann, der im Iran aufgewachsen, nach Europa geflohen und schließlich nach Afghanistan zurückgekehrt war, dass er keinerlei Kenntnisse über Afghanistan und die afghanische Kultur besitze und sich daher verloren fühle.³⁸¹ Besonders weibliche Rückkehrerinnen haben Schwierigkeiten, sich in die von

³⁷⁵ Für eine Zusammenfassung der Situation junger Rückkehrer_innen aus dem Iran siehe: Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (ACCORD), *Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Situation für AfghanInnen (insbesondere Hazara), die ihr ganzes Leben im Iran verbracht haben und dann nach Afghanistan kommen (u.a. mögliche Ausgrenzung oder Belästigungen); Verhalten der Taliban gegenüber Hazara, die aus dem Iran zurückkehren [a-9219]*, 12. Juni 2015, Abrufbar unter:

https://www.ecoi.net/local_link/309157/432998_en.html

³⁷⁶ Ahmadi Yaser Mohammad Ali, *Returnees' Reintegration and Contributions in a Post Conflict Society: A Case Study of Afghan Returnees from Iran*, Abrufbar unter: <http://rcube.ritsumei.ac.jp/bitstream/10367/5873/1/51211602.pdf>, S.87

³⁷⁷ Ebd., S.96f., sowie beispielsweise Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (ACCORD), *Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Situation für AfghanInnen (insbesondere Hazara), die ihr ganzes Leben im Iran verbracht haben und dann nach Afghanistan kommen (u.a. mögliche Ausgrenzung oder Belästigungen); Verhalten der Taliban gegenüber Hazara, die aus dem Iran zurückkehren [a-9219]*, 12. Juni 2015, Abrufbar unter: https://www.ecoi.net/local_link/309157/432998_en.html

³⁷⁸ Siehe zum Beispiel RSN, *After Return: documenting the experiences of young people forcibly removed to Afghanistan*, April 2016, Abrufbar unter: <https://www.refugeesupportnetwork.org/resources/7>, Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (ACCORD), *Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Situation für AfghanInnen (insbesondere Hazara), die ihr ganzes Leben im Iran verbracht haben und dann nach Afghanistan kommen (u.a. mögliche Ausgrenzung oder Belästigungen); Verhalten der Taliban gegenüber Hazara, die aus dem Iran zurückkehren [a-9219]*, 12. Juni 2015, Abrufbar unter: https://www.ecoi.net/local_link/309157/432998_en.html

³⁷⁹ Ahmadi Yaser Mohammad Ali, *Returnees' Reintegration and Contributions in a Post Conflict Society: A Case Study of Afghan Returnees from Iran*, Abrufbar unter: <http://rcube.ritsumei.ac.jp/bitstream/10367/5873/1/51211602.pdf>, S.95

³⁸⁰ Masuma Moravej, *Cross-Cultural Adaptation among Young Afghan Refugees Returning from Iran to Afghanistan*, Abrufbar unter: https://ruor.uottawa.ca/bitstream/10393/30364/3/Moravej_Masuma_2014_thesis.pdf, S.81f.

³⁸¹ Amnesty International, *Forced back to Danger: Asylum-Seekers returned from Europe to Afghanistan*, 5. Oktober 2017, Abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/6866/2017/en/>, S.14. Auf Deutsch abrufbar unter: <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2017-12/Amnesty-Bericht-Abschiebungen-nach-Afghanistan-Oktober2017.pdf>



Stammeszugehörigkeit geprägte und patriarchische Gesellschaft einzuordnen.³⁸² Rückkehrerinnen berichteten, dass sie oft Opfer von sexueller Belästigung und Übergriffen aufgrund ihres ausländischen Aussehens und Kleidungsstils werden.³⁸³

Viele Rückkehrer_innen, die im Iran aufgewachsen sind, haben auch im Iran eine starke gesellschaftliche Diskriminierung erfahren und daher nur eine geringe Schulbildung. *Human Rights Watch* dokumentierte wie afghanische Flüchtlinge im Iran unter der fehlenden Anerkennung als Flüchtlinge, sowie unter Diskriminierung, rassistischen Übergriffen und einem Mangel an Grundversorgungsleistungen leiden.³⁸⁴ In Kombination mit fehlenden Netzwerken macht dies es für sie noch schwerer, in Afghanistan ein Einkommen zu erwirtschaften, das ihr Überleben sichert.

Amnesty International kann keine detaillierten Auskünfte darüber geben, ob eine Integration auf dem Land oder in der Stadt schwerer ist oder welche Rolle die ethnische Zugehörigkeit in dieser Situation spielt.

13) Sind afghanische Staatsangehörige, die in einem Mitgliedstaat der europäischen Union einen Asylantrag gestellt haben, allein aufgrund des Aufenthalts in Europa bei einer Rückkehr durch ihre Familien oder die Gesellschaft gefährdet? Spielt dabei die Dauer des Aufenthalts in Europa eine Rolle?

Afghanische Staatsangehörige, die in einem Mitgliedsstaat der europäischen Union einen Asylantrag gestellt haben, sind oftmals Gefährdungen ausgesetzt, die allein aus ihrem Aufenthalt in Europa resultieren. Die Dauer des Aufenthalts kann eine Rolle spielen, muss aber nicht.

Die größte Gefahr für Rückkehrer_innen geht von regierungsfeindlichen Kräften aus. Das *Refugee Support Network* beispielsweise dokumentierte Fälle, in denen junge männliche Rückkehrer aus Großbritannien von regierungsfeindlichen Kräften bedroht und erschossen wurden, weil sie der Spionage verdächtigt oder als Ungläubige bezeichnet wurden. Andere Rückkehrer wurden von ihren Familien gewarnt, nicht in ihre Heimatregion zu kommen, weil diese von regierungsfeindlichen Kräften kontrolliert werde und der Rückkehrer sich in Lebensgefahr begebe, wenn er käme.³⁸⁵ Ein anderer Rückkehrer berichtete davon, wie ein Freund von den Taliban hingerichtet wurde, weil sie internationale Papiere und eine Bankkarte bei ihm fanden.³⁸⁶

³⁸² Amnesty International, *Forced back to Danger: Asylum-Seekers returned from Europe to Afghanistan*, 5. Oktober 2017, Abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/6866/2017/en/>, S.98. Auf Deutsch abrufbar unter: <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2017-12/Amnesty-Bericht-Abschiebungen-nach-Afghanistan-Oktober2017.pdf>

³⁸³ Ahmadi Yaser Mohammad Ali, *Returnees' Reintegration and Contributions in a Post Conflict Society: A Case Study of Afghan Returnees from Iran*, Abrufbar unter: <http://rcube.ritsumei.ac.jp/bitstream/10367/5873/1/51211602.pdf>, S.98 sowie Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (ACCORD), *Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Situation für AfghanInnen (insbesondere Hazara), die ihr ganzes Leben im Iran verbracht haben und dann nach Afghanistan kommen (u.a. mögliche Ausgrenzung oder Belästigungen); Verhalten der Taliban gegenüber Hazara, die aus dem Iran zurückkehren [a-9219]*, 12. Juni 2015, Abrufbar unter: https://www.ecoi.net/local_link/309157/432998_en.html

³⁸⁴ Siehe auch <https://www.hrw.org/news/2013/11/20/iran-afghan-refugees-and-migrants-face-abuse>

³⁸⁵ Refugee Support Network (RSN), *After Return: documenting the experiences of young people forcibly removed to Afghanistan*, April 2016, Abrufbar unter: <https://www.refugeesupportnetwork.org/resources/7>, S.28.

³⁸⁶ Ebd., S.29



Für weiterführende Hinweise zu Bedrohungen durch regierungsfeindliche Kräfte sowie durch kriminelle Netzwerke gegen Rückkehrer_innen, die sich im westlichen Ausland aufgehalten haben, wird auf Frage 1b verwiesen.

Auch die bereits erwähnte soziale Stigmatisierung von Rückkehrer_innen aus dem westlichen Ausland birgt erhebliche Sicherheitsrisiken. Zum einen erfüllen soziale Netzwerke in der afghanischen Gesellschaft traditionell eine Schutzfunktion: Je bekannter eine Person (und deren Familie) für Anwohner_innen desselben Viertels ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie Ziel einer Erpressung, eines Überfalls oder anderer krimineller Aktivitäten wird.³⁸⁷ Rückkehrer_innen verfügen in den meisten Fällen nicht über diesen Schutzmechanismus und gelten in ihren Nachbarschaften oft sogar als nicht vertrauenswürdig.³⁸⁸

Für Gefahren, die für Rückkehrer_innen aus dem Westen auch von ihren Familien ausgehen wird auf Frage 8 verwiesen.

14a) Besteht für Angehörige der Hazara, die außerhalb der Städte Kabul und Bamyan im Hazarajat aufgewachsen sind, aufgrund ihres schiitischen Glaubens und/oder ihrer Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit ein solches Gewaltniveau, dass allein aufgrund ihrer Anwesenheit im Hazarajat aktuell oder in naher Zukunft die Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden hinsichtlich des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit zu erleiden und bestehen insoweit regionale Unterschiede?

b) falls Ja: von welchen Akteuren geht diese Gefahr aus?

c) besteht die Möglichkeit für Hazara, sich durch eine Neuansiedlung in Bamyan oder Kabul dieser Gefahr zu entziehen? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Wenn nein, weshalb nicht?

Amnesty International liegen keine Informationen zur Situation von Hazara mit dem dargestellten Hintergrund vor.

Generell ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich in den vergangenen zwei Jahren die Angriffe auf Angehörige des schiitischen Glaubens, worunter Hazara fallen, stark gehäuft haben. Auch in Kabul fanden zahlreiche Anschläge mit vielen zivilen Opfern gegen Hazara statt. Zu den Anschlägen auf Hazara und Angehörige des schiitischen Glaubens bekannte sich zumeist die bewaffnete Gruppe „Islamischer Staat“. Für weitere Informationen wird auf die Fragen 1a und 1c verwiesen.

In der Provinz Bamyan haben bislang kaum Sicherheitsvorfälle stattgefunden.³⁸⁹ Die Provinz ist jedoch nicht auf sicherem Weg zu erreichen: Die Straßen von Bahmyan nach Kabul sowie nach Mazar-i-Sharif

³⁸⁷ Asylos, *Afghanistan: Situation of young male 'Westernised' returnees to Kabul*, August 2017, Abrufbar unter: <https://asylos.eu/wp-content/uploads/2017/08/AFG2017-05-Afghanistan-Situation-of-young-male-Westernised-returnees-to-Kabul-1.pdf>, S.29f.

³⁸⁸ RSN, *After Return: documenting the experiences of young people forcibly removed to Afghanistan*, April 2016, Abrufbar unter: <https://www.refugeesupportnetwork.org/resources/7>, S.28

³⁸⁹ EASO, *Country of Origin Report, Afghanistan Security Situation*, Abrufbar unter: https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO_Afghanistan_security_situation_2017.pdf, S.94ff.



sind aufgrund der vielen Entführungen und Enthauptungen von NGO Mitarbeiter_innen und Regierungsmitarbeiter_innen sowie von Zivilpersonen (Bauern, Frauen, Kindern, Busfahrern) als „Straßen des Todes“ bekannt, da sie quer durch Gegenden führen, die von regierungsfeindlichen Kräften kontrolliert werden.³⁹⁰ Auch der UNHCR verweist darauf, dass diese Straßen besonders unsicher sind.³⁹¹

Bamyan gehört zudem zu den ärmsten Gebieten in Zentralafghanistan, in denen die Mehrheit der Bevölkerung von der Landwirtschaft abhängig ist. Zugang zu Land ist rar und insbesondere für Fremde kaum möglich. Aufgrund der Armut und Perspektivlosigkeit verlassen vor allem junge Menschen die Gegenden, um in Kabul Arbeit zu finden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben und verbleiben mit freundlichen Grüßen,

Dr. Anika Becher

Asienreferentin, Amnesty International

³⁹⁰ Dawn News, 5.12.2015, *Hazaras travel ›Death Road‹ through Afghanistan*, Abrufbar unter:

<http://www.dawn.com/news/1224373/hazaras-travel-deathroad-through-afghanistan>

³⁹¹ EASO, *Country of Origin Report, Afghanistan Security Situation*, Abrufbar unter:

https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO_Afghanistan_security_situation_2017.pdf, S.33

